

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen: 102. Flächennutzungsplanänderung (Windenergie)

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB (in kursiver Schrift)

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB (in Normalschrift)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Diepholz Fachdienst Bauordnung und Städtebau Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz 26.06.2020 nach § 4 (1) BauGB	Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen: FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - UNB Zu den in der Begründung inkl. Umweltbericht (UB) vom Mai 2020 dargestellten vier Änderungsbereichen wird folgende naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben: <u>Änderungsbereich 1 - südöstlich Hustedt</u> Bezogen auf die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des speziellen Artenschutzrechts sind nach derzeitiger Informationslage keine direkten Ausschlussgründe ersichtlich. Die angekündigten detaillierteren, faunistischen Untersuchungsergebnisse im weiteren Verfahren bleiben abzuwarten. Bei dem im nordöstlichen Gebiet vorhandenen kleinflächigen Bereich mit schutzwürdigem Boden erscheint bereits auf FNP-Ebene im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes der Eingriffsregelung eine Minimierung der Flächenversiegelung geboten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Untersuchungen zur Brutvogelfauna sind abgeschlossen und wurden zum Entwurfsstand in die Unterlagen eingearbeitet. Es handelt sich lediglich um einen sehr kleinen randlichen Bereich, der aufgrund seiner hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wird. Der Boden ist in diesem Bereich teilweise bereits durch bestehende Wege belastet. Inanspruchnahmen können gegebenenfalls auf der nachgeordneten Planungsebene minimiert werden. Ein entsprechender Hinweis wird für die möglichen Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Planungsebene in den Umweltbericht aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint die Einhaltung eines Schutzabstands zu dem südlich in den Änderungsbereich eingefassten strukturreichen Wald (ca. 2 ha) geboten. <u>Begründung eines Wald-Schutzabstands:</u> Aufgrund des sehr geringen Waldanteils im Bereich der SG kommt auch kleineren Waldbereichen eine besondere Bedeutung als Rückzugsraum für störungsempfindliche Tierarten zu. Emissionsbedingte Verdrängungswirkungen bei zu nahe heranreichenden WEA aber auch erhöhte Schlaghäufigkeiten können nicht ausgeschlossen werden. Der Artenschutzleitaden zum Windenergieerlass sieht ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse bei Abständen < 200m. Die NLT-Arbeitshilfe Windenergie empfiehlt z.B. zu Waldbereichen mit besonderer Bedeutung (> 0,5 ha) einen Mindestabstand von 200m. Da gem. der Begründung zur 102. FNP-Änderung die Windenergie-Vorrangflächen deutlich über Bedarf dargestellt wurden, erscheint das Heranrücken an bedeutende naturschutzfachliche Strukturen „ohne Not“ im Grundsatz nicht geboten. <u>Änderungsbereich 2 - südlich Martfeld</u> Bezogen auf die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des speziellen Artenschutzrechts sind nach derzeitiger Informationslage keine direkten Ausschlussgründe ersichtlich. Die angekündigten detaillierteren faunistischen Untersuchungsergebnisse im weiteren Verfahren bleiben abzuwarten. Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint die Einhaltung eines Schutzabstands zu dem direkt südöstlich an den Änderungsbereich angrenzenden Wald (ca. 1 ha) geboten. Es gilt dieselbe „Begründung eines Wald-Schutzabstands“ die zum Änderungsbereich 1 aufgeführt wurde.	Gemäß NLT-Papier können waldnahe WEA die Lebensräume Waldrand bewohnender Arten mit kleinen Territorien wie Raubwürger, Ortolan oder Heidelerche entwerthen oder zerstören. Weiterhin sind auch waldbewohnende störungsempfindliche Arten mit großem Raumbedarf zu prüfen. Hierzu zählen vor allem waldbewohnende Greifvogel- und Eulenarten, Kolkrabe, Schwarzstorch, Graureiher, Hasel- und Auerhuhn. Die Nähe zu Waldflächen erhöht zudem das Kollisionsrisiko für die im Wald jagenden Fledermausarten. Dazu zählen viele der einheimischen Arten, wie z. B. Bechstein-, Mops- und Fransenfledermaus. Die Abstandsempfehlung im NLT-Papier ist nicht als harte Tabuzone zu verstehen, es handelt sich um einen Vorsorgeabstand. Im Windenergieerlass Niedersachsen wird der pauschalisierte Abstand zu Waldflächen ebenfalls nicht mehr aufgegriffen. Im vorliegenden Fall wird zum Entwurfsstand zu den südwestlich und südlich gelegenen Waldparzellen ein Mindestabstand von 200 m eingehalten. Lediglich im Westen besteht eine Waldparzelle in einem Abstand von etwa 70 m. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hält einen pauschalen Abstand zu Waldflächen nicht für notwendig, da hinreichende Möglichkeiten gegeben sind, auf der nachgeordneten Planungsebene die jeweils erforderlichen Abstände und sonstigen Schutzmaßnahmen anhand konkreter Erfassungen der bestehenden Funktionsbeziehungen zu berücksichtigen. Die konkrete Ermittlung des Abstandes erfolgt somit auf nachfolgender Planungsebene in Kenntnis der dann feststehenden Anlagenhöhen und Anlagenstandorte. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Untersuchungen zur Brutvogelfauna sind abgeschlossen und wurden zum Entwurfsstand in die Unterlagen eingearbeitet. s. o.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<u>Änderungsbereich 3 - südlich Asendorf</u> Bezogen auf die Anforderungen des speziellen Artenschutzrechts sind nach derzeitiger Informationslage keine direkten Ausschlussgründe ersichtlich. Die angekündigten detaillierteren faunistischen Untersuchungsergebnisse im weiteren Verfahren bleiben abzuwarten. Aktuell bestehen folgende naturschutzfachliche Bedenken: Die Errichtung von WEA würde in dem bisher von WEA nicht betroffenen direkten Änderungsbereich und dessen weitgehend WEA-freien großräumigem Umfeld einen erheblichen Eingriff in das gem. LRP z.T. als hochwertig eingestufte Landschaftsbild darstellen. Zudem liegen gem. NIBIS-Kartenserver im Änderungsbereich fast flächendeckend schutzwürdige Böden vor deren Versiegelung weitestgehend vermieden werden sollte. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzfunktion des relativ zentral innerhalb des Änderungsbereiches gelegenen strukturreichen Waldes (ca. 5,5 ha) können bei enger Umstellung mit WEA nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere können emissionsbedingte Verdrängungswirkungen auf Vögel und Fledermäuse aber auch erhöhte Schlaghäufigkeiten nicht ausgeschlossen werden Soweit aus Sicht der SG an dem Änderungsbereich festgehalten werden soll, wäre aus naturschutzfachlicher Sicht vorbehaltlich der Ergebnisse der noch ausstehenden faunistischen Kartierungen eine Beschränkung auf den weniger strukturreichen östlichen Teil sinnvoll. Die Einhaltung eines ausreichenden Schutzabstands zum Wald erscheint in jedem Fall geboten. Es gilt dieselbe „Begründung eines Wald-Schutzabstands“ die zum Änderungsbereich 1 aufgeführt wurde. Da gem. der Begründung zur 102. FNP-Änderung die Windenergie-Vorrangflächen deutlich über Bedarf dargestellt wurden, erscheint das Heranrücken an naturschutzfachlich wertvolle Strukturen „ohne Not“ im Grundsatz nicht geboten. Dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung wäre dementsprechend ein hoher Stellenwert einzuräumen.	Der Änderungsbereich 3 der Vorentwurfsfassung im Süden der Samtgemeinde südlich von Asendorf entfiel zur Entwurfsfassung aufgrund militärischer Belange (Lage im Hubschraubertiefflugkorridor). Auf die Abwägung der nebenstehenden Einzelaspekte kann daher verzichtet werden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<u>Änderungsbereich 4 - südwestlich Schwarme, nordwestlich von Bruchhausen- Vilsen</u> Bezogen auf die Anforderungen des speziellen Artenschutzrechts sind nach derzeitiger Informationslage keine direkten Ausschlussgründe ersichtlich. Die angekündigten detaillierteren faunistischen Untersuchungsergebnisse im weiteren Verfahren bleiben abzuwarten. Aktuell bestehen aus folgenden Gründen gegen den Änderungsbereich in der dargestellten Form erhebliche naturschutzfachliche Bedenken: Der Änderungsbereich stellt einen der letzten großen Offenbereiche im Landkreis dar, die von landschaftsbildbeeinträchtigenden Bebauungen bislang weitgehend freigehalten sind. Die naturschutzfachliche Bedeutung dieser offenen Kultur- und Naturlandschaft wird im LRP durch die annähernd vollumfängliche Darstellung als KL-Gebiete begründet. Die im LRP dargestellten Ziele sehen hier die Sicherung und Verbesserung der besonderen Eigenart und Störungsarmut sowie der hohen Bedeutung dieser Landschaft für den Arten- und Biotopschutz, das Landschaftsbild und die Schutzgüter Klima/Luft, Boden und Wasser vor. Eine raumumfassende WEA-Realisierung würde diesen fachgutachterlichen Zielen des LRP widersprechen. Aus artenschutzfachlicher Sicht kann zudem für die weitläufigen ungestörten Offenbereiche insbesondere für Gastvögel aber auch für schlagrelevante Brutvögel (z. B. Weißen, Mäusebussard etc.) und Fledermäuse eine besondere Eignung nicht ausgeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum Vorentwurfsstand waren die Gebiete KL BV-01, KL BV-03 und KL-BV-04 betroffen. Zum Entwurfsstand wurde die Ausdehnung des Änderungsbereichs deutlich reduziert. Bezüglich Änderungsbereich 4 wurde die Abgrenzung auf den Bestandswindpark beschränkt. Bezüglich Änderungsbereich 3 ist durch die Flächenreduktion noch das KL-BV-03 (Meliorationslandschaft Süstedter und Uezener Bruch) sowie Randbereiche des KL-BV-04 betroffen. Durch die deutliche Flächenreduktion gegenüber dem Vorentwurfsstand berücksichtigt die Samtgemeinde die Ziele des Landschaftsrahmenplanes. Der überwiegende Teil der großräumigen Bruchlandschaft wird nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Zwar widerspricht die Planung der Samtgemeinde im Änderungsbereich 3 den Zielen des Landschaftsrahmenplanes, die Samtgemeinde hat an dieser Stelle jedoch eine Abwägung zu Gunsten der Förderung regenerativer Energien vorgenommen. Mit der Umsetzung des Änderungsbereichs 3 stellt die Samtgemeinde sicher, dass sie der Nutzung der Windenergie substanziell Raum verschafft. Bezüglich der Brutvögel wurde eine mit dem Landkreis abgestimmte Übersichtskartierung mit sechs Durchgängen durchgeführt. Aus den Untersuchungen lassen sich keine unüberwindbaren Hinderungsgründe für die Planung ableiten. Allerdings sind voraussichtlich umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos notwendig. Bezüglich der Gastvögel ist im Windenergieerlass keine Übersichtskartierung auf Flächennutzungsplanebene vorgesehen. Grundsätzlich ist aufgrund der weitgehend freien Landschaft mit dem Auftreten von Gastvogeltrupps in relevanter Größe zu rechnen. Allerdings handelt es sich fast ausschließlich um Ackerflächen, besonders geeignete Grünlandflächen sind nicht zu verzeichnen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen der strukturreichen Waldbereiche innerhalb des Änderungsbereichs (0,5 bis > 5 ha) sowie insbesondere auch des direkt südöstlich angrenzenden Waldgebietes Hoyaer Weide (ca. 1,7 km²) können bei enger Umstellung mit WEA nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere können emissionsbedingte Verdrängungswirkungen auf Vögel und Fledermäuse aber auch erhöhte Schlaghäufigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Die Einhaltung eines ausreichenden Schutzabstands zum Wald erscheint in jedem Fall geboten. Es gilt dieselbe „Begründung eines Wald-Schutzabstands“ die zum Änderungsbereich 1 aufgeführt wurde.	In der Regel zeigen windenergiesensible Gastvogelarten ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Aus diesem Grund sind vor allem störungsbedingte Vertreibungseffekte relevant. Falls sich auf der nachgeordneten Planungsebene störungsbedingte Beeinträchtigungen ergeben, können auf den umgebenden Flächen voraussichtlich Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, mit denen die artenschutzrechtliche Verträglichkeit sichergestellt werden kann. Eine artenschutzrechtliche Konfliktlage, die geeignet wäre die Planung dauerhaft zu verhindern, ist nicht zu erkennen. Bezüglich der Fledermäuse ist im Bereich der Ackerflächen in der Regel nicht von einer besonderen Bedeutung auszugehen. Auf der nachgeordneten Planungsebene können Beeinträchtigungen durch Abstände zu Gehölzstrukturen vermutlich zu einem Großteil vermieden werden. Ansonsten bestehen durch temporäre Abschaltungen wirksame Maßnahmen Kollisionen zu vermeiden. Eine artenschutzrechtliche Konfliktlage, die geeignet wäre die Planung dauerhaft zu verhindern, ist nicht zu erkennen. Mit der gegenüber dem Vorentwurfsstand erfolgten deutlichen Reduzierung der geplanten Sondergebietsdarstellung wird die Situation bezüglich des Waldes deutlich verbessert. Es verbleiben zwei Waldparzellen. Es handelt sich dabei um eine etwa 280 x 60 m (ca. 1,7 ha) große innerhalb des Änderungsbereichs 3, die als Fläche für Wald dargestellt wird und eine südöstlich unmittelbar angrenzende Fläche mit etwa 5 ha. In der innerhalb des Änderungsbereichs liegenden Waldparzelle wurde ein Brutvorkommen des Mäusebussards festgestellt. Außerdem sind aus Untersuchungen zu einem Windpark im Stadtgebiet von Syke in dieser Waldparzelle Vorkommen des Schwarzmilans und des Baumfalkens bekannt. Gemäß NLT-Papier können waldnahe WEA die Lebensräume Waldrand bewohnender Arten mit kleinen Territorien wie Raubwürger, Ortolan oder Heidelerche entwerthen oder zerstören. Weiterhin sind auch waldbewohnende störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf zu prüfen. Hierzu zählen vor allem waldbewohnende Greifvogel- und Eulenarten, Kolkrabe, Schwarzstorch, Graureiher, Hasel- und Auerhuhn. Die Nähe zu Waldflächen erhöht zudem das Kollisionsrisiko für die im Wald jagenden Fledermausarten. Dazu zählen viele der einheimischen Arten, wie z. B. Bechstein-, Mops- und Fransenfledermaus. Die Abstandsempfehlung im NLT-Papier ist nicht als harte Tabuzone zu verstehen, es handelt sich um einen Vorsorgeabstand. Im Windenergieerlass Niedersachsen wird der pauschalisierte Abstand zu Waldflächen ebenfalls nicht mehr aufgegriffen.

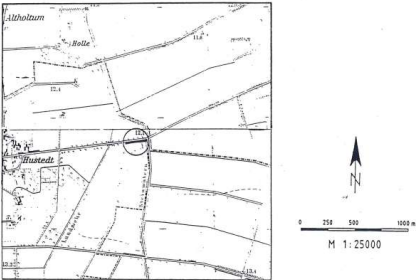
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	Zudem liegen gem. NIBiS-Kartenserver im südlichen und nördlichen Änderungsbereich einige Bereiche mit schutzwürdigen Böden vor, deren Versiegelung weitestgehend vermieden werden sollte. Aus landschaftsplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht erscheint vorbehaltlich der Ergebnisse der noch ausstehenden faunistischen Kartierungen eine Beschränkung des Änderungsbereiches auf die unmittelbar an den Bestandwindpark Schwarme angrenzenden nördlichen und südlichen bis südwestlichen Bereiche sinnvoll. Somit können Störwirkungen an bereits vorhandenen, gleichartigen Störpunkten gebündelt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf eine Windparkplanung in der westlich angrenzenden Gemarkung Wachendorf hingewiesen. Die Belassung eines ausreichenden Korridors zwischen den geplanten Windparks erscheint geboten, um hier die erdrückende Wirkung einer breiten WEA-Barriere zwischen Wachendorf und Schwarme zu vermeiden. Die Erhaltung der großräumigen, störungsarmen und unbebauten Bereiche der zentralen Bruchlandschaft nördlich und südlich der Gewässerläufe Süstedter Graben und Hauptkanal erscheint entsprechend der Zielsetzung der Landschaftsrahmenplanung und aufgrund der Grundsätze der Raumordnung unbedingt geboten.	Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hält einen pauschalen Abstand zu Waldflächen nicht für notwendig, da hinreichende Möglichkeiten gegeben sind, auf der nachgeordneten Planungsebene die jeweils erforderlichen Abstände und sonstigen Schutzmaßnahmen anhand konkreter Erfassungen der bestehenden Funktionsbeziehungen zu berücksichtigen. Die konkrete Ermittlung des Abstandes erfolgt somit auf nachfolgender Planungsebene in Kenntnis der dann feststehenden Anlagenhöhen und Anlagenstandorte. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Flächen im Änderungsbereich 4, die aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft werden. Es handelt sich um einen Bestandwindpark. Inanspruchnahmen im Fall eines Repowerings können gegebenenfalls auf der nachgeordneten Planungsebene minimiert werden. Durch die Reduzierung von Änderungsbereich 3 kommt es hier nicht mehr zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Ein entsprechender Hinweis wurde zur Entwurfsfassung für die möglichen Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Planungsebene in den Umweltbericht aufgenommen. Der Änderungsbereich 4 der Entwurfsfassung wurde in seiner Abgrenzung auf den Bestandwindpark beschränkt Aufgrund militärischer Belange ist in diesem Bereich keine Erweiterung möglich. Zwischen den beiden Teilflächen liegt die Gaststätte Höschenbühl im Zusammenhang mit einer Wohnnutzung. Zwischen den Änderungsbereichen 3 und 4 verbleibt ein Korridor von mindestens 1.800 m. Im Rahmen ihrer Abwägung hat die Samtgemeinde beschlossen einen Sichtkorridor im Süden und Norden der Gaststätte freizuhalten. Aus den durchgeführten faunistischen Kartierungen ergab sich kein Erfordernis für einen Freihaltekorridor. Die möglichen Winenergieanlagen bei Wachendorf schließen unmittelbar an den Änderungsbereich 3 an und würden somit einen gemeinsamen Windpark bilden. Zum Entwurfsstand erfolgte eine deutliche Reduktion der Fläche. Große Teile der Bruchlandschaft werden von der Windenergienutzung freigehalten. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen stellt mit der Umsetzung des Änderungsbereichs sicher, dass sie der Nutzung der Windenergie substanziell Raum verschafft. Zwar widerspricht die Planung der Samtgemeinde in diesem Bereich den Zielen des Landschaftsrahmenplanes, die Samtgemeinde hat an dieser Stelle jedoch eine Abwägung zu Gunsten der Förderung regenerativer Energien vorgenommen.

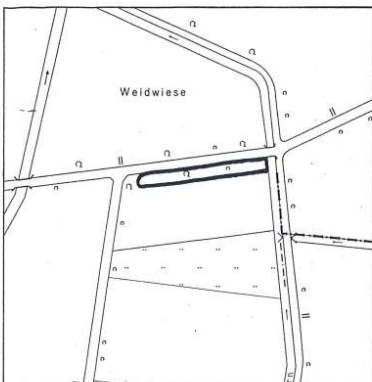
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	Da gem. der Begründung zur 102. FNP-Änderung die Windenergie-Vorrangflächen deutlich über Bedarf dargestellt wurden, erscheint eine WEA-Inanspruchnahme im Bereich der bisher ungestörten Offenbereiche der historischen Kulturlandschaft sowie ein Heranrücken an dortige naturschutzfachlich wertvolle Strukturen (insb. Wald) „ohne Not“ im Grundsatz nicht geboten. Der Änderungsbereich sollte entsprechend deutlich reduziert und weitestgehend an vorhandene Vorbelastungen angegliedert werden. Die gem. der Begründung beabsichtigte Überschreitung des Umfangs des für WEA erforderlichen substanziellen Raums sollte nicht zu Lasten der Bruchlandschaft erfolgen. <u>Änderungsbereiche 1 - 4</u> Es ist anzumerken, dass im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Begründung zur 102.FNP-Änderung Referenzanlagen mit einer Gesamthöhe von 200m angenommen wurden. Die tatsächlichen Anlagenhöhen von WEA der neuesten Generation weisen demgegenüber jedoch bereits deutlich gesteigerte Gesamthöhen von bis zu 250m auf. Da gem. Begründung keine Höhenvorgaben für WEA vorgesehen sind, wären im Rahmen der Planung die Auswirkungen von WEA in den Abmessungen der neuesten Generation anzunehmen. FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - UAB/UBB Im Geltungsbereich der Änderungsbereiche 2, 3 und 4 befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (06/2020) keine erfassten Altablagerungen (ehemalige Deponien).	Zum Entwurfsstand erfolgte eine deutliche Reduktion der Flächengröße, außerdem liegt die Mehrzahl wertvoller Strukturen weiter südlich in den nun entfallenden Potenzialflächen. Eine unmittelbar an den Teilbereich 4 anschließende Erweiterung ist aufgrund militärische Belange nicht möglich. Auf der nachgeordneten Planungsebene sind die Auswirkungen entsprechend der konkreten Anlagenplanung zu ermitteln, dabei können sich gegebenenfalls größere Störradien ergeben. Die Samtgemeinde hat ihr Gebiet nach einheitlichen Kriterien untersucht und berücksichtigt dabei eine Gesamthöhe von 200 m. Der neue Windenergieerlass Niedersachsen 2021 beschreibt keine Höhe für die Referenzanlage mehr (in dem alten Windenergieerlass 2016 war von einer Gesamthöhe von 200 m ausgegangen worden). Einer Gemeinde steht es grundsätzlich frei, eine Referenzanlage zu wählen und ihrer Planung zugrunde zu legen (OVG Lüneburg, U. v. 06.04.2017 – 12 KN 6/1). Der Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen ist bewusst, dass in der Realität derzeit bereits deutlich höhere Anlagen als 200 m errichtet worden sind und derzeit auch beantragt werden. Von der Fachagentur für Wind liegt eine Auswertung windenergiespezifische Daten im Marktstammdatenregister für den Zeitraum Januar bis Dezember 2020 vor. Demnach wurden im Jahr 2020 in Niedersachsen durchschnittlich Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 205 m in Betrieb genommen. Die Samtgemeinde belässt es daher bei der Referenzanlage bei einer Höhe von 200 m in ihrem Standortkonzept, um der Windenergie nicht von vornherein zu viel Potenzialfläche zu entziehen. Das OVG Lüneburg hat die Annahme einer Referenzanlage mit einer Höhe von 200 m auch in jüngeren Entscheidungen nicht beanstandet (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 18.05.2020 - 12 KN 243/17). Es können höhere Windenergieanlagen als 200 m auf Zulassungsebene möglich sein. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Ausführungen waren bereits in der Begründung zur Vorentwurfsfassung enthalten.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	Wie korrekt im Kapitel 4.9 „Altablagerungen“ der Begründung beschrieben befindet sich im Änderungsbereich 1 die Altablagerung Nr. 251.403.4.024. An der Altablagerung wurde allerdings noch keine „Erkundung“ durchgeführt, sondern es wurde lediglich eine sogenannte „Gezielte Nachermittlung“ durchgeführt (Das bedeutet, es wurden Zeitzeugenbefragungen, Aktenrecherchen und Auswertung historischer Karten sowie Luftbildern vorgenommen). An der Altablagerung wurden also bisher noch keine Vor-Ort-Untersuchungen durchgeführt. Die genaue Lage der Altablagerung ist daher z.Z. noch nicht durch Sondierungen verifiziert. Die vermutliche Lage der Altablagerung ist den beigegeführten Karten zu entnehmen. Falls eine Windkraftanlage im Bereich oder in bis zu 50 m Entfernung von der Altablagerung errichtet werden soll, ist dieses im Vorfeld mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz abzustimmen. Bei entsprechenden Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung ist die Begleitung von einem Gutachter für Altlastenuntersuchungen oder Sachverständigem nach § 18 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) erforderlich. FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - UWB Das o.g. F-Plangebiet grenzt an mehrere Gewässer II. Ordnung (Rethwiesengraben, Hauptkanal, Eyter, Süstedter Graben, Beekwiesengraben, Reetzer Bach, Uenzener Weidegraben, Uenzener-Berxer- Grenzgraben, Hinterwiesengraben, Steinwätern). Gemäß § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist ein 5 m Streifen, ausgehend von der Böschungsoberkante von jeglichen Baumaßnahmen freizuhalten. Um dies dauerhaft zu garantieren, sollte der 5 m breite Gewässerrandstreifen zeichnerisch und textlich im F-Plan berücksichtigt werden.	Die Ausführungen in der Begründung wurden zur Entwurfsfassung entsprechend aktualisiert. Die Begründung wurde zur Entwurfsfassung um die nebenstehenden Informationen und die Abbildung im Anhang ergänzt. Die Begründung wurde zur Entwurfsfassung um die nebenstehenden Aussagen ergänzt. Die Begründung wurde zur Entwurfsfassung um einen Hinweis auf die Gewässer ergänzt. Die nebenstehenden Aussagen wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt. Aufgrund des Maßstabes der Flächennutzungsplanänderung ist es nicht sinnvoll, einen 5 m breiten Gewässerrandstreifen zeichnerisch darzustellen. Auch textliche Festsetzungen werden erst auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen. Auf nachfolgender Planungsebene werden die Gewässerrandstreifen berücksichtigt. In die Begründung wurde zur Entwurfsfassung ein Hinweis auf die Gewässerrandstreifen aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ <i>Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen denkmalpflegerischen Bedenken.</i> <i>Zu den vier Änderungsbereichen ist folgendes zu sagen:</i> - • Änderungsbereich 1. Im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs fanden sich bislang Werkzeuge und Waffen der Jungsteinzeit sowie Spuren der Besiedlung während der Römischen Kaiserzeit/Völkerwanderungszeit. Mit weiteren Funden muss daher gerechnet werden. Der Oberbodenabtrag zu den einzelnen Anlagen ist fachgerecht zu begleiten. Änderungsbereich 2. Im näheren und weiteren Umfeld des Änderungsbereichs fanden sich bislang Fundstreuungen mit Feuersteinwerkzeugen der Mittel- und Jungsteinzeit, mehrere Steinäxte und Beile der Jungsteinzeit und der älteren Bronzezeit, Schleifsteine der gleichen Zeitstellung sowie Reste von Wölbackerbeeten als mittelalterliche Agrarspuren. Mit weiteren Funden muss daher gerechnet werden. Der Oberbodenabtrag zu den einzelnen Anlagen ist fachgerecht zu begleiten. Änderungsbereich 3. Aus dem Änderungsbereich und dessen näherer Umgebung sind bislang keine archäologisch relevanten Funde oder Bodendenkmale bekannt. Änderungsbereich 4. Im Änderungsbereich und dessen näherer Umgebung fanden sich bislang mehrere Steinbeile der Jungsteinzeit, ein vermutlich mittelalterlich oder frühneuzeitlicher Verhüttungsplatz an der Eiter sowie Reste von Wölbackerbeeten als mittelalterliche Agrarspuren. Mit weiteren Funden muss daher gerechnet werden. Der Oberbodenabtrag zu den einzelnen Anlagen ist unter Umständen fachgerecht zu begleiten. <i>Sollten im Zuge von Neubau und Repowering Erdarbeiten notwendig werden, ist eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die nebenstehenden Hinweise wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.</i> <i>Die nebenstehenden Hinweise wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die nebenstehenden Hinweise wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.</i> <i>Die nebenstehenden Hinweise wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - PLANUNGSAUFSICHT <i>Bei der Vorgehensweise zu den weichen Tabuzonen Siedlung wird die Vorgehensweise anhand des vorsorgenden Immissions-schutzes mit Hilfe der TA Lärm abgeleitet. Hierbei werden der jeweiligen Art der baulichen Nutzung eine Schutzwürdigkeit zu-geordnet.</i> <i>Es erschließt sich allerdings an dieser Stelle nicht, aus welchen Gründen die Samtgemeinde Mischbau- /gebietsflächen mit den Gewerbegebieten im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB mit zulässiger Wohnnutzung gleichgesetzt wird. Dies ist entspre-chend weitergehend darzulegen. Überdies erschließt sich als solches nicht, aus welchen Erwägungen bzw. aus welcher abge-leiteter Grundlage heraus, bei Gewerbegebieten/Industriegebie-ten im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB ohne zulässige Wohnnutzung und gewerblichen Bauflächen gemäß FNP außer-halb des Innenbereiches ein Schutzabstand bemessen, der ei-nen Entwicklungsspielraum ermöglichen soll. Hier wäre die Be-gründung entsprechend detaillierter auszuführen.</i> <i>Bei den Kriterien Sonstige Sondergebiete (B-Plan) und Sonstige Sonderbauflächen (F-Plan) sollte redaktionell klargestellt wer-den, dass die Zweckbestimmung weder die Windenergienutzung als solches beinhaltet noch hiermit vereinbar ist.</i> <i>Die Berechnungen zum regionalisierten Flächenansatz, der letzt-lich eine Quote von 7,35% der dort ermittelten Potentialflächen ausweist, basieren auf der Annahme, dass lediglich der Turm in-nerhalb der Konzentrationsfläche liegen muss (s. Fußnote zu Zif-fer 2.7 ebenda).</i> <i>Dieser Sachverhalt wäre entsprechend in den Berechnungen dann auch zu berücksichtigen. Die Samtgemeinde hat sich inso-weit bewusst zu machen, ob die Rotorkreisflächen hinsichtlich der Berechnung innerhalb oder außerhalb der Konzentrationsflä-chen, selbstredend vor dem Hintergrund der angewandten Vor-gehensweise zu den jeweiligen Kriterien im Standortkonzept, lie-gen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen wa-ren in der Vorentwurfsfassung der Begründung bereits enthalten.</i> <i>Zur Entwurfsfassung wurden die Planunterlagen wie folgt geändert: Als harte Tabuzone wurden nur noch die Gewerbegebiete, für die ein Bebauungsplan vorliegt, gewertet. Für die gewerblichen Bauflächen, für die kein Bebauungsplan und nur eine Flächennutzungsplandarstellung vorliegt, erfolgt eine Einstufung der gewerblichen Baufläche selber als weiche Tabuzone. Über die Gewerbeflächen selber werden dar-über hinaus keine Vorsorgeabstände mehr berücksichtigt.</i> <i>Entsprechende Angaben wurden zur Entwurfsfassung ergänzt.</i> <i>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass der Rotor innerhalb der Potenzialflächen zu liegen kommen muss. Davon ist grundsätzlich auszugehen, wenn nichts anderes ausgeführt ist.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	Soweit noch sonstige Sondergebiete oder Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vorliegen sind diese Darstellungen herauszunehmen, um einerseits Unklarheiten zu vermeiden und andererseits einer etwaigen Funktionslosigkeit dieser Darstellungen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und eigenen Zuständigkeit vorzubeugen. Geo-Infometric Gezielte Nachermittlung Altatlagerungen Landkreis Diepholz  1991 Standort Nr.: 403424 Bruchh.-Vilsen, Hustedt  Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1 : 25.000 Blatt 3020/3120 Thedinghausen/Hoya mit Lage der Altatlagerung Standortidentifikation: GK-Koordinaten: R 35 07 740 H 58 62 790 Straße: - Plz./Ort: 2814 Bruchh.-Vilsen Ortsteil: Hustedt Div. B erfasst Datum: 27/9/11 Name: [Signature] Abgabe: Kurzcharakteristik * Standort 403424 * Anlage 1.1	Die bestehenden Sondergebietsdarstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gehen nicht über die geplanten Flächennutzungsplandarstellungen hinaus. Daher ist eine Herausnahme von Darstellungen nicht erforderlich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	 Gezielte Nachermittlung Altablagerungen Landkreis Diepholz 1991  Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte Maßstab 1 : 5 000 Blatt 3120/4 Stand 1991 Legende: Schwarze Umrandung - Vermutete Begrenzung der Altablagerung nach Multitemporaler Kartenauswertung, Zeitzeugenbefragung und Geländebegehung Multitemporale Kartenanalyse * Standort 403424 * Anlage 6	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	erneutes Schreiben 10.07.2020	<i>Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 26.06.2020 ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</i> FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - RAUMORDNUNG <i>Zur o.g. Bauleitplanung raumordnerische Bedenken zu nachfolgenden Punkten:</i> 1. <i>Beachtung Ziel der Raumordnung: RROP Kapitel 4.2.1. Abs. 01, Satz 2. In der Zeichnerischen Darstellung im RROP sind Vorranggebiete Windenergienutzung räumlich festgelegt. Die Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung können nicht verändert werden, da sie übergeordnete verbindliche Planvorgaben sind.</i> 2. <i>Beachtung Grundsätze der Raumordnung: Grundsätze der Raumordnung sind öffentliche Belange die gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Es handelt sich somit um eine gesetzlich festgesetzte Berücksichtigungspflicht. In der o. g. Bauleitplanung wird nicht hinreichend begründet, warum im RROP festgelegte Grundsätze nicht berücksichtigt, dargestellt bzw. nicht abgewogen werden. Dies gilt insbesondere für das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gem. RROP 4.2.1 Abs. 02, Satz 3, im Änderungsbereich 4.</i>	<i>Am 12.04.2021 ist das RROP 2016 des Landkreises Diepholz hinsichtlich der Festlegungen des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung vom OVG Lüneburg für unwirksam erklärt worden (12 KN 159/18). Damit entfällt in Bezug auf die regionalplanerischen Vorranggebiete und die Aussagen zur Windenergienutzung die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB. Die Tabuzonen zur Raumordnung wurden entsprechend angepasst.</i> <i>Zum Vorentwurfsstand wurde die Lage von Teilbereich 3 innerhalb des Vorbehaltsgebietes bereits dargelegt. Das Vorbehaltsgebiet wird durch die im Rahmen der Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes ermittelten Gebiete, die die Kriterien bzw. Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiete erfüllen, begründet. Zum Vorentwurfsstand waren die Gebiete KL BV-01, KL BV-03 und KL-BV-04 betroffen. Zum Entwurfsstand wurde die Ausdehnung des Änderungsbereichs deutlich reduziert. Bezüglich Änderungsbereich 3 ist durch die Flächenreduktion nur noch das KL-BV-03 (Meliorationslandschaft Süstedter und Uezener Bruch) betroffen.</i> <i>Der gesamte Änderungsbereich 3 liegt innerhalb des KL-Gebietes. Gemäß Gebietssteckbrief ist die Einordnung als landschaftsschutzwürdiger Bereich durch die besondere Eigenart und Landschaftsruhe der kultivierten Bruchlandschaft, die besondere kulturhistorische Bedeutung sowie in Teilen besondere Bedeutung als Brut- und Gastvogel-Lebensraum begründet. Es soll die besondere Eigenart und Störungsarmut der historischen Kulturlandschaft erhalten werden. Außerdem wird das Ziel der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Dauergrünland und landschaftstypischen Gehölzstrukturen genannt.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	3. Hinweise zur Begründung des o.g. Entwurfs FNP-Änderung: Die in der Tabelle 1 aufgeführten Ziele der Raumordnung sind verpflichtend bindend gegenüber der Bauleitplanung. Insofern handelt es sich dabei um harte Tabuzonen. Entsprechend wäre auch Karte 4 anzupassen.	<i>Im Rahmen der Gebietsbewertung wird auf eine lokale Bedeutung für Brutvögel für zwei Teilbereiche im Nordwesten, angrenzend an den Hauptkanal hingewiesen. Soweit der Rotmilan mehrjährig und regelmäßig als Nahrungsgast auftritt, bestehe eine landesweite Bedeutung im Gebiet. Die festgestellten Gastvogelvorkommen erreichten eine landesweite Bedeutung für Singschwan und Silberreiher. Die wertgebenden Teilflächen waren die Bereiche zwischen Hauptkanal und Eiter und lagen somit nach der vorgenommenen Verkleinerung des Sondergebiets außerhalb von dessen Abgrenzungen.</i> <i>Durch die Realisierung von Windenergieanlagen in Änderungsbereich 3 (Größe etwa 213 ha) wird das auf insgesamt 1.267 ha ausgewiesene KL-BV-03 in einem Teilabschnitt in seiner besonderen landschaftlichen Eigenart und Störungsarmut beeinträchtigt. Das KL-BV-04 ist nur randlich betroffen. Allerdings bleiben die übrigen Teilabschnitte des KL-Gebietes davon unberührt. Bezüglich der avifaunistischen Bedeutungen wird davon ausgegangen, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch Vermeidungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können.</i> <i>Durch die deutliche Flächenreduktion gegenüber dem Vorentwurfsstand berücksichtigt die Samtgemeinde den Grundsatz der Raumordnung bezüglich der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Der überwiegende Teil des mehrere KL-Gebiete umfassenden Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft wird somit nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Gleichzeitig stellt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit der Umsetzung des Änderungsbereichs 3 sicher, dass sie der Nutzung der Windenergie substanziell Raum verschafft. Zwar widerspricht die Planung der Samtgemeinde in diesem Bereich dem Grundsatz der Raumordnung, die Samtgemeinde hat an dieser Stelle jedoch eine Abwägung zu Gunsten der Förderung regenerativer Energien vorgenommen. Gleichzeitig stellt sie im deutlich überwiegenden Teil der großräumigen Bruchlandschaft die Belange des Vorbehaltsgebietes sicher.</i> Am 12.04.2021 ist das RROP 2016 des Landkreises Diepholz hinsichtlich der Festlegungen des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung vom OVG Lüneburg für unwirksam erklärt worden (12 KN 159/18). Damit entfällt in Bezug auf die regionalplanerischen Vorranggebiete und die Aussagen zur Windenergienutzung die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB. Die Tabuzonen zur Raumordnung wurden entsprechend angepasst.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	Dennoch verbleibt auch durch den reduzierten Änderungsbe- reich weiterhin eine deutliche Beeinträchtigung des bisher groß- räumig offenen und unbebauten Bruchlandschaftsbereiches. Die naturschutzfachlichen Zielsetzungen des Landschaftsrahmen- plans und der Landschaftsentwicklungskonzepte der Samtge- meinde werden hier deutlich eingeschränkt bzw. können nicht mehr erreicht werden. In Anbetracht des zum vorliegenden Ent- wurfsstand weiterhin über Bedarf dargestellten Umfangs an Son- dergebieten zur Windenergienutzung wäre daher eine weitere Reduzierung des Änderungsbereiches 3 naturschutzfachlich sinnvoll. Durch die Verkleinerung des südwestlichen Teils des Ände- rungsbereiches 3 könnte u.a. auch ein naturschutzfachlich sinn- voller, deutlich größerer WEA-freier Korridor zum nordwestlich angrenzenden Naturschutzgebiet Wachendorfer Bruch ermög- licht werden. Das NSG hat u.a. hohes Potenzial für windenergie- relevante Vögel. Im Rahmen des o.g. anhängigen WEA-Antrags- verfahrens wurden dort mehrere Bruten von Mäusebussard, Rot- milan und Graugans nachgewiesen. Der Betrieb von WEA im nä- heren Umfeld könnte aufgrund des faunistischen Potenzials/Vor- kommens deutlich eingeschränkt und ein größerer Abstand so- mit geboten sein. Die Änderungsbereiche 1, 2 und 3 grenzen an Waldflächen an (1 und 2) bzw. beinhalten Waldflächen (3). Aus naturschutzfach- licher Sicht erscheint die Einhaltung eines Schutzabstandes zu Waldbereichen zur Vermeidung von Störungen und Schlagrisi- ken windenergiesensibler Tierarten geboten. Die NLT Arbeits- hilfe „Naturschutz und Windenergie“ empfiehlt hier einen Min- destabstand von 200 m. FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - RAUMORDNUNG Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.	Wie im Umweltbericht dargelegt, kommt es unbestritten zu Beeinträchtigungen im Bereich der Bruchlandschaft. Durch die deutliche Flächenreduktion gegenüber dem Vorentwurfsstand berücksich- tigt die Samtgemeinde die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans und der Landschaftsentwicklungskonzepte der Samtgemeinde. Der überwiegende Teil der Bruchlandschaft wird nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Gleichzeitig stellt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit der Umsetzung des Änderungsbereichs 3 sicher, dass sie der Nutzung der Windenergie substanziell Raum verschafft. Zwar widerspricht die Planung der Samtgemeinde in diesem Be- reich den Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans und der Landschaftsentwick- lungskonzepte der Samtgemeinde, die Samtgemeinde hat an dieser Stelle jedoch eine Abwägung zu Gunsten der Förderung regenerativer Energien vorgenommen. Eine weitere Reduzierung des Änderungsbereiches 3 wird nicht vorgenommen. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass auf der nachgeordne- ten Planungsebene Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Betriebszeitenregelungen) er- griffen werden können, die Kollisionen wirksam verhindern können. Zwar wurde in 420 m Entfernung ein Vorkommen der Waldschnepfe festgestellt, angesichts des aus der Literatur bekannten Abstandes von 300 m (vgl. faunistisches Gutachten) nicht von erheblichen störungsbedingten Beeinträchtigungen ausgegangen. Da die Waldflächen in mindestens 400 m Entfernung liegen ist auch nicht mit einem weite- ren Heranrücken des Vorkommens an den Windpark zu rechnen. Dies ist auf der nachgeordneten Planungsebene zu prüfen. Vorkommen weiterer besonders stö- rungsempfindlicher Brutvogelarten bzw. eine besondere Bedeutung für störungs- empfindliche Gastvögel sind nicht bekannt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht somit davon aus, dass die Belange des NSG ausreichend gewürdigt werden. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hält einen pauschalen Abstand zu Waldflä- chen nicht für notwendig, da hinreichende Möglichkeiten gegeben sind, auf der nach- geordneten Planungsebene die jeweils erforderlichen Abstände und sonstigen Schutzmaßnahmen anhand konkreter Erfassungen der bestehenden Funktionsbe- ziehungen zu berücksichtigen. Die konkrete Ermittlung des Abstandes erfolgt somit auf nachfolgender Planungsebene in Kenntnis der dann feststehenden Anlagenhö- hen und Anlagenstandorte.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	Das Kapitel Wind des RROP (2016) des Landkreises Diepholz wurde in dem Urteil des OVG Lüneburg vom 12.04.2021 für unwirksam erklärt. Die hierin enthaltenen Festlegungen zur Windenergie sind damit nicht mehr rechtswirksam. Die übrigen Darstellungen des RROP 2016 sind weiterhin bindend. Die für die Änderungsbereiche im RROP 2016 getroffenen Festlegungen wurden hinreichend beachtet und berücksichtigt. Der Planung stehen somit derzeit keine raumordnerischen Zielvorgaben entgegen. FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ Änderungsbereich 1 der Entwurfsfassung: Der Änderungsbereich ist etwas kleiner geworden, die unter Punkt 6.12 aufgeführten Belange der archäologischen Denkmalpflege werden ausreichend berücksichtigt. Änderungsbereich 2 der Entwurfsfassung: Der Änderungsbereich ist unwesentlich größer geworden, die unter Punkt 6.12 aufgeführten Belange der archäologischen Denkmalpflege werden noch ausreichend berücksichtigt. Änderungsbereich 3 der Vorentwurfsfassung entfällt. Änderungsbereiche 3 und 4 der Entwurfsfassung: Die unter Punkt 6.12 aufgeführten Belange der archäologischen Denkmalpflege werden ausreichend berücksichtigt. FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU In der vorliegenden Vorgehensweise des gesamträumlichen Konzeptes ist bei den jeweiligen Kriterien nicht zwingend ersichtlich, ob die Samtgemeinde eine „rotor-in“- oder „rotor-out“-Regelung anwendet, auch wenn die Samtgemeinde dies in Kap. 5.1 suggeriert. Grundsätzlich wird hier empfohlen, dass eine stringente Vorgehensweise für das gesamträumliche Konzept angewendet wird. Hierbei sind auch dringend die Fälle an den Samtgemeindegrenzen mit zu berücksichtigen.	Entsprechende Ausführungen waren in der Begründung bereits enthalten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde hatte bereits in ihren Unterlagen zum Entwurf ausgeführt, dass sie davon ausgeht, dass der Rotor innerhalb der Potenzialflächen zu liegen kommen muss. Für die Abstandsberechnungen wurde einheitlich eine zweifache Anlagenhöhe zum Schutz vor einer erdrückenden Wirkung - hier bei einer Referenzanlage von 200 m ein Abstand von 400 m als harte Tabuzone - angesetzt. Der Rotor wurde bei der Abstandsberechnung im Einklang mit der vorliegenden Rechtsprechung nicht in Abzug gebracht. So hat das OVG Lüneburg in einem Beschluss vom 12.06.2019 (12 MN 26/19, juris Rn. 56) entschieden, dass der Abzug von 50 m nicht seiner Rechtsprechung entspricht. In einer neueren Entscheidung vom 18.05.2020 (12 KN 243/17, juris Rn. 119) hält das OVG Lüneburg ausdrücklich an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach bei Referenzanlagen und einer Höhe von 200 m ein harter Abstand von 400 m um Einzelhäuser anzusetzen ist (OVG Lüneburg, B. v. 18.05.2020 - 12 KN 243/17, Rn. 126).

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	Die Anwendung der „rotor-in“ oder „rotor-out“-Regelung gewinnt dann an Bedeutung, wenn der Nachweis der Substantialität zu erbringen ist. Hier erscheint zudem unklar, warum die Samtgemeinde beim Vergleichsmaßstab „regionalisierter Flächenansatz“ einen 20%-Aufschlag vornimmt, da die Samtgemeinde nach eigener Ansicht die „rotor-in“-Regelung bei der zugrundeliegenden Vorgehensweise umgesetzt haben will. Demzufolge wäre eine zusätzliche Beaufschlagung der dargestellten SO-Gebiete entbehrlich, da die 20%-Beaufschlagung schon enthalten wäre. Bei der Herleitung der weichen Tabuzonen Siedlung wird zunächst grundsätzlich begrüßt, dass sich bei der Bemessung der Abstände wesentlich auf einen Belang bezogen wird, da hiermit aus hiesiger Sicht die Plausibilität der Vorgehensweise erheblich verstärkt wird. Im Hinblick auf die ergangene Rechtsprechung der OVG NDS (Az. 12 KN 11/19) sollte die hier vorgenommene Argumentation allerdings nochmals überprüft werden. Der Abstand wird >3H gewählt, da hier eine optisch bedrängende Wirkung regelhaft nicht angenommen wird. Vor dem Hintergrund der vorgenannten Rechtsprechung sollte daher dringend nochmals überprüft werden, ob der gewählte Abstand aus Vorsorgegründen ausreicht oder aber noch in der Definition der Gefahrenabwehr einzuordnen ist (Stichwort: Regelhaft).	Zur Endfassung wird bei der Berechnung nach dem regionalisierten Flächenansatz stärker Bezug genommen auf die Aussagen des Windenergieerlasses 2021. Im Windenergieerlass wird folgendes ausgeführt: Für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2030 ist ein Flächenbedarf bei der Berechnungsmethode „Rotor-out“ von mindestens 1,4 % der Landesfläche erforderlich. Bei der Berechnungsmethode „Rotor-in“ (d. h. die vom Anlagenrotor überstrichene Fläche muss vollständig innerhalb eines für WEA vorgesehenen Gebietes liegen) ergibt sich ein höherer Flächenbedarf (mindestens 1,7 % der Landesfläche). Dies entspricht gegenüber der Berechnung Rotor-out einem Plus von 21,4 %. Laut Windenergieerlass müssen die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale errechnet worden sind (Rotor-out). Die jeweilige Fläche ergibt sich durch Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtfläche des jeweiligen Planungsraumes. Ferner sind Industrie- und Gewerbegebietsflächen, sämtliche FFH-Gebiete sowie waldbefleckte Flächen nicht in den ermittelten Flächen enthalten. Bei der Rotor-in Regel wäre bei Übertragung des o.g. Verhältnisses von 1,4 % (Rotor-out) zu 1,7% (Rotor-in) an der Landesfläche auf die 7,05 % (Rotor-out) ein Aufschlag von 21,4 % zu rechnen, so dass sich ein prozentualer Anteil von 8,56 % (Rotor-in) ergibt. Die Samtgemeinde geht in ihren Berechnungen von dem Ansatz Rotor-in aus. Die Berechnungen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach dem nebenstehend genannten Urteil muss der Plangeber aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe für die weiche Tabuzone bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er – anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat. Diesen Anforderungen werde daher nicht genügt, wenn das maßgebliche weiche Tabukriterium unmittelbar aus der Einhaltung einer zwingenden normativen Vorgabe für das Genehmigungsverfahren abgeleitet wird. Der in dem aufgezeigten Umfang durch eine typisierende Betrachtung des bereits zur Gefahrenabwehr einzuhaltenden Lärmwertes, sei also gerade nicht eines solchen zur Vorsorge i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, sondern zur Wahrung zwingenden Rechts ermittelt worden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	In diesem Zusammenhang sollte auch nochmals die Bemessung des Abstandes der harten Tabuzone überprüft werden (s. hier auch vorgenannter Absatz zur Rotor-Regelung). Hinsichtlich der freizuhalten Sichtkorridore in Kap. 4 und dessen beschriebener Umsetzung in Kap. 5 der Begründung sollte erheblich deutlich herausgestellt werden, aus welchen städtebaulichen Erwägungen dieser Einzelfall von hervorzuhebender Bedeutung erscheint. Hierbei wäre auch auf die gewählten, jeweiligen Abstände einzugehen, die aus Sicht der Samtgemeinde eine Umzingelung erzeugen. In diesem Kontext ist sodann auch die Frage zu stellen, aus welchen Erwägungen heraus insgesamt einer Umzingelung im Konzept als solches nicht entgegengewirkt wird.	Nach dem nebenstehend genannten Urteil scheidet damit nach Auffassung der Samtgemeinde eine Begründung der weichen Tabuzonen aus dem Immissionschutz bzw. aus den Immissionswerten der TA Lärm heraus aus. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat daher anstelle der Immissionswerte nach der TA Lärm die erdrückende Wirkung als Kriterium zur Begründung der weichen Tabuzonen herangezogen. Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW vom 09.08.2006 - 8A 3726/05, OVG NRW vom 24.06.2010 - 8A 2764/09) ist bei einem Abstand im Zwischenbereich der zwei- bis dreifachen Entfernung die optisch bedrängende Wirkung einer vertiefenden Einzelfallprüfung zu unterziehen. Bei Berücksichtigung einer weichen Tabuzone von Höhe der dreifachen Anlagenhöhe ist in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Bei diesem - in aller Regel unproblematischen dreifachen Abstand - ist damit bereits eine Vorsorge inkludiert. In einer bedeutenden Anzahl von Fällen wird die Einzelfallprüfung beim zwei- bis dreifachen Abstand zu dem Ergebnis kommen, dass von den Anlagen ebenfalls keine erdrückende Wirkung ausgeht. Für die Abstandsberechnungen zu Siedlungsnutzungen ist im Standortkonzept einheitlich eine zweifache Anlagenhöhe zum Schutz vor einer erdrückenden Wirkung - hier bei einer Referenzanlage von 200 m ein Abstand von 400 m als harte Tabuzone - angesetzt. (s.o.). Der Rotor wurde bei der Abstandsberechnung im Einklang mit der vorliegenden Rechtsprechung nicht in Abzug gebracht. So hat das OVG Lüneburg in einem Beschluss vom 12.06.2019 (12 MN 26/19, juris Rn. 56) entschieden, dass der Abzug von 50 m nicht seiner Rechtsprechung entspreche. Die Gaststätte, um die der Sichtkorridor von insgesamt etwas mehr als 190 Grad mit Windenergieanlagen freigehalten wird (113 Grad nach Norden und 83 Grad nach Süden), hat eine erhebliche Bedeutung für den Tourismus in der Samtgemeinde. Die Gaststätte ist ein wichtiger Anlaufpunkt bei Fahrradtouren und Spaziergängern. Dieser Bedeutung wird durch den freizuhaltenden Sichtkorridor Rechnung getragen. Insbesondere der Freihaltekorridor in südliche Richtung kann zu einer Akzeptanz der Windenergienutzung einerseits und zu einer Sicherung der touristischen Bedeutung der Gaststätte andererseits beitragen. Ohne Berücksichtigung des freizuhaltenden Korridors würde sich für die Gaststätte eine Umzingelungssituation ergeben. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	Im Hinblick auf den Aspekt der Konzentrationswirkung in Kap. 4 der Begründung sollte nochmals einbezogen werden, ob die Potenzialflächen nicht auch auf die tatsächliche Aufnahme der gewählten Referenzanlage geprüft werden müssten, da möglicherweise in einigen (wenigen) Bereichen der dargestellten SO-Gebiete keine Referenzanlage errichtet werden kann (z.B. bei „Auskragungen oder „bandartigen“ Darstellungen). Hier könnten allerdings auch bestehende Darstellungen von Nachbargemeinden/-kreisen in die Überlegungen einbezogen werden. Zudem sollte zum Aspekt Konzentrationswirkung im Hinblick auf die ergangene Rechtsprechung des OVG NDS (Az. 12 KN 11/19, Rn. 74f.) und den hier erläuterten Turbulenzabständen kurz eingegangen werden, soweit dies hier von Bedeutung ist.	Nach einem Urteil des OVG Berlin Brandenburg vom 09.04.2008 stellt die Herausnahme von Potenzialflächen aus der Konzentrationsflächendarstellung keine abwägungsfehlerhafte Fehlgewichtung zulasten der Windenergie dar, wenn so die Einkreisung von Siedlungsgebieten vermieden werden soll. Auch wenn es sich hier nicht um ein Siedlungsgebiet, sondern um eine gastronomische Nutzung mit touristischer Bedeutung handelt, sieht die Samtgemeinde hierin gewichtige Gründe, die eine Reduzierung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung rechtfertigen. Diese Besonderheit ergibt sich bei anderen Nutzungen mit vergleichbarer Bedeutung in der Samtgemeinde nicht, so dass kein Erfordernis besteht, dieses Kriterium bei anderen Nutzungen anzuwenden. Der angesprochene Aspekt wurde überprüft. Alle vier Änderungsbereiche weisen relativ kompakte Zuschnitte auf, so dass alle Änderungsbereiche auch eine entsprechende Konzentrationswirkung erfüllen können. Grundsätzlich denkbar sind auch kleinere Windenergieanlagen mit geringeren Rotordurchmessern als die zugrunde gelegte Referenzanlage. Daher wird kein Anlass für weitere Flächenreduzierungen gesehen. Nach der nebenstehend zitierten Rechtsprechung muss sich eine Gemeinde mit dem erforderlichen Turbulenzabstand von neu geplanten Anlagen zu Altanlagen auseinandersetzen. Dazu sei eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Der Standort einer bereits vorhandenen und genehmigten Anlage lasse sich nicht einfach verschieben. Vielmehr müsse die jeweilige Altanlage zunächst aufgegeben werden. Eine (Teil-)Fläche, die von störenden Turbulenzen außergebietlich vorhandener Anlagen betroffen ist, könne daher nur in das entsprechende Sondergebiet einbezogen werden, wenn die vorhandenen, störenden WEA schon älter seien und in absehbarer Zeit, mit einem Rückbau zu rechnen sei. Die Samtgemeinde hat sich mit diesen Aspekten auseinandergesetzt und ist zu folgenden Ergebnissen gekommen: In die Änderungsbereiche 3 und 4 grenzen keine bestehenden Windenergieanlagen an, daher ist hier keine weitere Auseinandersetzung erforderlich. An den Änderungsbereich 1 grenzen nur nördlich Windenergieanlagen an, im Änderungsbereich sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Daher ist davon auszugehen, dass für den Änderungsbereich 1 keine Turbulenzabstände zu thematisieren sind.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Diepholz		Im Änderungsbereich 2 sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. In der Mitte des Änderungsbereichs stehen mehrere ältere Windenergieanlagen im Carrée. Die bestehenden Anlagen sind bereits seit dem Jahr 1999 in Betrieb.. Der Änderungsbereich 2 wird gegenüber der bestehenden wirksamen Flächennutzungsplandarstellung in nördliche, südliche und westliche Richtung erweitert. Damit ist die Errichtung von neuen Windenergieanlagen in Hauptwindrichtung westlich der genannten Bestandsanlagen denkbar. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist bekannt, dass die älteren Altanlagen im Plangebiet repowert werden sollen. In diesem Zuge muss das Gesamtkonzept optimiert werden. Es ist entweder die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes oder die Neuaufrstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Für diese Anlagen ist daher keine vertiefende Auseinandersetzung mit erforderlichen Turbulenzabständen erforderlich Am östlichen Änderungsbereich 2 und östlich angrenzend befinden sich weitere, neuere Windenergieanlagen. Diese befinden sich im Besitz des gleichen Investors wie im Änderungsbereich. Der auch potenzielle neue Investor ist im Zuge einer Überprüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Erweiterung des bestehenden Windparks möglich und damit auch in Hinblick auf mögliche Turbulenzen unproblematisch ist. Die Breite des Sondergebietes in Änderungsbereich 2 ist ausreichend, um den erforderlichen Abstand auch unter Turbulenzgesichtspunkten einzuhalten. Die Begründung wird redaktionell um diese Aussagen ergänzt. Insgesamt ist die Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen auch in Kenntnis und unter Berücksichtigung des nebenstehend genannten Urteils zu dem Ergebnis gekommen, dass die dargestellten Sondergebiete vollständig umsetzbar sind und damit die Berechnungen zum substanziellen Raum ihre Richtigkeit haben. Bei den Diskussionen um das nebenstehend genannte Urteil ist auch in Ansatz zu bringen, dass die beklagte Gemeinde prozentual deutlich weniger Fläche nach Abzug der harten Tabuzonen für die Windenergienutzung dargestellt hat als die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Damit ist der Auseinandersetzung mit der Möglichkeit der Ausnutzbarkeit sämtlicher Sondergebietsdarstellungen im Fall der beklagten Gemeinde ein anderes Gewicht beizumessen als in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	Es wird dringend empfohlen, dass auf die Verwendung des Planzeichens 15.13 der PlanZV oder ähnlich aussehenden Planzeichen um die dargestellten SO verzichtet wird. Das vorgenannte Planzeichen suggeriert, dass es sich jeweils um die Grenze des räumlichen Änderungsbereiches handelt. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung definiert sich allerdings, wie auf der Planzeichnung textlich artikuliert, anders. Denkbar wäre z.B. die Verwendung einer durchgehenden, dünnen schwarzen Linie um die SO-Flächen.	Die Anregung wird berücksichtigt.
2	Landkreis Verden Lindhooper Straße 67 27283 Verden (Aller) 22.06.2020 nach § 4 (1) BauGB	<i>Zu der Bauleitplanung der Samtgemeinde Thedinghausen nehme ich seitens des Landkreises Verden wie folgt Stellung:</i> <u>1. Regionalplanung:</u> <i>Der Landkreis Verden ist durch die an das Kreisgebiet angrenzenden Windparkflächen Teilbereiche 1 und 4 betroffen. Für Teilbereich 1 ist eine moderate Erweiterung vorgesehen. Zum Teilbereich 4 steht die genaue Ausdehnung und Größe noch nicht fest, da sie erst zum Entwurf hin festgelegt werden soll.</i> <i>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die Erweiterung des Teilbereichs 1 keine Bedenken. In der Begründung sind aufgrund der Lage und der zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Sondergebietes auch die Festlegungen des RROP 2016 vom Landkreis Verden zu beschreiben und in der Abwägung zu beachten. Es ist zu prüfen, ob Auswirkungen auf das im RROP 2016 dargestellte Vorranggebiet Natur und Landschaft zu erwarten sind. Es handelt sich um das Gebiet N 59a+b, RROP 2016, Begründung S. 57.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Der Anregung wird entsprochen. In Kapitel 2.3 wurden zur Entwurfsfassung die Aussagen des RROP Verden 2016 ergänzt. Ein entsprechender Ausschnitt aus dem RROP wurde in die Begründung eingefügt. Die Abwägung zu den Vorranggebieten Natur und Landschaft wurde ergänzt.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden	Zum Teilbereich 4 weisen Sie darauf hin, dass im RROP 2016 des Landkreises Verden im Bereich „Beppener Bruch“ ein Vorranggebiet Natur und Landschaft als Ziel der Raumordnung festgelegt ist. Es handelt sich um das Gebiet Nr. 58 (Beppener und Schwärmer Bruch), RROP 2016, Begründung S. 57. Zielsetzung ist hier eine Sicherung und Entwicklung der offenen Niederung, der Fließgewässer und der Uferbereiche. Es handelt sich zudem um einen Weihenstandort und einen wertvollen Gastvogellebensraum. Im Zuge der weiteren Planungen ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem Ziel der Raumordnung des RROP 2016 Landkreis Verden erforderlich.	Die Belange des nebenstehenden Vorranggebietes wurden zum Entwurfsstand in die Unterlagen eingearbeitet. Gemäß Begründung zum RROP 2016 des Landkreises Verden handelt es sich bei dem Vorranggebiet N58 Beppener/Schwarmer Bruch um das Bachniederungsgebiet der Eiter und angrenzende Bereiche. Zielsetzung ist gemäß Stellungnahme des Landkreises Verden vom 10.07.2020 eine Sicherung und Entwicklung der offenen Niederung, der Fließgewässer und der Uferbereiche Außerdem handelt es sich der Begründung zufolge um einen national wertvollen Bereich für Brutvögel und einen landesweit wertvollen Bereich für Gastvögel. Wertgebend sind auch die Vorkommen der Wiesenweihe. Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar an das Samtgemeindegebiet von Bruchhausen-Vilsen an. Dabei werden zum östlich gelegenen Änderungsbereich 4 lediglich 50 m Abstand eingehalten. Der Änderungsbereich 3 grenzt im Westen auf einer Länge von etwa 660 m unmittelbar an das Vorranggebiet an. Bei den an das Samtgemeindegebiet von Bruchhausen-Vilsen angrenzenden Flächen handelt es sich fast ausschließlich um Ackerflächen. Im Nahbereich von Änderungsbereich 3 besteht wegen einer größeren Waldparzelle und der damit verbundenen Kulissenwirkung vermutlich keine besondere Eignung für Gastvögel. In Teilbereich 4 entfalten bereits die bestehenden WEA Störfwirkungen. Aus den vom Landkreis Verden übermittelten Daten zu den Brutvogeluntersuchungen von 2019 (Nestsuche und 5 Erfassungstermine) ergaben sich hinsichtlich windenergiesensibler Vogelarten insbesondere zwei Brutvorkommen der Rohrweihe (etwa 330 m westlich und 570 m nördlich von Änderungsbereich 4. Nördlich von Teilbereich 4 wurden außerdem drei Vorkommen des Kiebitzes festgestellt. Ansonsten wurden mehrere Brutvorkommen des Mäusebussards festgestellt. Als relevante Nahrungsgäste traten Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Wespenbussard sowie Weißstorch auf. Bezüglich des Änderungsbereichs 4 handelt es sich um eine bestandsorientierte Darstellung. Eine Erweiterung des Windparks ist aufgrund militärischer Belange nicht möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden	Der Landkreis Verden hat im Rahmen seiner 2. Änderung des RROP 2016 (Thema Windenergie) im Jahr 2019 eine avifaunistische Kartierung durchführen lassen. Untersucht wurden dabei auch Flächen, die direkt an die von Ihnen geplanten Teilbereiche 1 und 4 angrenzen. Es handelt sich um die Untersuchungsflächen Th_09 Beppe-ner Bruch, Th_10 Emtinghausen- Willenbruch sowie Th_14 Blender-Oiste. Diese Untersuchungsergebnisse stelle ich Ihnen für Ihre Abwägung gerne zur Verfügung. 2. <u>Naturschutz und Landschaftspflege:</u> Aus der Sicht des Landkreises Verden als untere Naturschutz-behörde bestehen gegen die Änderung grundsätzliche Beden-ken, da die rechtlichen Vorgaben aus § 1a Abs. 3 BauGB nicht erfüllt werden. Es sind geeignete Darstellungen als Flächen zum Ausgleich im Flächennutzungsplan zu treffen.	Bezüglich Änderungsbereich 3 werden zum nächstgelegenen Brutplatz der Rohr-weihe über 1.500 m eingehalten. Weitere Brutvorkommen windenergiesensibler Ar-ten gemäß Windenergieerlass sind im relevanten Bereich nicht zu verzeichnen. In 250 m Entfernung wurde lediglich ein Vorkommen des Mäusebussards festgestellt. In Anbetracht möglicher Vermeidungsmaßnahmen für die Rohrweihe (z.B. tempo-räre Betriebsbeschränkungen in Verbindung mit Monitoringmaßnahmen) sowie der geringen Eignung der an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen für Gastvö-gel wird nicht davon ausgegangen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Ver-botstatbestände auf der nachgeordneten Planungsebene vermieden werden kann. Es wird somit davon ausgegangen, dass die Belange des Vorranggebietes nur in geringem Ausmaß berührt werden. Die Untersuchungsergebnisse wurden zum Entwurfsstand in die Unterlagen einge-arbeitet. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung bestehen keine Kenntnisse über die kon-krete Anlagenplanung. Insofern ist eine Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs-maßnahmen für Beeinträchtigungen von Pflanzen, Böden und Vögeln usw. nicht möglich. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht jedoch davon aus, das in dem großräumigen Bereich der Bruchlandschaft ausreichend Möglichkeiten zum Aus-gleich der sich auf der nachgeordneten Planungsebene ergebenden Beeinträchti-gungen zur Verfügung stehen. Eine Vorfestlegung auf bestimmte Bereiche erachtet die Samtgemeinde aufgrund der geringen Flexibilität und im Hinblick auf die Entwick-lung der Grundstückspreise nicht als sinnvoll.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden	<i>Des Weiteren sind die Inhalte der Vorranggebiete Natur und Landschaft des RROP 2016 des Landkreises Verden bei der weiteren Planung zu beachten. Analog zu der Abbildung 18, Seite 80 zur Bewertung des Landschaftsbildes sind die RROP-Ziele der drei betroffenen Kreisgebiete Nienburg, Diepholz und Verden aufzuzeigen. Die Auseinandersetzung hat gem. § 1 Abs. 4 BauGB mit allen drei Programmen zu erfolgen. Ob die raumordnerische Vereinbarkeit gegeben ist, wird nach Vorlage des Entwurfes vom jeweils betroffenen Landkreis zu erklären sein.</i> <i>Zum Thema Artenschutz merke ich an, dass beim Repowering der Windkraftanlagen im Windpark Blender die Rohrweihe als Brutvogel sowie der Rotmilan als Nahrungsgast festgestellt wurden.</i> <i>Im Bruchbereich um Holschenböhl wurden seit mehreren Jahren jährlich die Bruttätigkeiten der Weihen beobachtet und begleitet im Sinne von Gelege-/Horstschutz.</i> <i>Zum Thema FFH- und EU Vogelschutzgebiete weise ich darauf hin, dass im Landkreis Verden Gebiete als Natura-2000-Gebiete unter Schutz gestellt sind. Aus diesem Grund ist der jeweilige Schutzzweck der einzelnen Schutzgebietsverordnung für die Überprüfung der Verträglichkeit heranzuziehen. Hier ist es die Verordnung des NSG-LÜ 3006 „Untere Allerunterung im Landkreis Verden“. Die Verordnung regelt auch Nutzungen, die außerhalb des geschützten Gebietes liegen <u>und</u> in das Gebiet negativ hineinwirken können; hier sind es ausschließlich Windkraftanlagen. Der Verordnungstext sowie eine Übersichtskarte und die maßgebliche Karte sind auf der Internetseite des Landkreises abrufbar.</i> <i>3. Aus Sicht der übrigen von mir zu vertretenden Belange habe ich zu der Planung weder Bedenken noch Anregungen.</i>	<i>Der Anregung wurde entsprochen.</i> <i>Die Angaben wurden zum Entwurfsstand im Umweltbericht ergänzt.</i> <i>Die Angaben wurden zum Entwurfsstand im Umweltbericht ergänzt.</i> <i>Die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeit wurden zum Entwurfsstand in den Unterlagen ergänzt. Im Ergebnis ergeben sich weiterhin keine Hinweise auf eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura-2000-Gebieten.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Landkreis Nienburg/Weser Kreishaus am Schloßplatz 31582 Nienburg 01.07.2020	Zu Ihrem Vorentwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung gebe ich aus Sicht der Regionalplanung folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken: 1. Der Landkreis Nienburg/Weser hat mit Bekanntmachung vom 07.01.2019 seine Planungsabsichten zur 4. Änderung seines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) bekanntgegeben. Auf der Grundlage von Ausschlusskriterien und weiterer Restriktionskriterien sind Vorschläge für potenzielle Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung für das Kreisgebiet ermittelt worden, die der Ausschuss für Regionalentwicklung am 28.10.2019 beschlossen hat und die derzeit weiter geprüft werden. Die Unterlagen sind online unter https://buergerinfo.lk-ni.de/info.php einzusehen. Das Beteiligungsverfahren für den Entwurf der 4. Änderung des RROP soll Anfang 2021 eingeleitet werden. Im Planungskonzept des Landkreises Nienburg/Weser wird ein Abstand von 5 km zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung als Restriktionskriterium berücksichtigt, um einer Überformung des Landschaftsbildes entgegenzuwirken. Daher werden aus Sicht des Landkreises Nienburg gegen die Reduzierung der Abstandsregelung von derzeit 5 auf 3 km im F-plan der SG Bruchhausen-Vilsen Bedenken erhoben. Auf Grundlage des 5-km-Abstandskriteriums ist im Nienburger Kreisgebiet ein potenzielles Vorranggebiet nördlich Eitzendorf angrenzend an das Vorranggebiet östlich Hustedt im RROP des Landkreises Diepholz ermittelt worden. Der Änderungsbereich 1 wird gegenüber der RROP-Festlegung südlich jedoch erheblich erweitert. Dies wirkt sich auch auf den Abstand zum Windpark Hoyerhagen aus, der weniger als 4 km beträgt. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob es erforderlich ist, die bestehende Abstandsregelung im F-plan aufzuweichen, um der Windenergienutzung substanziiell Raum zu verschaffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen setzt zur Entwurfsfassung kein pauschales Abstandskriterium zwischen Windparks an. Die Samtgemeinde hat jedoch eine maximale Längenausdehnung von planungsrechtlich gesicherten Windparks von 3.000 Metern berücksichtigt, um das Landschaftsbild und die Ortschaften zu entlasten. Die bestehenden Anlagen nordöstlich von Änderungsbereich 1 und südlich von Änderungsbereich 2 - jeweils in den angrenzenden Nachbargemeinden - grenzen unmittelbar an die Änderungsbereiche an. Die Windparks werden sich daher zukünftig als ein zusammenhängender Windpark darstellen.

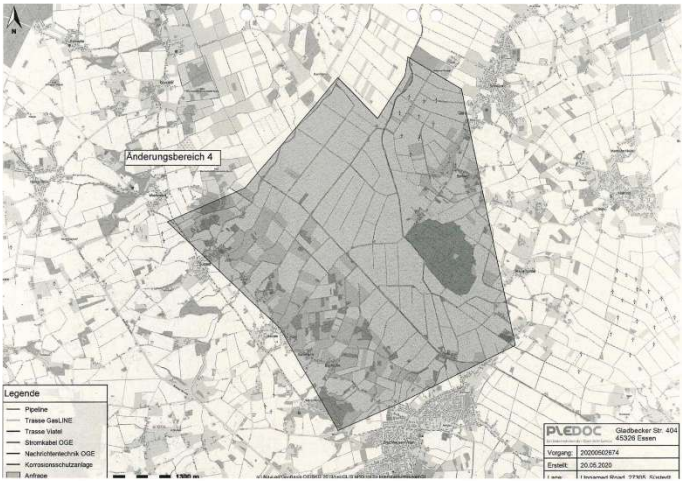
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Nienburg	2. Bei der Entwurfserarbeitung der 4. Änderung des RROP werden weiche Tabuzonen ab 450 bis 675 m zu Wohnbebauung im Außenbereich und ab 450 und 900 m Wohnbebauung im Innenbereich angewandt. Diese Vorsorgeabstände sind anhand einer - nach derzeitigem Stand der Technik üblichen - Referenzanlage (Höhe Rotorspitze 225 m) ermittelt worden und werden natürlich auch kreisübergreifend angewandt. Ich rege an, diese Vorsorgeabstände auch bei betroffener Wohnbebauung im Landkreis Nienburg zu berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die weichen Tabuzonen sind nach der Definition der Rechtsprechung solche Zonen, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Samtgemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese städtebaulichen Vorstellungen kann und muss die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln. Die weichen Tabuzonen tragen dem Vorsorgegedanken besonders Rechnung. Die Ermittlung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zugänglich. Entsprechend sind die weichen Tabuzonen städtebaulich zu rechtfertigen. Einer Gemeinde steht es grundsätzlich frei, eine Referenzanlage zu wählen und ihrer Planung zugrunde zu legen (OVG Lüneburg, U. v. 06.04.2017 – 12 KN 6/1). Die Referenzanlage hat Bedeutung für die Begründung der harten und weichen Tabuzonen. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat den Ausarbeitungen des Standortkonzeptes eine „Referenzwindenergieanlage“ mit 200 m Gesamthöhe als Begründung verschiedener Tabuzonen bzw. Abstandsradien zugrunde gelegt. Anlagen dieser Höhe sind zum derzeitigen Zeitpunkt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und des Energiemarktes realistisch zu erwarten (VGH Mannheim, U. v. 19.11.2020 – 5 S 1107/18, juris Rn. 73; OVG Lüneburg, U. v. 06.04.2017 – 12 KN 6/16, juris Rn. 25). Von der Fachagentur für Wind liegt eine Auswertung windenergiespezifische Daten im Marktstammdatenregister für den Zeitraum Januar bis Dezember 2020 vor. Demnach wurden im Jahr 2020 in Niedersachsen durchschnittlich Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 205 m in Betrieb genommen. Der Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen ist jedoch bewußt, dass in der Realität derzeit bereits deutlich höhere Anlagen als 200 m errichtet worden sind und derzeit auch beantragt werden. Das OVG Lüneburg hat die Annahme einer Referenzanlage mit einer Höhe von 200 m auch in jüngeren Entscheidungen nicht beanstandet (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 18.05.2020 – 12 KN 243/17, 12 MN 26/19). Mit Bezug auf das ein Urteil zur erdrückenden Wirkung (OVG NRW vom 09.08.2006 - 8A 3726/05, OVG NRW vom 24.06.2010 - 8A 2764/09) bringt die Samtgemeinde zu Reinen Wohngebieten Allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten, Dorfgebieten, Satzungsgebieten vergleichbar Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet (s.u., Einzelfallprüfung), Sondergebieten Zweckbestimmung Altenheim und Kindertagesstätte; Kurmittelhaus, Wohngebäuden (gemäß ALKIS) - mit Ausnahme von Wohnnutzungen in Gewerbegebieten über die harte Tabuzone von 400 m hinaus einen zusätzlichen Abstand von 200 m in Ansatz (Tabuzone insgesamt 600 m).

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Nienburg	Aus naturschutzfachlicher Sicht weise ich darauf hin, dass sich östlich der Süderweiterung von Änderungsbereich 2 auf Nienburger Kreisgebiet, aber in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich ein regelmäßig genutzter Rotmilanbrutplatz befindet. Auf Grundlage der Ergebnisse einer Raumnutzungsanalyse. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Jahr 2016 für den Windpark Hoyerhagen (grenzt direkt an) wurden daher zwei Windenergieanlagenstandorte gestrichen, deren Betrieb ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan bedeutet hätte. Zwischenzeitlich ist aus dem dort stattfindenden Monitoring bekannt, dass der Rotmilan seinen Brutplatz in 2019 und 2020 etwa 500 m nach Süden verschoben und sich auch ein Schwarzmilan-Brutpaar dazu gesellt hat. Die Daten können bei Bedarf bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser abgefragt werden. Angrenzend zu den Änderungsbereichen 1 und 2 befinden sich auch auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser Windparks bzw. sind diese geplant. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden kumulieren. Diese Kumulierung ist bei der Planung zu berücksichtigen. Eine Abstimmung im weiteren Verfahren würde ich sehr begrüßen.	Dies entspricht dem dreifachen Abstand der Referenzanlage und ist daher ausreichend, um eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen auch ohne Einzelfallprüfung i. d. R. ausschließen zu können. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung aller Einwohner, unabhängig davon, ob sie im Innen- oder Außenbereich wohnen. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19). Die entsprechenden Daten wurden zum Entwurfsstand in die Unterlagen eingearbeitet. Damit liegt der Rotmilanhorst regelmäßig innerhalb des Prüfradius 1 des Artenschutzleitfadens. Ohne weitere Maßnahmen ist daher im Zuge der Windparkerweiterung von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan auszugehen. Allerdings besteht – wie nebenstehend beschrieben – in diesem Teilbereich eine besondere Situation, da südlich und östlich des Änderungsbereichs im Gebiet der Gemeinde Hoyerhagen kürzlich WEA in großer Nähe zu den bekannten Vorkommen errichtet wurden. Mit dem Bau einer WEA im Bereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen würde daher keine grundsätzlich neue Situation geschaffen. Kumulierende Effekte können auf der nachgeordneten Planungsebene anhand aktueller Daten berücksichtigt werden. Die WEA des Windparks Hoyerhagen waren in jüngster Zeit offensichtlich genehmigungsfähig, so dass keine artenschutzrechtliche Konfliktlage zu erkennen ist, die die Umsetzung der Planung dauerhaft verhindern könnte. Grundsätzlich ist im Falle eines Repowerings oder Neubaus von WEA vor allem im Süden des Änderungsbereichs von einem erhöhten Maßnahmenbedarf zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für den Rotmilan und gegebenenfalls den Schwarzmilan zu rechnen. Als Vermeidungsmaßnahme besteht die Möglichkeit pauschaler oder bedarfsgerechter temporärer Abschaltungen zur Vermeidung der Erfüllung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dazu sind in der Regel jährlich umfangreiche Monitoringmaßnahmen zur Feststellung eines möglichen Rotmilanhorstes durchzuführen. Darauf basierend können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen – insbesondere Abschaltungen in bestimmten Jahresperioden bzw. bei bestimmten Wetterbedingungen – getroffen werden. Gegebenenfalls können Kollisionen auch durch automatische Detektionssysteme verhindert werden, die sich aktuell in der Erprobung befinden.

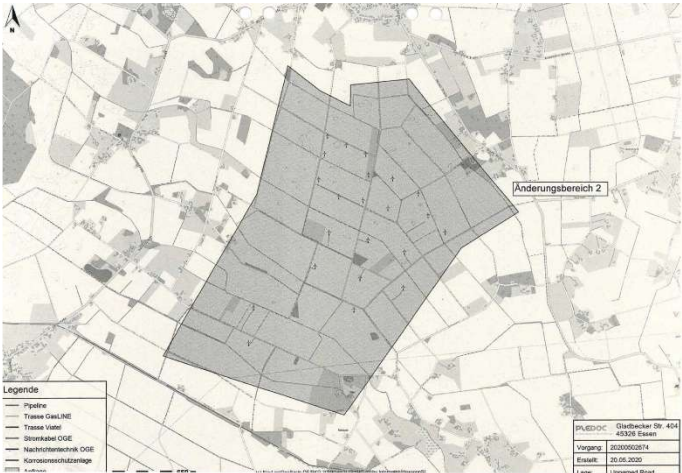
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Landkreis Nienburg/We- ser Kreishaus am Schloß- platz 31582 Nienburg 26.10.2021 nach § 4 (2) BauGB	Aus raumordnerischer Sicht bestehen weiterhin Bedenken gegen die genannte Flächennutzungsplanänderung. Die in meiner Stellungnahme vom 01.07.2020 vorgetragenen Hinweise und Bedenken werden aufrechterhalten. Hierzu möchte ich auch auf das für den 09.11.2021 terminierte Telefonat mit Frau Rohlfing und Ihnen verweisen. * Der Fachdienst Naturschutz des Landkreises Nienburg teilt mit, dass die von dort im Beteiligungsverfahren zur frühzeitigen Beteiligung vorgetragenen Punkte, insbesondere hinsichtlich des Vorkommens der Rot- und Schwarzmilane in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Windpark südlich Martfeld in den jetzt vorgelegten Planunterlagen Berücksichtigung gefunden haben. * Tel. mit Frau Rohlfing am 09.11.2021 Frau Rohlfing hat noch einmal bestätigt, dass Ihre Stellungnahme von 01.07.2020 Bestand hat. (09.11.2021)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme vom 01.07.2020 siehe vorstehend.
3	Bundesamt für Infra- struktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 19.05.2020 nach § 4 (1) BauGB	<i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.</i> <i>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.</i> <i>Die von Ihnen im Rahmen der 102. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigten Maßnahmen befinden sich</i> - <i>im Interessengebiet der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede (max.Bauhöhen von teilweise 202,2 m ü. NN sowie 264müNN dürfen nicht überschritten werden)</i> - <i>im Hubschraubertiefflugkorridor</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die nebenstehenden Hinweise wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.</i>

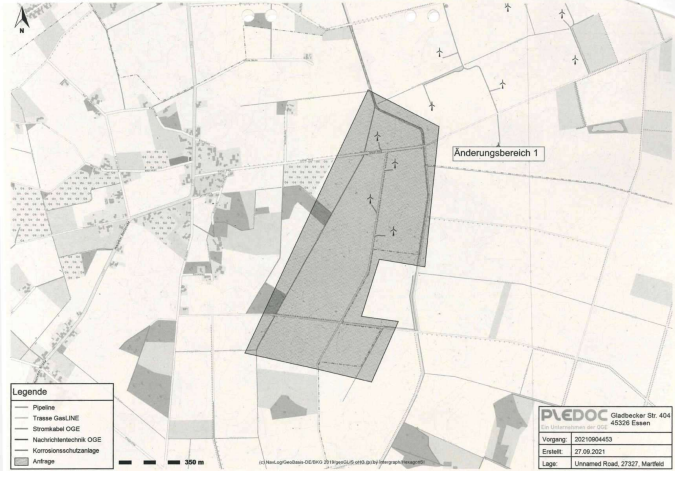
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	- im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben. Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern. Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K- 11-636-20-FNP ausschließlich an folgende Adresse: BAI U DBWToeB@bundeswehr.org	Die nebenstehenden Hinweise wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt. Die nebenstehenden Hinweise wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.
4	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen 25.05.2020 nach § 4 (1) BauGB	Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu ihrer Anfrage: 102. Flächennutzungsplanänderung (Windenergie) der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 13.05.2020 zum Download: https://download.open-grid-europe.com/public/Downloadticket.aspx?DownloadticketId=145adee4-7718-4373-b982-2430274e3fe0	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme siehe nachstehend.

[illegible]

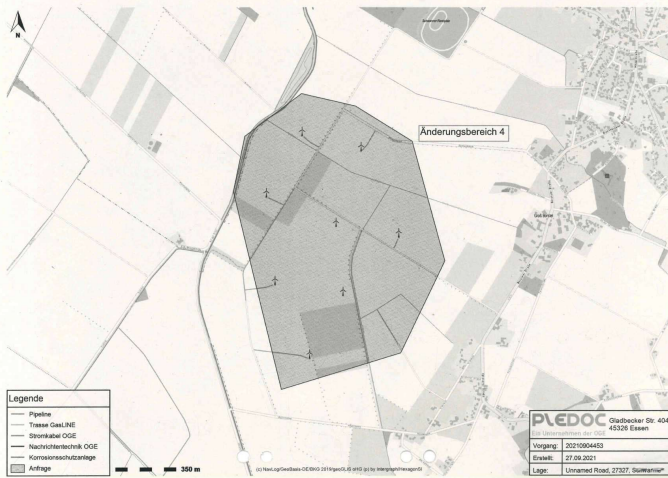
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung PLE doc	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung PLE doc		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung PLE doc		
	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen 27.09.2021 nach § 4 (2) BauGB	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung PLEdoc	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 	Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt keine Konkretisierung des Ausgleichsbedarfs, die obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

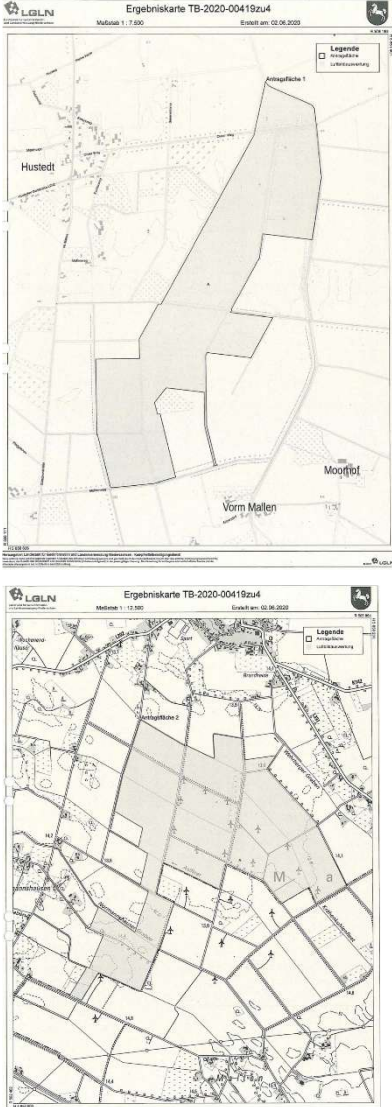
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung PLEdoc		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung PLEdoc		
5	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungs- dienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 02.06.2020 nach § 4 (1) BauGB	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<i>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</i> Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. <i>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</i> <u>http://www.lqln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</u> <i>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):</i> <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> <u>Fläche A</u>	<i>In der Begründung wurde zur Entwurfsfassung folgendes ergänzt:</i> Änderungsbereich 1: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

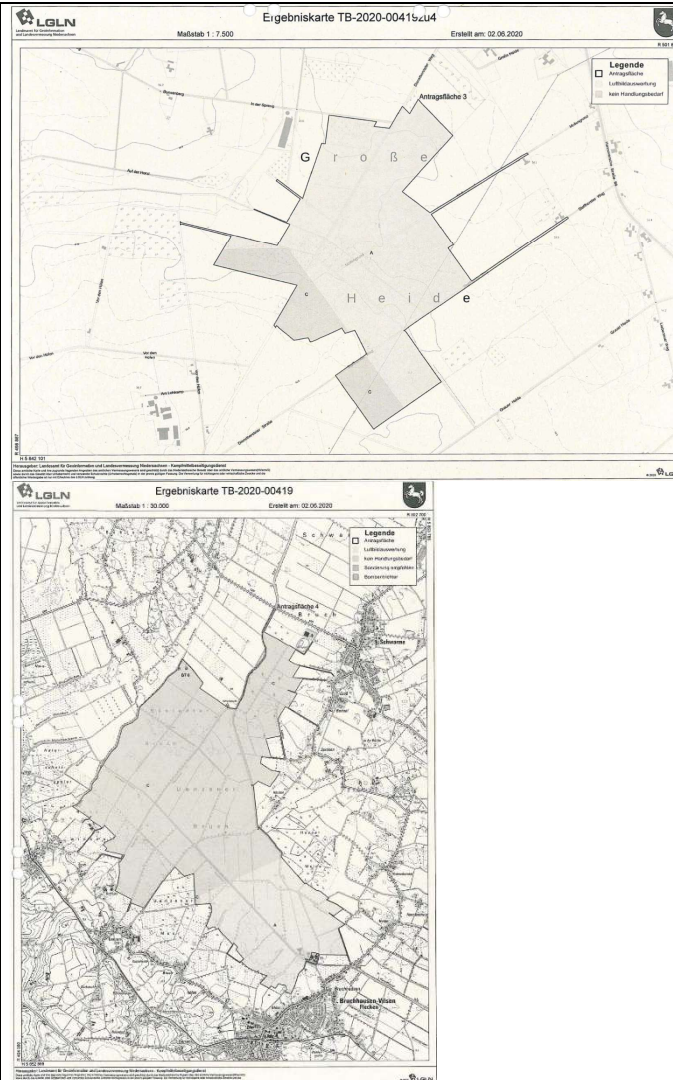
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	<i>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</i> <i>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</i> <i>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</i> <i>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</i> <i>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</i> <u>Empfehlung: Sondierung</u> <u>Fläche B</u> <i>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</i> <i>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.</i> <i>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</i> <i>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</i> <i>Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.</i> <i>Hinweis:</i> <i>Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.</i> <i>Da bei den Sondierungen auch Munition aufgefunden werden kann, deren Entsorgung aus Billigkeitsgründen kostenfrei erfolgt, sollten im Interesse eines eventuellen Erstattungsanspruches die Sondierungen erst nach einer erfolgten Preisanfrage (drei Firmen) vergeben werden.</i>	<i>Änderungsbereich 2: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</i> <i>Änderungsbereich 3: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Allerdings wird für die nördlich angrenzenden Flächen eine Sondierung empfohlen. Über die Sondierung ist im Zuge der Ausführungsplanung zu entscheiden, wenn die konkreten Anlagenstandorte vorliegen. Ein Ausschnitt der Ergebniskarte der Luftbildauswertung wird der Begründung beigelegt. Die Hinweise auf dem Planteil werden entsprechend ergänzt.</i> <i>Änderungsbereich 4: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</i>

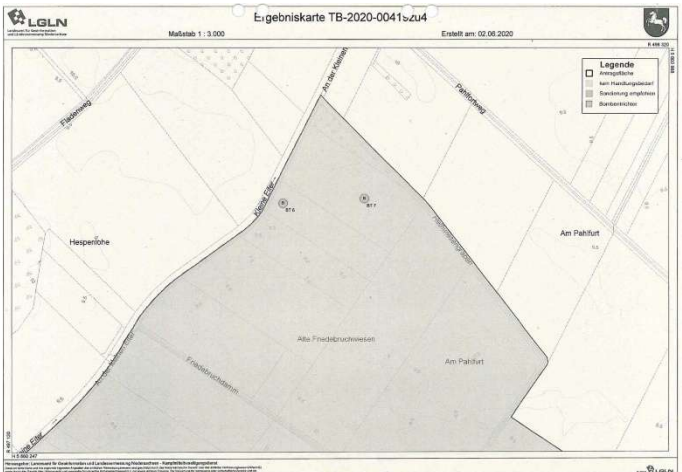
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	<u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u> <u>Fläche C</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	Die nebenstehenden Ausführungen wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

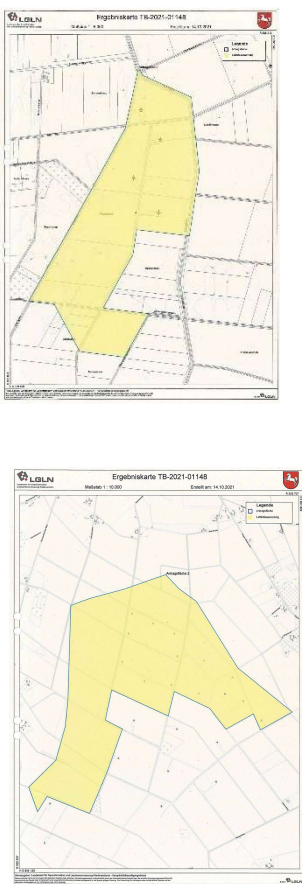
Fortsetzung LGLN

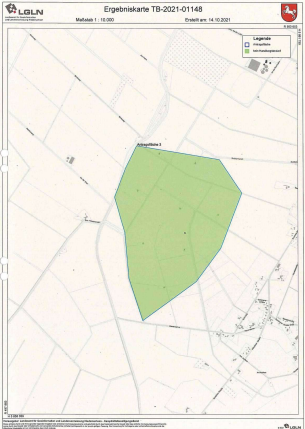


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN		
	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 14.10.2021 nach § 4 (2) BauGB	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	In der Begründung waren bereits die nebenstehenden Ausführungen des LGLN enthalten. Sie werden in ihrer Formulierung an das Schreiben vom 14.10.2021 angepasst. Dem nebenstehenden Schreiben liegt die aktuelle Flächenabgrenzung der Änderungsbereiche zugrunde. Über die Auswertung der Luftbilder für die Änderungsbereiche 1 und 2 wird auf Vorhabenebene entschieden, wenn die konkreten Standorte für die Windenergieanlagen feststehen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.laln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> <u>Fläche A</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. <u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf.</u> <u>Fläche B</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.	

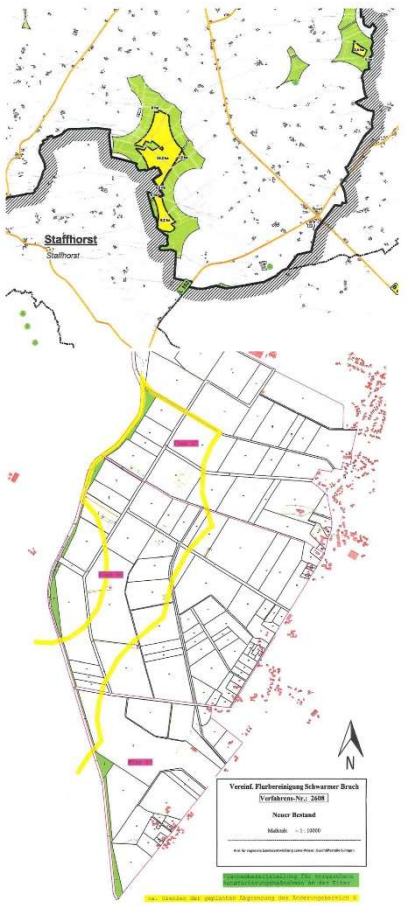
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	<i>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</i> <i>Galtener Straße 16</i> <i>27232 Sulingen</i> 28.05.2020 nach § 4 (1) BauGB	<i>Hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange sind Flurbereinigungsverfahren betroffen.</i> • <i>Flurbereinigung Brebber-Graue</i> <i>Der Änderungsbereich 3 liegt überwiegend innerhalb des laufenden Flurbereinigungsverfahrens Brebber-Graue im Bereich der Gemeinde Asendorf. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan gem. § 41 FlurbG) ist bereits genehmigt. Damit liegen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahmen vor. Im Bereich der geplanten WEA sind sowohl Wegebaumaßnahmen als auch Grün-Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen vorgesehen. Bei den Grünmaßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um die Anpflanzung von mehrreihigen Gehölzstreifen (Hecken) als Vernetzungselemente. Um Berücksichtigung bei der beabsichtigten F-Planänderung wird gebeten.</i> • <i>Flurbereinigung Schwarmer Bruch</i> <i>Teile des Änderungsbereiches 4 liegen innerhalb des Flurbereinigungsgebietes Schwärmer Bruch. Zur Ergänzung der im F-Planentwurf beschriebenen Rahmenbedingungen wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren ein Projekt zur Renaturierung der Eiter in Zusammenarbeit mit dem Mittelweserverband umgesetzt wird. Die Renaturierungsmaßnahmen sind mit dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) genehmigt. Die Maßnahmenflächen stehen dem Mittelweserverband seit dem 1. Oktober 2019 zur Verfügung. Diese Maßnahme wird mit EU-Mitteln gefördert. Mit den Baumaßnahmen soll zum Jahresende begonnen werden. In anliegender Karte sind die Flächen dargestellt, auf denen Renaturierungsmaßnahmen stattfinden werden. Um Berücksichtigung bei der beabsichtigten F-Planänderung wird gebeten.</i>	<i>Auf die Darstellung des Änderungsbereiches 3 der Vorentwurfsfassung wurde zur Entwurfsfassung verzichtet.</i> <i>In der 102. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die geplanten Renaturierungsmaßnahmen der Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehen.</i> <i>Ein Hinweis auf die Flurbereinigung und die nebenstehenden Informationen wurden zur Entwurfsfassung in die Begründung aufgenommen.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<i>Fortsetzung Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</i>	• <i>Flurbereinigung Hustedt</i> Der Änderungsbereich 1 liegt innerhalb des Flurbereinigungsgebietes Hustedt. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Flurbereinigungsverfahren in Zusammenarbeit mit dem Mittelweserverband Gewässerentwicklungsmaßnahmen an EU relevanten Gewässern, unter anderem an den Gewässern Steinwätern und Landwehr vorgesehen sind. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) befindet sich in diesem Verfahren in Aufstellung. Es wird gebeten dafür Sorge zu tragen, dass die Zielsetzung zur Gewässerentwicklung durch diese F- Planänderung planungsrechtlich nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. • <i>Geplante Flurbereinigung Kleinenborstel</i> Teile des Änderungsbereiches 2 liegen innerhalb des geplanten Flurbereinigungsverfahrens Kleinenborstel. Es wird darauf hingewiesen, dass auch in diesem in Vorbereitung befindlichem Flurbereinigungsprojekt in Zusammenarbeit mit dem Mittelweserverband Gewässerentwicklungsmaßnahmen an EU relevanten Gewässern vorgesehen sind. Es wird gebeten dafür Sorge zu tragen, dass die Zielsetzung zur Gewässerentwicklung durch diese F- Planänderung planungsrechtlich nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. • <i>Flurbereinigung Kampsheide-Kuhlenkamp</i> Teile des Änderungsbereiches 3 liegen innerhalb des geplanten Flurbereinigungsverfahrens Kampsheide-Kuhlenkamp. Der Plan nach § 41 FlurbG ist genehmigt. Plangespräche mit den Beteiligten haben noch nicht stattgefunden.	<i>In der 102. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahmen der Nutzung der Windenergie im Änderungsbereich nicht entgegenstehen.</i> <i>Ein Hinweis auf die Flurbereinigung und die nebenstehenden Informationen wurden zur Entwurfsfassung in die Begründung aufgenommen.</i> <i>In der 102. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahmen der Nutzung der Windenergie im Änderungsbereich nicht entgegenstehen.</i> <i>Ein Hinweis auf die Flurbereinigung und die nebenstehenden Informationen wurden zur Entwurfsfassung in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Auf die Darstellung des Änderungsbereiches 3 der Vorentwurfsfassung wurde zur Entwurfsfassung verzichtet.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	 Veränd. Flächennutzungsplan Bruch Verfahren-Nr.: 2018 Neuer Bestand Maßstab: 1:10000 Aus: Regionalentwicklung Leine-Weser, Verordnungsblatt	
7	NLWKN – Betriebsstelle Sulingen Am Bahnhof 1 27232 Sulingen 05.06.2020 nach § 4 (1) BauGB	Mit Schreiben vom 13.05.2020 haben Sie den NLWKN - Betriebsstelle Sulingen - als Träger öffentlicher Belange (TÖB) beteiligt. Aus der Sicht des NLWKN wird zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung genommen:	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NLWKN	Der NLWKN führt sowohl auf, aber auch angrenzend zu den Flächen, welche gemäß der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden sollen, regelmäßige Probenahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Messstelle beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dieses gilt auch für die Ausführung wasserbaulicher Planungen. Die Messstellen müssen unversehrt, funktionstüchtig und weiterhin zugänglich bleiben. Eine längerfristige Beeinträchtigung der Funktion landeseigener Messstellen muss ausgeschlossen sein. Gemäß § 31 Absatz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist auf die Messstellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder einer Genehmigung und im Planfeststellungsverfahren Rücksicht zu nehmen. Betroffen hiervon sind Messstellen in den Teilbereichen eins und vier. Demnach bittet der NLWKN Sulingen jegliche, geplante Bauarbeiten auf dem Gelände vorab dem NLWKN zu melden, damit die Probenahme ggf. vorgezogen bzw. verschoben werden kann. Sollten der Bau der Windkraftanlagen zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Grundwasser und Oberflächengewässer) führen, wäre nach RdErl. Des MU 13.10.2009 - 23- 62018- Gewässerkundlicher Landesdienst; Beratungspflicht und Beteiligungserfordernis - der GLD zu beteiligen. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme als GLD. <u>Allgemeine Hinweise:</u> Bei allen Planungen mit Gewässerbezug sind grundsätzlich die Belange der EU-WRRL zu berücksichtigen. Eine positive ökologische Entwicklung sollte hierbei im Fokus stehen. Gemäß § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten bleibt oder erreicht wird.	Ein Hinweis auf die Messstellen wurde zur Entwurfsfassung in die Begründung aufgenommen. In der 102. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Auf nachfolgender Planungsebene sind die Messstellen zu berücksichtigen. Die nebenstehenden Aussagen wurden in der Begründung ergänzt. Der Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsebene. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde zur Entwurfsfassung um den Hinweis ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NLWKN	Gemäß § 47 WHG ist Grundwasser so zu bewirtschaften, dass 1. Eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, 2. Alles signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden; 3. Ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden, zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Falls noch nicht erfolgt, bitte ich Sie, bzgl. der naturschutzfachlichen Belange, den GB IV, des NLWKN Bst. Hannover Hildesheim, zu beteiligen. <u>Wasserkörper</u> Änderungsbereich 1 Durch den geplanten Flächenabschnitt verläuft der erheblich veränderte Wasserkörper „Landwehr und Steinwätern“ (WK-Nr. 12006). Der Wasserkörper wird im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP) voraussichtlich mit einem unbefriedigenden ökologischen Potential bewertet (vorläufiges Ergebnis, Veröffentlichung erfolgt wahrscheinlich 2021). Änderungsbereich 2 Durch den geplanten Flächenabschnitt verläuft der erheblich veränderte Wasserkörper „Krähenkuhlenfleet“ (WK-Nr. 12009). Der Wasserkörper zählt zu den sandgeprägten Tieflandbächen (Typ 14) und wird im 3. Bewirtschaftungsplan, ebenso wie im 2. BWP, voraussichtlich mit einem schlechten ökologischen Potential bewertet (vorläufiges Ergebnis, Veröffentlichung erfolgt wahrscheinlich 2021).	Die Samtgemeinde geht davon aus, dass behördeninterne Dienststellen des NLWKN auch behördenintern beteiligt werden. Ein Hinweis auf die betroffenen Gewässer wurde zur Entwurfsfassung im Kapitel „Belange der Wasserwirtschaft“ ergänzt. Ein Hinweis auf die betroffenen Gewässer wurde zur Entwurfsfassung im Kapitel „Belange der Wasserwirtschaft“ ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NLWKN	Änderungsbereich 4 Durch den geplanten Flächenabschnitt des Bereiches 4 verlaufen die WRRL-Gewässer „Eiter und Benkengraben“ (WK-Nr. 12059), „Hauptkanal“ (WK-Nr.12060) und der „Süstedter Bach“ (WK-Nr. 23023), der westlich an die Planfläche angrenzt. Auch wenn der Retzer Bach im Planabschnitt 4 in den Hauptkanal mündet, so wird der Retzer Bach an dieser Stelle dem künstlichen Wasserkörper des Hauptkanals zugeordnet. Gemäß des WRRL-Monitorings zwischen 2013 und 2018 wird dem Hauptkanal voraussichtlich ein unbefriedigendes ökologisches Potential zugewiesen (vorläufiges Ergebnis, Veröffentlichung erfolgt wahrscheinlich 2021). Die Eiter wird auch im 3. BWP mit einem schlechten ökologischen Potential ausgewiesen. Für den Süstedter Bach deutet das vorläufige Ergebnis des WRRL-Monitorings auf eine Verbesserung des erheblich veränderten Wasserkörpers zwischen dem 2. Und 3. BWP hin. Demnach wird der Süstedter Bach ab 2021 voraussichtlich mit einem unbefriedigenden ökologischen Potential eingestuft. Für Erläuterungen zu den Ausführungen stehen Ihnen Frau Evers und Frau Andrä (-64) zur Verfügung.	Ein Hinweis auf die betroffenen Gewässer wurde zur Entwurfsfassung im Kapitel „Belange der Wasserwirtschaft ergänzt.
8	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 04.06.2020 nach § 4 (1) BauGB	Auf Grund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf folgendes hin: Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. In dem von Ihnen angelegten Entwurf befinden sich u.a. die Modellflugplätze des MFV Schwarme e.V. und des MFV Blender e.V. Eine detaillierte Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind.	Ein Hinweis auf die Plätze wurde zur Entwurfsfassung in die Begründung aufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<i>Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</i>	<i>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)¹, wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</i> <i>• Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche</i> <i>oder</i> <i>• Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt,</i> <i>vorliegen.</i> <i>In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrt-Hindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder im- missionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</i> <i>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</i> <i>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Ein Hinweis auf die Kennzeichnungspflicht war in der Begründung bereits enthalten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 12.10.2021 nach § 4 (2) BauGB	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Bedenken: Im Änderungsbereich 1 der 102. Flächennutzungsplanänderung befindet sich das Modellfluggelände der Modellfluggruppe Blender e.V., deren Flugbetrieb durch die Windenergieanlagen eingeschränkt bzw. abhängig von den konkreten Standorten der Windenergieanlagen gänzlich unterbunden werden kann. In den Flugraum eines Modellfluggeländes dürfen keine Hindernisse hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Modellflugbetriebes gefährden können. Um den Modellflugbetrieb am derzeitigen Standort aufrecht erhalten zu können, muss der gefahrungsfrei benutzbare Flugraum mindestens den Umfang eines Halbkreises mit einem Radius von 300 m um den Flugplatzbezugspunkt (Mitte der Start- und Landefläche) aufweisen. Vor diesem Hintergrund bestehen Bedenken gegen die Ausweisung des Änderungsbereichs 1 als Fläche zur Windenergienutzung. In Bezug auf die Änderungsbereiche 2 bis 4 bestehen seitens meiner Behörde keine Bedenken. Insbesondere ist mit einem Abstand von ca. 800 m zwischen dem Änderungsbereich 4 und dem Modellfluggelände des MFV Schwarme e.V. eine Beeinträchtigung des Modellflugbetriebes an diesem Standort nicht erkennbar. Eine detaillierte Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind. Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung meiner Behörde daher zwingend erforderlich. Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale	Der Modellflugplatz Blender befindet sich im bzw. angrenzend vom südlichen Änderungsbereich 1. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nicht bekannt, dass ein konkreter Abstandsradius rechtlich fixiert wäre. Auch in räumlicher Nähe zum Modellflugplatz bestehen bereits Windenergieanlagen, sowohl auf dem Gebiet der Gemeinde Blender als auch östlich von Hustedt. Insofern ist von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit eines Modellflugplatzes in räumlicher Nähe zu Windparks auszugehen. Von den Planungen in Änderungsbereich 1 der 102. Flächennutzungsplanänderung ist nur ein eingeschränkter Sektor des Modellflugplatzes in einer Richtung betroffen. Zu allen anderen Richtungen bestehen keine Einschränkungen. Insgesamt gewichtet die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Belange der Windenergienutzung höher als die vergleichsweise geringen Einschränkungen des Modellflugbetriebes. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Von den Planungen in Änderungsbereich 1 der 102. Flächennutzungsplanänderung ist nur ein eingeschränkter Sektor des Modellflugplatzes in einer Richtung betroffen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	• Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder • Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrt-hindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Ein Hinweis auf die Kennzeichnungspflicht ist in den Planunterlagen enthalten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Nienburg Bismarckstraße 39 31582 Nienburg/Weser 02.06.2020 nach § 4 (1) BauGB	<i>Ich habe die Unterlagen zu der o. g. Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die 4 Änderungsbereiche befinden sich bezüglich des Eisabwurfes in ausreichender Entfernung zum klassifizierten Straßennetz.</i> <i>Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch Schattenwurf soll durch Abschaltung der Anlagen ausgeschlossen werden.</i> <i>Die Beurteilung zu den jeweiligen Zuwegungen über das klassifizierte Straßennetz erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</i> <i>Bedenken gegen die 102. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen nicht.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
10	EWE Netz GmbH Fischstraße 25 + 35 27749 Delmenhorst 29.05.2020 nach § 4 (1) BauGB	<i>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</i> <i>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</i> <i>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</i> <i>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die EWE Netz GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner André Osterloh unter der folgenden Rufnummer: 04221 9819-294.	Die Leitungsabfrage über die genannte Internetseite wurde durchgeführt. Demnach befindet sich in Änderungsbereich Nr. 4 eine Gasleitung der EWE Netz GmbH. Die Leitung war bereits in der Vorentwurfsfassung des Planteiles dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	EWE Netz GmbH Fischstraße 25 + 35 27749 Delmenhorst 29.09.2021 nach § 4 (2) BauGB	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Andre Osterloh unter der folgenden Rufnummer: 04221 9819-294.	Die EWE Netz GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt. Die Leitungsabfrage über die genannte Internetseite wurde durchgeführt. Demnach befindet sich in Änderungsbereich Nr. 4 eine Gasleitung der EWE Netz GmbH. Die Leitung war bereits in der Vorentwurfsfassung des Planteiles dargestellt.
11	Samtgemeinde Thedinghausen Braunschweiger Str. 10 27321 Thedinghausen 12.06.2020 nach § 4 (1) BauGB	<i>Ihre im Betreff genannte Planung habe ich zur Kenntnis genommen und nehme wie folgt Stellung:</i> <i>Der vorliegende Entwurf sieht im „Änderungsbereich 4“ die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Wind“ vor. Nördlich angrenzend an den Änderungsbereich befindet sich das Gemeindegebiet der Gemeinde Emtinghausen, die eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Thedinghausen ist.</i> <i>Im in der Anlage markierten Bereich befindet sich das überregional renommierte Traditionsrestaurant „Holschenböhl“ (Anschrift: Zum Holschenböhl 2, 27321 Emtinghausen) inkl. Wohnnutzung.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Samtge- meinde Thedinghausen	<i>Im östlichen Bereich dieses Standortes befindet sich bereits ein Windpark mit 8 Windenergieanlagen. Die jetzige Flächennutzungsplanänderung sieht weitere Windenergieflächen dergestalt vor, dass den Betreibern, Gästen und Bewohnern der vg. Adresse ein von Windenergieanlagen unbelastete Sichtachse von lediglich 77 Grad zur Verfügung steht. Durch einen 283 Grad mit Windenergieanlagen verbauten Standort, ergibt sich per se eine erdrückende Wirkung auf die vg. Personengruppen. Daher rege ich an, den Grad der freien Sichtachsen und den Abstand der Windenergieanlagen zum n. g. Standort zu erhöhen.</i> <i>Die überregionale Beliebtheit des Restaurants „Holschenböhl“ entstand insbesondere aus der naturbelassenen Umgebung, die aufgrund der vg. „erdrückenden Wirkung“ zu gegebener Zeit nicht mehr vorhanden sein wird. Der wirtschaftliche Schaden aufgrund der massiven Veränderung der unmittelbaren Umgebung wird für das Restaurant ruinöse Auswirkungen haben. <u>Daher rege ich an, den Grad der freien Sichtachsen und den Abstand der Windenergieanlagen zum o. g. Standort zu erhöhen.</u></i> <i>Weiterhin stellen der „Süstedter Bruch“ und der „Uenzener Bruch“ unter Einbeziehung der Landschaftsbereiche Richtung der Ortschaften Gödestorf und Bahlum eine zusammenhängende ruhige Erholungslandschaft dar. Hiervon zeugen auch die gemeindeübergreifenden Bemühungen, den sanften Tourismus in diesem Bereich zu etablieren. Durch die geplante großflächige Zurverfügungstellung des Gebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen, wird es sich zu gegebener Zeit nicht mehr um eine ruhige Erholungslandschaft handeln.</i> <i><u>Daher rege ich an, innerhalb des „Änderungsgebietes 4“ unbelastete Freiräume als ruhige Erholungslandschaften vorzusehen.</u></i>	<i>Der Anregung wurde insoweit nachgekommen, als dass der Änderungsbereich 4 zur Entwurfsfassung deutlich verkleinert wurde. Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung wurde in die Änderungsbereiche 3 und 4 aufgeteilt. Der Änderungsbereich 4 umfasst nur noch den Bestandwindpark.</i> <i>Der verbleibende Änderungsbereich (Änderungsbereich 3 der Entwurfsfassung) wurde gegenüber der Vorentwurfsfassung deutlich reduziert. Zur Gaststätte Holschenböhl wird ein von Windenergieanlagen freizuhalten Korridor berücksichtigt. Dieser Korridor beträgt in nördlicher Richtung 113 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden. Dadurch entfallen weite Flächen im Osten der in der Vorentwurfsfassung abgegrenzten Fläche. Die Längenausdehnung des Sondergebietes für die Windenergienutzung ist auf maximal 3.000 m begrenzt worden. Dadurch entfallen Flächen im Süden der in der Vorentwurfsfassung abgegrenzten Fläche.</i> <i>Die Anregung wurde insoweit berücksichtigt, als dass die Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung in der Umgebung der Gaststätte zur Entwurfsfassung deutlich reduziert wird. Mit der Reduzierung wird eine Umzingelungssituation vermieden.</i> <i>Die Darstellung von Sondergebietsflächen für die Windenergienutzung wurde östlich von Süstedt im Bereich des Uenzener Bruchs zur Entwurfsfassung deutlich reduziert. Mit der Rücknahme ergeben sich östlich von Süstedt weite Teile, die nicht von Windenergieanlagen tangiert werden. Die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Bemühungen um die Förderung des sanften Tourismus in diesem Bereich durch die Planungen im Zuge dieser 102. Änderung nicht beeinträchtigt werden.</i> <i>Die Anregung wurde berücksichtigt. s.o..</i>

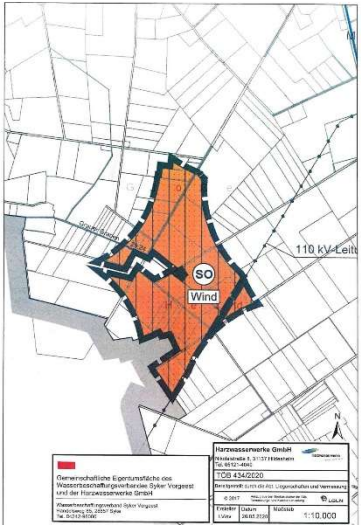
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Samtgemeinde Thedinghausen		
12	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue Dorfstraße 11 2749 Mellinghausen 15.06.2020 nach § 4 (1) BauGB	Der ULV Große Aue ist im Teilbereich 3 betroffen. Auf der westlichen Seite des Geltungsbereiches verläuft unser Gewässer II. Ordnung „Grauer Graben“. Wir weisen darauf hin, dass der satzungsgemäße Unterhaltungstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung 5,00 m beträgt. Dieser 5,00 m breite Bereich, gemessen ab der oberen Böschungskante, ist von Bebauung und Bepflanzung jeglicher Art freizuhalten. Gleiches gilt für dauerhafte An- bzw. Auffüllungen in diesem Bereich.	Auf den Änderungsbereich 3 wurde zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich.

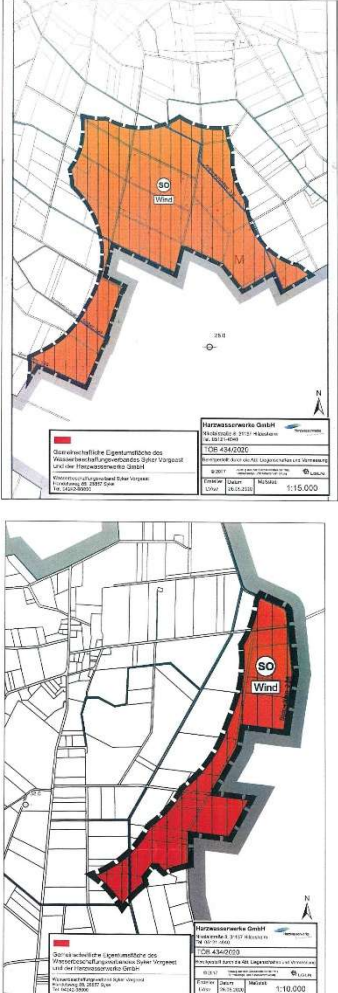
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue	Unter Punkt 4.11 (Belange der Wasserwirtschaft) wird hingewiesen, dass für die Herstellung des Wegesystems ggf. Querungen einzelner Gewässer (Verrohrungen / Durchlässe) notwendig sein können. Hierfür sind im Zuge der nachfolgenden Planungen wasserrechtliche Genehmigungen beim Landkreis Diepholz - Fachdienst Umwelt und Straße zu beantragen. An den für die Errichtung von Anlagen im und am Gewässer notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird uns der Landkreis Diepholz beteiligen. Bei Beachtung der o. a. Punkte bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die 102. Flächennutzungsplanänderung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Deutsche Telekom Technik GmbH Utbremer Str. 91 28217 Bremen 16.06.2020 nach § 4 (1) BauGB	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung: Gegen die o.g. Planung haben wir keine Einwände. Bitte beteiligen Sie zwingend den Part Richtfunk unter: mailto: Trassenschutz-Richtfunk@telekom.de Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout Bedarfserkennung Wireless Access Ziegelreihe 2 -4, 95448 Bayreuth mailto: bauleitplanung@ericsson.com. Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Entwurfsfassung berücksichtigt.

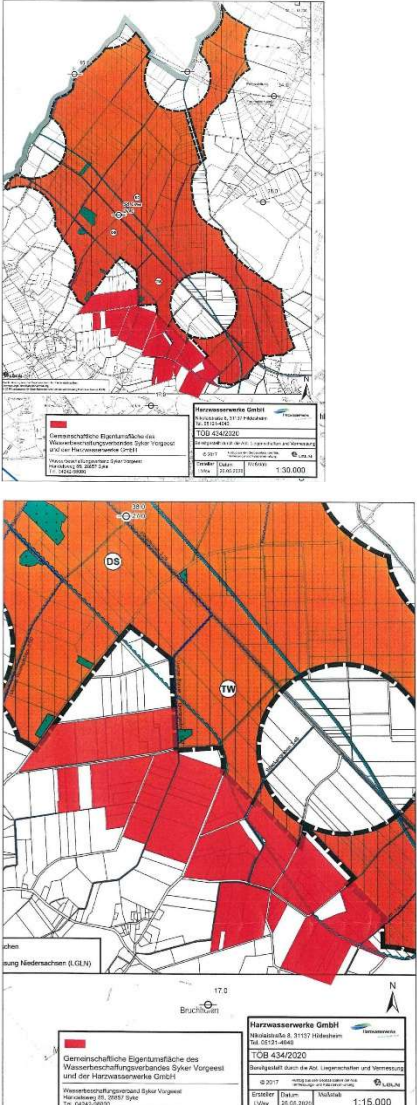
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
14	Harzwasserwerke GmbH Nikolaistraße 8 31137 Hildesheim 30.06.2020 nach § 4 (1) BauGB	<i>Heute erhalten Sie die Kartenausschnitte mit der geänderten Bezeichnung „Wasserbeschaffungsverband Syker Vorgeest“ in der Legende. Die gemeinschaftlichen Eigentumsflächen befinden sich im Besitz des Wasserbeschaffungsverbandes Syker Vorgeest und der Harzwasserwerke GmbH. Wir bitten Sie, die Kartenausschnitte mit der geänderten Legende auszutauschen.</i> <i>Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an.</i>	<i>Ein Austausch hat in der nachstehenden Stellungnahme stattgefunden.</i>
	Harzwasserwerke Nikolaistraße 8 31137 Hildesheim 22.06.2020 nach § 4 (1) BauGB	<i>Vielen Dank für die Information zu o.a. 102. Flächennutzungsplanänderung (Windenergie) im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.</i> <i>Im Vorfeld der 102. Flächenplannutzungsänderung möchten wir frühzeitig darauf hinweisen, dass sich die Bereiche für das Planvorhaben Windenergie nach dem LROP (Landesraumordnungsplan) und dem RROP Diepholz (Regionalen Raumordnungsplan) in einem Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung befinden.</i> <i>In der vorliegenden 102. Flächennutzungsplanänderung befinden sich im 4. Änderungsbereich Grundwasserstandsmessstellen der Kooperation Wasserbeschaffungsverband Syker Vorgeest und Harzwasserwerke GmbH (s. Kartenausschnitt) deren Erhalt und Zugänglichkeit gewährleistet sein muss.</i> <i>In den Änderungsbereichen 1 bis 3 befinden sich die Grundwasserstandsmessstellen zum Teil nur in Raumnähe der Änderungsbereiche. In den genannten Änderungsbereichen befinden sich keine Trinkwasserleitungen oder Anlagen der Harzwasserwerke GmbH. Weiterhin befinden sich direkt angrenzend im südlichen Teil des 4. Änderungsbereiches Eigentumsflächen der Kooperation Wasserbeschaffungsverband Syker Vorgeest und Harzwasserwerke GmbH (s. Kartenausschnitt).</i>	<i>Ein Hinweis auf die Lage der Änderungsbereiche im Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung war bereits in der Vorentwurfsfassung der Begründung enthalten. Durch die deutliche Reduzierung des Änderungsbereiches 4 liegen nur noch geringe Flächen im Vorranggebiet für Trinkwasser. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nicht ersichtlich, dass von einer ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlage Gefährdungen für das Trinkwasser einhergingen. Auch die Untere Wasserbehörde des Landkreises hat keine Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung des Trinkwassers vorgebracht. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Windenergienutzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung vereinbar ist. Ggf. erforderliche Auflagen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

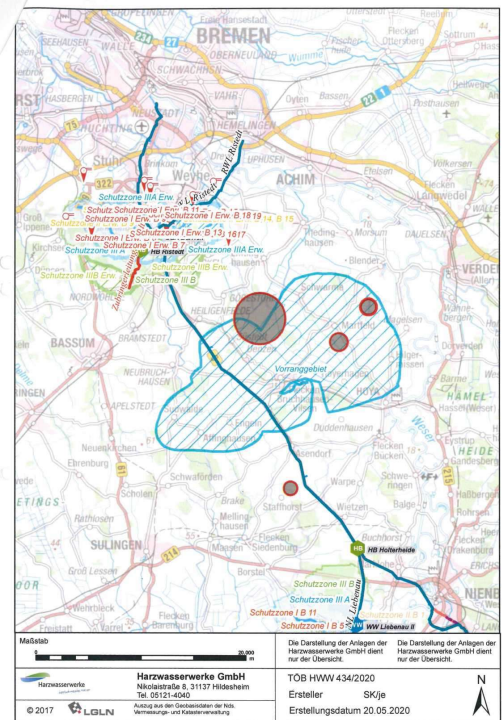
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Harzwasserwerke	<i>Die Harzwasserwerke GmbH betreiben als überregionaler Wasserversorger in Niedersachsen seit Jahren eine Projektkooperation mit dem Wasserbeschaffungsverband Syker Vorgeest zur hydro- geologischen Erkundung des „Vorranggebietes Wesergeest“. Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH und des Wasserbeschaffungsverbandes Syker Vorgeest sind von der oben genannten Maßnahme insofern betroffen, dass im Rahmen dieses Kooperationsvertrages der Wasserbeschaffungsverband Syker Vorgeest (WSV) und die Harzwasserwerke GmbH (HWW) seit 1994 das Grundwasservorkommen Wesergeest bei Berxen mit der Absicht erkunden, es für die Trinkwassergewinnung zu erschließen.</i> <i>Umfangreiche Erkundungsmaßnahmen wurden bereits durchgeführt. Weitere Erkundungsmaßnahmen sind in Planung, um Veränderungen im Wasserdargebot (Klimawandel) und in der Qualitätsentwicklung (z.B. Nitrat) festzustellen. Im Zuge der Untersuchungen wurde ein potentiell Grundwassereinzugsgebiet für eine Fassung östlich von Uenzen abgeschätzt. Die erforderlichen Flächen für entsprechende Förderbrunnenstandorte sind bereits im Eigentum der Kooperation (s. Kartenausschnitt).</i> <i>Von einer Nutzung der Flächen für Windenergie im potentiellen Einzugsgebiet können vielseitige Gefährdungen bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen ausgehen. Potentielle Gefährdungen des Grund- und Oberflächenwassers können durch Bodenzerstörungen, Rodungen, Zuwegungen (Gefährdung von auslaugbarem Recyclingmaterial als Untergrundmaterial von Baustraßen), Kabeltrassen, Anlegen von Erdaufschlüssen sowie das Freilegen von Deckschichten erfolgen. Weitere Gefahrenpotentiale sind Tiefgründungen (Pfahlgründungen) in Gebieten mit geringem Schutzpotenzial sowie dem Durchteufen von Deckschichten. Während des Betriebs von Windenergieanlagen stellt die Verwendung wassergefährdender Stoffe beim Betrieb und der Wartung einer WEA (auch HBV-Anlage, Getriebe, Hydrauliksystem zur Verstellung der Rotorblätter, Kühlflüssigkeitssysteme) eine weitere Gefahrenquelle dar.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Windenergienutzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung vereinbar ist (s.o.).</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Änderungsbereich 4 der Vor-entwurfssfassung wurde zur Entwurfsfassung um den gesamten südöstlichen Bereich zurückgenommen. Damit sind die angesprochenen Flächen im Eigentum der Kooperation nicht mehr von der Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung betroffen.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Änderungsbereich 4 der Vor-entwurfssfassung wurde zur Entwurfsfassung um den gesamten südöstlichen Bereich zurückgenommen. Dadurch liegt nur noch die Fläche 4 und eine relativ kleine Fläche von Änderungsbereich 3 innerhalb des Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. Ggf. erforderliche Auflagen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.</i>

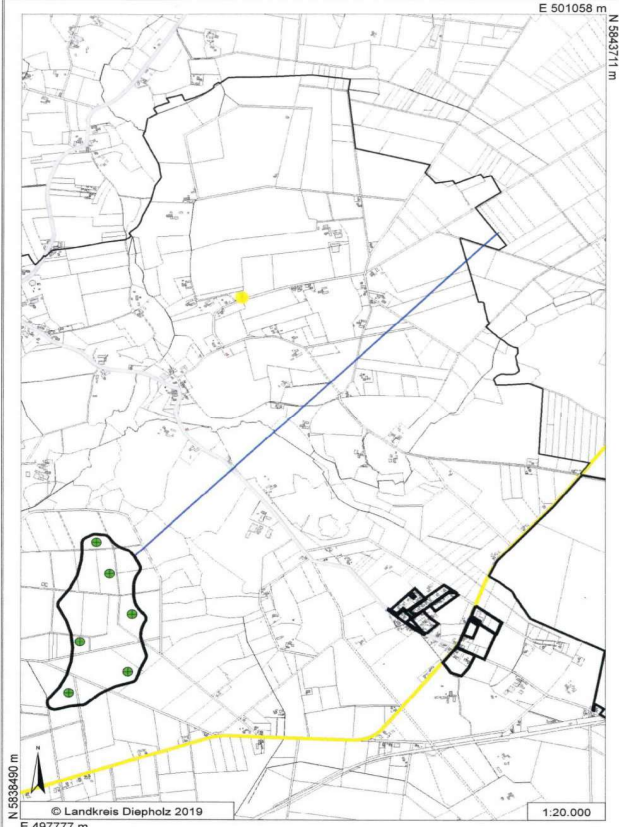
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Harzwasserwerke	<i>Zusätzlich zum normalen Betrieb sind auch Havarien und Schadensfälle im Nahbereich einer Windenergieanlage nicht auszuschließen. Diese können durch Schäden an Bauteilen (Fundament, Getriebe, Rotorblätter) einschließlich Leckagen an der Hydraulik ausgelöst werden. Weitere Schadensfälle sind der Brand einer Windenergieanlage (über 100 m Höhe ist keine Brandbekämpfung mehr möglich), der Absturz von Komponenten (Rotorblatt, ganzer Rotor, Generator, Maschinenbaus etc.), auch infolge von Blitzeinschlag und Sturmschäden, der Eiswurf von Rotorblättern oder ein Umstürzen der gesamten Windenergieanlage. Mit den vorgenannten Schadensfällen ist meist ein Austritt wassergefährdender Stoffe verbunden und die Möglichkeit einer Kontamination des Bodens sowie eine Abschwemmung dieser wassergefährdenden Betriebsstoffe in umliegenden Gewässer.</i> <i>Das im FNP ausgewiesene Vorranggebiet "Trinkwassergewinnung" sowie insbesondere auch das bereits abgeschätzte potentielle Grundwassereinzugsgebiet überschneiden sich mit den geplanten neuen Flächen zur Aufstellung von Windenergieanlagen. Damit gehen die oben beschriebenen Gefährdungspotentiale für die potentielle Grundwassergewinnung zu Trinkwasserzwecken einher. Die Zonen I und II eines Wasserschutzgebietes gelten als Ausschlusskriterium für eine Windkraftanlage. Im vorliegenden Fall würden sich diese innerhalb des Überschneidungsbereiches befinden.</i> <i>Zur Minimierung dieses Konfliktes schlagen wir vor, die geplante Fläche für die Windkraftnutzung zu begrenzen, und zwar aus nördlicher Richtung gesehen bis zum Hauptkanal und zum Retzer Bach bzw. mindestens bis zum Uenzer Weidegraben. Damit läge die Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand außerhalb bzw. weitgehend außerhalb eines künftigen Einzugsgebietes für den derzeit favorisierten Förderstandort im Bereich der aufgezeigten Eigentumsflächen der Kooperation.</i>	<i>Ein Hinweis auf die Lage der Änderungsbereiche im Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung war bereits in der Vorentwurfsfassung der Begründung enthalten. Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung wurde zur Entwurfsfassung um den gesamten südöstlichen Bereich zurückgenommen. Dadurch liegt nur noch die Fläche 4 und eine relativ kleine Fläche von Änderungsbereich 3 innerhalb des Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nicht ersichtlich, dass von einer ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlage Gefährdungen für das Trinkwasser einhergingen. Auch die Untere Wasserbehörde des Landkreises hat keine Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung des Trinkwassers vorgebracht. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Windenergienutzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung vereinbar ist. Ggf. erforderliche Auflagen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.</i> <i>Der Anregung wird insoweit gefolgt, als dass eine deutliche Reduzierung des Änderungsbereiches 4 der Vorentwurfsfassung zur Entwurfsfassung vorgenommen wird. Der Uenzer Weidegraben liegt bereits außerhalb des Darstellungsbereiches für die Windenergienutzung.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Harzwasserwerke	Darüber hinaus sollten schon im Flächennutzungsplan Vorgaben für den Inhalt der Antragsunterlagen (z.B. Beifügung eines Hydrogeologisches Gutachtens) sowie Auflagen für den Bau und den Betrieb zur Erreichung eines maximalen Grundwasserschutzes für die Überschneidungsfläche der Vorranggebiete festgeschrieben werden (zur Ausgestaltung siehe z. B. Merkblatt "Grundwasserschutz ..." des MU). Auch auf eine mögliche Wasserschutzgebietszone II innerhalb der Überschneidungsfläche ist hinzuweisen. Damit wäre gewährleistet, dass potentielle Antragsteller von vorn herein über die besondere Problematik und den damit verbundenen zusätzlichen Aufwänden informiert sind. Wir gehen davon aus, dass die Harzwasserwerke GmbH bei der Änderung des 102. Flächennutzungsplanes auch weiterhin rechtzeitig eingebunden werden. Nur so ist gewährleistet, dass wir eine fachliche Stellungnahme unter Beachtung der Interessen hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und des Ressourcenschutzes, bzw. der Ressourcensicherheit abgegeben können. Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an. 	Es ist nicht sinnvoll, bereits auf Flächennutzungsplanebene Vorgaben für den Inhalt von Antragsunterlagen zu formulieren. Jedoch wurden zur Entwurfsfassung die Hinweise um die Lage der Änderungsbereiche im Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung und die o.g. Erläuterungen ergänzt. Außerdem wird in den Hinweisen ergänzt, dass mit Auflagen für den Bau und den Betrieb zur Erreichung eines maximalen Grundwasserschutzes für die Überschneidungsfläche der Vorranggebiete gerechnet werden muss. Die Harzwasserwerke werden im Zuge der Beteiligung nach §4 (2) BauGB erneut angeschrieben.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Harzwas- serwerke		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Harzwasserwerke	 The top map shows a detailed view of a specific area with red and orange zones. The bottom map is a broader view showing the same area in context with surrounding regions like DS, TW, and Bruchhausen. Both maps include legends and technical details.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Harzwasserwerke GmbH Nikolaistraße 8 31137 Hildesheim 04.10.2021 nach § 4 (2) BauGB	Vielen Dank für die Informationen zur 102. Flächennutzungsplanänderung von Flächen der Windenergienutzung. Die Bereiche für das Planvorhaben Windenergie befinden sich nach dem LROP (Landesraumordnungsplan) und dem RROP (Regionaler Raumordnungsplan) in einem Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 22.06.2020 und 30.06.2020 und bitten weiterhin um Beachtung. Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an. 	Zur Stellungnahme vom 22.06.2020 und 30.06.2020 und zur Abwägung dazu siehe vorstehend.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
15	Samtgemeinde Siedenburg, Team III – Bauen und Ordnung Allee 4 27254 Siedenburg 26.06.2020 nach § 4 (1) BauGB	Ich weise darauf hin, dass der Abstand vom geplanten Änderungsbereich 3 zu meinem Windpark in Päpsen rund 2,9 km beträgt (s. beiliegender Lageplan). 	Auf den Änderungsbereich 3 wurde zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich.

[illegible]

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung									
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeq.de/cardomap3/) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet befinden sich zwei verfüllte Tiefbohrungen: Der Name der jeweiligen Bohrung, Rechts,- und Hochwert kann der unten aufgeführten Tabelle entnommen werden: <table><tr><th>Name der Bohrung</th><th>Rechtswert</th><th>Hochwert</th></tr><tr><td>Emtinghausen-West Z1</td><td>3496788,43</td><td>5857965,2</td></tr><tr><td>Windhorst 3</td><td>3500076</td><td>5845611,4</td></tr></table> Allgemein ist bei verfüllten Bohrungen ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Eine Bebauung ist in diesem Bereich grundsätzlich nicht möglich. Des Weiteren befinden sich im Planungsgebiet erdverlegte Leitungen des folgenden Leitungsbetreibers: EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Straße 302, 26133 Oldenburg Um einen sicheren Betrieb der erdverlegten Leitungen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen (WEA) außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Diese Mindestabstände können den folgenden Tabellen entnommen werden:	Name der Bohrung	Rechtswert	Hochwert	Emtinghausen-West Z1	3496788,43	5857965,2	Windhorst 3	3500076	5845611,4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bohrungen liegen außerhalb der Änderungsbereiche. Die EWE Netz GmbH wurde separat am Verfahren beteiligt. Die Gasleitung ist in Änderungsbereich 4 eingetragen. Im Flächennutzungsplan werden keine konkreten Anlagenstandorte und keine Anlagenhöhen festgesetzt. Auch die Anlagenleistung steht derzeit nicht fest. Daher können auch keine Aussagen zu konkret erforderlichen Abständen von Windenergieanlagen zu Leitungen gemacht werden. Im Änderungsbereich 4 sind jedoch bereits Windenergieanlagen vorhanden.
Name der Bohrung	Rechtswert	Hochwert										
Emtinghausen-West Z1	3496788,43	5857965,2										
Windhorst 3	3500076	5845611,4										

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																								
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Schutzobjekt: Erdverlegte Süßgasleitung <table border="1" data-bbox="568 432 1211 775"> <thead> <tr> <th colspan="4">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th></tr> <tr> <th>Nabenhöhe in [m]</th><th>bis 1000 kW</th><th>bis 2000 kW</th><th>bis 5000 kW</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td></tr> <tr> <td>80</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td></tr> <tr> <td>100</td><td>25</td><td>25</td><td>25</td></tr> <tr> <td>120</td><td>25</td><td>25</td><td>30</td></tr> </tbody> </table> Diese Mindestabstände setzen voraus, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben wird und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurde. Bei Unterschreitung der oben genannten Mindestabstände ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Anlagen darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der erdverlegten Leitungen notwendig werden können (z.B. Betrieb einer Fackel). Bei Einhaltung dieser Abstände bestehen gegen die Errichtung der WEA keine Einwände. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	25	25	25	80	25	25	25	100	25	25	25	120	25	25	30	Die nebenstehenden Informationen wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Informationen wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																											
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																								
60	25	25	25																								
80	25	25	25																								
100	25	25	25																								
120	25	25	30																								

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 27.10.2021 nach § 4 (2) BauGB	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollte wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Maßnahmen können auf der nachgeordneten Planungsebene berücksichtigt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Maßnahmen können auf der nachgeordneten Planungsebene berücksichtigt werden. Die Leitungsabfrage über die Internetseite der EWE Netz wurde durchgeführt. Demnach befindet sich in Änderungsbereich Nr. 4 eine Gasleitung. Die Leitung war bereits in der Vorentwurfsskizze des Planteiles dargestellt.

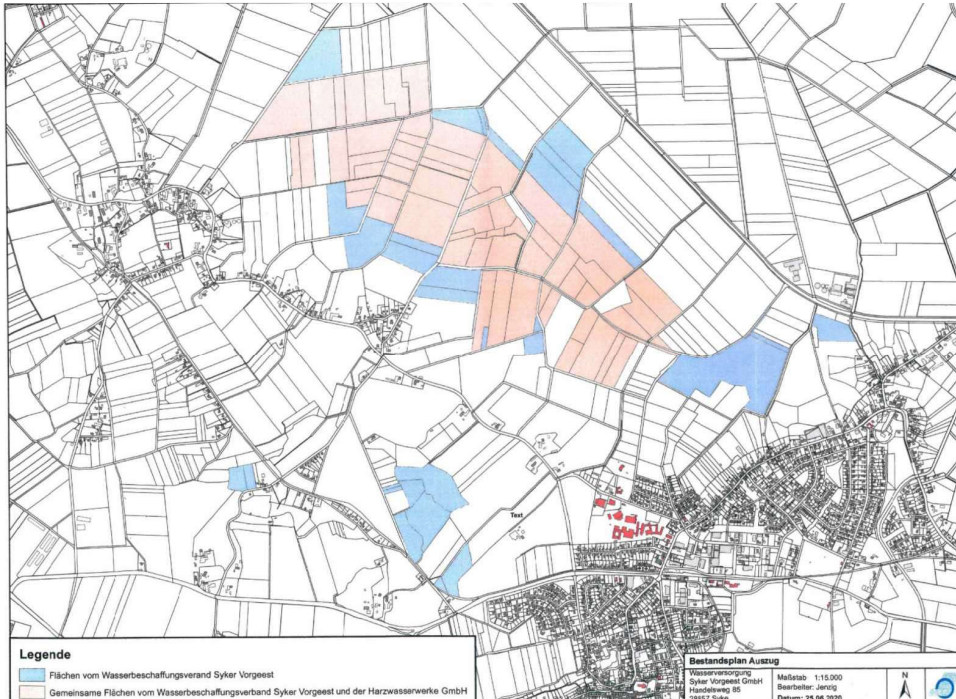
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung												
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<table border="1" data-bbox="548 387 1223 550"> <thead> <tr> <th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HD_PN84</td><td>EWE NETZ GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr> <tr> <td>Erdgas-Transportleitung Anschluss BGEE Schwarme</td><td>EWE NETZ GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr> </tbody> </table> Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgas-Transportleitung Anschluss BGEE Schwarme	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus												
HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb												
Erdgas-Transportleitung Anschluss BGEE Schwarme	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb												
17	Mittelweserverband Postfach 13 46 28847 Syke 24.06.2020 nach § 4 (1) BauGB	<i>In Kapitel 4.11 „Belange der Wasserwirtschaft“ Satz 2 geht die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen davon aus, dass die Windenergienutzung mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar ist.</i> <i>Dabei wird leider nicht auf die Belange der EG-Wasserrahmenrichtlinie und die Renaturierung der Gewässerläufe eingegangen.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.												

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Mittelweserverband	An etlichen, auch EU-relevanten, Gewässern in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind mit Hilfe von Flurbereinigungen (Flurbereinigung Schwarmer Bruch, Flurbereinigung Hustedt und geplante Flurbereinigung Kleinenborstel) Grünmaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und Gewässerentwicklungsmaßnahmen im und am Gewässer geplant. Im Bereich der Flurbereinigung Schwarmer Bruch muss der Mittelweserverband in den nächsten Jahren bereits genehmigte Renaturierungsmaßnahmen mit EU-Mitteln an der Eiter umsetzen. Aufgrund der Bedenken der Windkraftbetreiber im Flurbereinigungsverfahren Schwarmer Bruch und daraus resultierender Gespräche zu der geplanten Renaturierung der Eiter mit Biotopflächen, auf denen sich bestimmte Vogelarten etablieren könnten, die der Windkraftentwicklung entgegenstehen, bittet der Mittelweserverband um folgende Berücksichtigung bei der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung- In der Flächennutzungsplanänderung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Gewässerentwicklung planungsrechtlich nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Baumaßnahmen an den Gewässern zur Verbesserung des ökologischen Potentials (Pflichtaufgaben aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EGWRRL), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem niedersächsischen Wassergesetz (NWG) müssen auch zukünftig durchführbar sein. Diese Erfüllung von rechtlichen Vorgaben zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Verbandsgewässer, auch im Hinblick auf den Klimawandel, die Artenvielfalt und die Biotopvernetzung darf nicht in hinter den Interessen der Windkraft stehen und ist als vorrangiges Ziel sicher zu stellen.	Zur Entwurfsfassung wurden die Belange der Flurbereinigung ergänzt (s. Kapitel 4.16). Zur Entwurfsfassung wurde der Geltungsbereich im Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung zurückgenommen und in die Änderungsbereiche 3 und 4 aufgeteilt. Lediglich der Änderungsbereich 3 verläuft noch auf einem kleinen Teilstück parallel zur Eiter. Im Flächennutzungsplan werden keine Anlagenstandorte festgesetzt. Im Änderungsbereich Nr. 4 sind jedoch bereits Windenergieanlagen vorhanden. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht daher derzeit von einer Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit den ökologischen Belangen aus. Im Falle eines weiteren Repowerings in Änderungsbereich 4 ist eine Vereinbarkeit zwischen den Belangen der Windenergienutzung und den ökologischen Belangen auf nachfolgender Planungsebene sicherzustellen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
18	Wasserbeschaffungs- verband „Syker Vorge- est“ Handelsweg 85 28857 Syke 26.06.2020 nach § 4 (1) BauGB	<i>Vielen Dank für die Information zu der o. a. 102. Flächennutzungsplanänderung (Windenergie) im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.</i> <i>Im Vorfeld der 102. Flächenplannutzungsänderung möchten wir frühzeitig darauf hinweisen, dass sich die Bereiche für das Planvorhaben Windenergie nach dem LROP (Landesraumordnungsplan) und dem RROP Diepholz (Regionalen Raumordnungsplan) in einem Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung befinden.</i> <i>Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH (WSV) und die Harzwasserwerke GmbH (HWW) betreiben seit Jahren eine Projektkooperation zur hydrogeologischen Erkundung des „Vorranggebietes Wesergeest“. Planungsabsichten der WSV und der HWW sind von der oben genannten Maßnahme insofern betroffen, dass im Rahmen eines Kooperationsvertrages die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH (WSV) und die Harzwasserwerke GmbH (HWW) seit 1994 das Grundwasservorkommen Wesergeest bei Berxen mit der Absicht erkunden, es für die Trinkwassergewinnung zu erschließen.</i> <i>Umfangreiche Erkundungsmaßnahme wurden bereits durchgeführt. Weitere Erkundungsmaßnahmen sind in Planung, um Veränderungen im Wasserdargebot (Klimawandel) und in der Qualitätsentwicklung (z. B. Nitrat) festzustellen. Im Zuge der Untersuchungen wurde ein potenzielles Grundwassereinzugsgebiet für eine Fassung östlich von Uenzen abgeschätzt. Die erforderlichen Flächen für entsprechende Förderbrunnenstandorte sind bereits im Eigentum der Kooperation (s. Kartenausschnitt).</i> <i>In der vorliegenden 102. Flächennutzungsplanänderung befinden sich im 4. Änderungsbereich Grundwasserstandsmessstellen deren Erhalt und Zugänglichkeit gewährleistet sein muss.</i>	<i>Ein Hinweis auf die Lage der Änderungsbereiche im Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung war bereits in der Vorentwurfsfassung der Begründung enthalten. Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung wurde zur Entwurfsfassung um den gesamten südöstlichen Bereich zurückgenommen. Dadurch liegt nur noch die Fläche 4 und eine relativ kleine Fläche von Änderungsbereich 3 innerhalb des Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nicht ersichtlich, dass von einer ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlage Gefährdungen für das Trinkwasser einhergingen. Auch die Untere Wasserbehörde des Landkreises hat keine Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung des Trinkwassers vorgebracht. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Windenergienutzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung vereinbar ist. Ggf. erforderliche Auflagen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Windenergienutzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung vereinbar ist (s.o.).</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung wurde zur Entwurfsfassung um den gesamten südöstlichen Bereich zurückgenommen. Damit sind die angesprochenen Flächen im Eigentum der Kooperation nicht mehr von der Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung betroffen.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wurde zur Entwurfsfassung in die Begründung aufgenommen.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserbeschaffungsverband „Syker Vorgeest“	<i>In den Änderungsbereichen 1 bis 3 befinden sich die Grundwasserstandsmessstellen zum Teil nur in Raumnähe der Änderungsbereiche. Weiterhin befinden sich direkt angrenzend im südlichen Teil des 4. Änderungsbereiches Eigentumsflächen der Kooperation sowie des Wasserbeschaffungsverbandes „Syker Vorgeest“.</i> <i>Von einer Nutzung der Flächen für Windenergie im potenziellen Einzugsgebiet können vielseitige Gefährdungen bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen ausgehen. Potenzielle Gefährdungen des Grund- und Oberflächenwassers können durch Bodenerstörungen, Rodungen, Zuwegungen (Gefährdung von auslaugbarem Recyclingmaterial als Untergrundmaterial von Baustraßen), Kabeltrassen, Anlegen von Erdaufschlüssen sowie das Freilegen von Deckschichten erfolgen. Weitere Gefahrenpotentiale sind Tiefgründungen (Pfahlgründungen) in Gebieten mit geringem Schutzpotenzial sowie dem Durchteufen von Deckschichten. Während des Betriebs von Windkraftanlagen stellt die Verwendung wassergefährdender Stoffe beim Betrieb und der Wartung einer WEA (auch HBV-Anlage, Getriebe, Hydrauliksystem zur Verstellung der Rotorblätter, Kühlflüssigkeitssysteme) eine weitere Gefahrenquelle dar.</i> <i>Zusätzlich zum normalen Betrieb sind auch Havarien und Schadensfälle im Nahbereich einer Windenergieanlage nicht auszuschließen. Diese können durch Schäden an Bauteilen (Fundament, Getriebe, Rotorblätter) einschließlich Leckagen an der Hydraulik ausgelöst werden. Weitere Schadensfälle sind der Brand einer Windenergieanlage (über 100 m Höhe ist keine Brandbekämpfung mehr möglich), der Absturz von Komponenten (Rotorblatt, ganzer Rotor, Generator, Maschinenhaus etc.), auch infolge von Blitzeinschlag und Sturmschäden, der Eiswurf von Rotorblättern oder ein Umstürzen der gesamten Windenergieanlage. Mit den vorgenannten Schadensfällen ist meist ein Austritt wassergefährdender Stoffe verbunden und die Möglichkeit einer Kontamination des Bodens sowie Abschwemmung dieser wassergefährdenden Betriebsstoffe in umliegende Gewässer.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfssfassung wurde zur Entwurfssfassung um den gesamten südöstlichen Bereich zurückgenommen. Dadurch liegt nur noch die Fläche 4 und eine relativ kleine Fläche von Änderungsbereich 3 innerhalb des Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. Ggf. erforderliche Auflagen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserbeschaffungsverband „Syker Vorgeest“	Das im FNP ausgewiesene Vorranggebiet "Trinkwassergewinnung" sowie insbesondere auch das bereits abgeschätzte potenzielle Grundwassereinzugsgebiet überschneiden sich mit den geplanten neuen Flächen zur Aufstellung von Windenergieanlagen. Damit gehen die oben beschriebenen Gefährdungspotentiale für die potenzielle Grundwassergewinnung zu Trinkwasserzwecken einher. Die Zonen I und II eines Wasserschutzgebietes gelten als Ausschlusskriterium für eine Windkraftanlage. Im vorliegenden Fall würden sich diese innerhalb des Überschneidungsbereiches befinden. Zur Minimierung dieses Konfliktes schlagen wir vor, die geplante Fläche für die Windkraftnutzung zu begrenzen, und zwar aus nördlicher Richtung gesehen bis zum Hauptkanal und zum Retzer Bach bzw. mindestens bis zum Uenzer Weidegraben. Damit läge die Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand außerhalb bzw. weitgehend außerhalb eines künftigen Einzugsgebietes für den derzeit favorisierten Förderstandort im Bereich der aufgezeigten Eigentumsflächen der Kooperation. Darüber hinaus sollten schon im Flächennutzungsplan Vorgaben für den Inhalt der Antragsunterlagen (z. B. Beifügung eines Hydrogeologisches Gutachtens) sowie Auflagen für den Bau und den Betrieb zur Erreichung eines maximalen Grundwasserschutzes für die Überschneidungsfläche der Vorranggebiete festgeschrieben werden (zur Ausgestaltung siehe z. B. Merkblatt "Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen" des MU). Auch auf eine mögliche Wasserschutzgebietszone II innerhalb der Überschneidungsfläche ist hinzuweisen. Damit wäre gewährleistet, dass potenzielle Antragsteller von vornherein über die besondere Problematik und den damit verbundenen zusätzlichen Aufwänden informiert sind.	Ein Hinweis auf die Lage der Änderungsbereiche im Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung war bereits in der Vorentwurfsfassung der Begründung enthalten. Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung wurde zur Entwurfsfassung um den gesamten südöstlichen Bereich zurückgenommen. Dadurch liegt nur noch die Fläche 4 und eine relativ kleine Fläche von Änderungsbereich 3 innerhalb des Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nicht ersichtlich, dass von einer ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlage Gefährdungen für das Trinkwasser einhergingen. Auch die Untere Wasserbehörde des Landkreises hat keine Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung des Trinkwassers vorgebracht. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Windenergienutzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung vereinbar ist. Ggf. erforderliche Auflagen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden. Der Anregung wird insoweit gefolgt, als dass eine deutliche Reduzierung des Änderungsbereiches 4 der Vorentwurfsfassung zur Entwurfsfassung vorgenommen wurde. Der Uenzer Weidegraben liegt bereits außerhalb des Darstellungsbereiches für die Windenergienutzung. Es ist nicht sinnvoll, bereits auf Flächennutzungsplanebene Vorgaben für den Inhalt von Antragsunterlagen zu formulieren. Jedoch wurden zur Entwurfsfassung die Hinweise um die Lage der Änderungsbereiche im Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung und die o.g. Erläuterungen ergänzt. Außerdem wird in den Hinweisen ergänzt, dass mit Auflagen für den Bau und den Betrieb zur Erreichung eines maximalen Grundwasserschutzes für die Überschneidungsfläche der Vorranggebiete gerechnet werden muss.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserbeschaffungsverband „Syker Vorgeest“	Wir gehen davon aus, dass die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH bei der Änderung des 102. Flächennutzungsplanes auch weiterhin rechtzeitig eingebunden wird. Nur so ist gewährleistet, dass wir eine fachliche Stellungnahme unter Beachtung der Interessen hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und des Ressourcenschutzes, bzw. der Ressourcensicherheit abgeben können. Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an. 	Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH wurden im Zuge der Beteiligung nach §4 (2) BauGB erneut angeschrieben.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH Handelsweg 85 28857 Syke 05.10.2021 nach § 4 (2) BauGB	Wir beziehen uns auf Ihr o. g. Schreiben und teilen Ihnen wie folgt mit: Seitens der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Bitte beachten Sie, dass unsere Betriebsmittel jeglicher Art zu schützen sind. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH nicht für die löschwasserseitige Absicherung zuständig ist. Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Kosten zur Sicherung von Bäumen im Bestand dem Eigentümer / Erschließungsträger unterliegen. Ebenso sind die Kosten für die Sicherung von Bäumen, die nachträglich auf der Trasse unserer Versorgungsleitung gepflanzt wurden, vom Eigentümer zu übernehmen. Die Sicherung ist erforderlich bei allen Maßnahmen zum Unterhalt, zur Wartung und zur Erweiterung von unseren Betriebsmitteln, wie Rohrleitungen und Armaturen. Bitte zeigen Sie Bauvorhaben weiterhin an, um die Sicherung unserer Betriebsmittel prüfen zu können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausbauplanung.
19	Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach Bergstraße 20 28857 Syke 19.05.2020 nach § 4 (1) BauGB	<i>Die vier Änderungsbereiche der 102. Flächennutzungsplanänderung (Windenergie) liegen sämtlich deutlich außerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes Hache und Hombach (Verband). Der Verband ist daher (zunächst) nicht betroffen.</i> <i>Bei der Fortschreibung des/der Verfahren/s zu den einzelnen Bereichen und hier insbesondere zu Fragen der Kompensation bitte ich den Verband erneut zu beteiligen um die Möglichkeit zu wahren, derartige Kompensationsmaßnahmen ggf. (auch) zur Verbesserung der Gewässerstruktur am Oberlauf der Hache oder anderer WRRL-Verbandsgewässer oder zur Realisierung des im GEPL-Hache angeregten Biotopverbundes zwischen den Oberläufen der Hache und der Siede einzusetzen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
20	Gemeinde Schwarme Lange Straße 11 27305 Bruchhausen-Vilsen 19.06.2020 nach § 4 (1) BauGB	<i>Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 11.06.2020 über die Darstellungen der o.g. Flächennutzungsplanänderung beraten und gibt folgende Stellungnahme ab:</i> <i>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird gebeten, bei der weiteren Planung auf eine Darstellung über das vorhandene „Sondergebiet Wind“ des rechtskräftigen B-Plans Nr. 21 (92/16) „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ in nördlicher Richtung zu verzichten, um ein Heranrücken an den Ortskern zu vermeiden. Vielmehr sollte eine Erweiterung in südlicher bzw. westlicher Richtung verfolgt werden.</i>	<i>Der Anregung wurde gefolgt. Der bestehende Windpark südwestlich von Schwarme liegt im Hubschraubertieffluggkorridor der Bundeswehr. Die Bundeswehr hat jedoch betont, dass der Windpark Bestandsschutz genießt, jedoch sprechen militärische Belange gegen eine weitere Ausdehnung des Windparks. Der Änderungsbereich 4 umfasst nur noch den Bestandwindpark.</i> <i>Zusätzlich werden in Änderungsbereich 3 weitere Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt.</i>
21	Gemeinde Martfeld Lange Straße 11 27305 Bruchhausen-Vilsen 28.07.2020 nach § 4 (1) BauGB	<i>Der Rat der Gemeinde Martfeld hat in seiner Sitzung am 27.07.2020 über die Darstellungen der o.g. Flächennutzungsplanänderung beraten und gibt folgende Stellungnahme ab:</i> <i>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird gebeten, bei der weiteren Planung auf eine Darstellung über das vorhandene „Sondergebiet Wind“ des rechtskräftigen B-Plans Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen - Neue Weide“ in nördlicher Richtung zu verzichten, um ein Heranrücken an den Ortskern zu vermeiden. Vielmehr sollte eine Erweiterung in südlicher bzw. westlicher Richtung verfolgt werden.</i>	<i>Der Anregung wurde nicht gefolgt. Im Standortkonzept wurden nördlich, westlich und südlich angrenzend an die bestehende Darstellung Potenzialflächen erkannt. Für diese Flächen ist eine Eignung für die Windenergienutzung gegeben. Diese Flächen werden vollständig in die 102. Flächennutzungsplandarstellung übernommen. Außerdem erfolgt eine Abrundung im Bereich der randlichen Bestandsanlagen am östlichen Rand. Die Potenzialflächen liegen angrenzend an den bestehenden Windpark Hoyerhagen. Die Anlagen werden sich zukünftig als ein zusammenhängender Windenergiestandort darstellen.</i>
22	Flecken Bruchhausen-Vilsen Lange Straße 11 27305 Bruchhausen-Vilsen 19.06.2020 nach § 4 (1) BauGB	<i>Der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 über die Darstellungen der o.g. Flächennutzungsplanänderung beraten und gibt folgende Stellungnahme ab:</i> <i>Der Flecken Bruchhausen-Vilsen nimmt die 102. Flächennutzungsplanänderung (WEA), insbesondere die Darstellung des Änderungsbereichs 4, zur Kenntnis.</i>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<i>Fortsetzung Flecken Bruchhausen-Vilsen</i>	<i>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird gebeten, bei der weiteren Planung vorzugsweise den nördlichen Teil des Änderungsbereichs 4 auf dem Gebiet des Fleckens Bruchhausen-Vilsen darzustellen, um eine Konzentration der Windenergieanlagen mit dem Windpark Schwarme zu erreichen.</i> <i>Weiterhin wird die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen darum gebeten, die Bedeutung des südlichen Teils des Änderungsbereichs 4 für die Natur und Landschaft, den Tourismus und die Naherholung bei den weiteren Planungen ausreichend zu berücksichtigen.</i>	<i>Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung wurde zur Entwurfsfassung in die Änderungsbereiche 3 und 4 aufgeteilt.</i> <i>Der bestehende Windpark südwestlich von Schwarme liegt im Hubschraubertiefenkorridor der Bundeswehr. Die Bundeswehr hat jedoch betont, dass der Windpark Bestandsschutz genießt, jedoch sprechen militärische Belange gegen eine weitere Ausdehnung des Windparks. Der Änderungsbereich 4 umfasst daher nur den Bestandswindpark..</i> <i>Der verbleibende Änderungsbereich (Änderungsbereich 3 der Entwurfsfassung) wird gegenüber der Vorentwurfsfassung deutlich reduziert. Zur Gaststätte Holschenböhl wird ein von Windenergieanlagen freizuhalten Korridor berücksichtigt. Dieser Korridor beträgt in nördlicher Richtung 113 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden. Dadurch entfallen weite Flächen im Osten der in der Vorentwurfsfassung abgegrenzten Fläche. Die Längenausdehnung des Sondergebietes für die Windenergienutzung ist auf maximal 3.000 m begrenzt worden. Dadurch entfallen Flächen im Süden der in der Vorentwurfsfassung abgegrenzten Fläche.</i> <i>Die Flächen im Süden sind auch aufgrund der Lage im KN-Gebiet (Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen) entfallen.</i> <i>Auf die Darstellung von Sondergebieten auf verbleibenden „Restflächen“ zwischen der Begrenzung des Hubschraubertiefenkorridors und den KN-Gebieten (Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen) ist verzichtet worden, da diese kleineren Restflächen in der Nähe zu den KN-Gebieten und zur Ortslage von Bruchhausen-Vilsen liegen und zum Teil eine regionale Bedeutung für Brutvögel aufweisen.</i>
	BUND-Umweltzentrum Bahnhofsstraße 50 27306 Bruchhausen-Vilsen 02.11.2021 nach § 4 (2) BauGB	Zu unserer Stellungnahme wollte ich noch die Anlagen schicken. Inzwischen habe ich in meiner BUND Stellungnahme noch viele Fehler gefunden. Ich konnte, um die Stellungnahme rechtzeitig in den Briefkasten des Rathauses zu geben, keine großen Korrekturen vornehmen. Inhaltlich habe ich noch Ergänzungen zum Verständnis eingefügt. Wenn das für Sie möglich ist, können Sie diese gemailte neue Stellungnahme, statt der ersten mit Fehlern nehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird entsprochen. Nachstehend wird die aktuelle Stellungnahme des BUND vom 29.10.2021 wiedergegeben. Die „ältere“ Stellungnahme vom BUND mit gleichem Datum wird – wie gewünscht – nicht wiedergegeben.

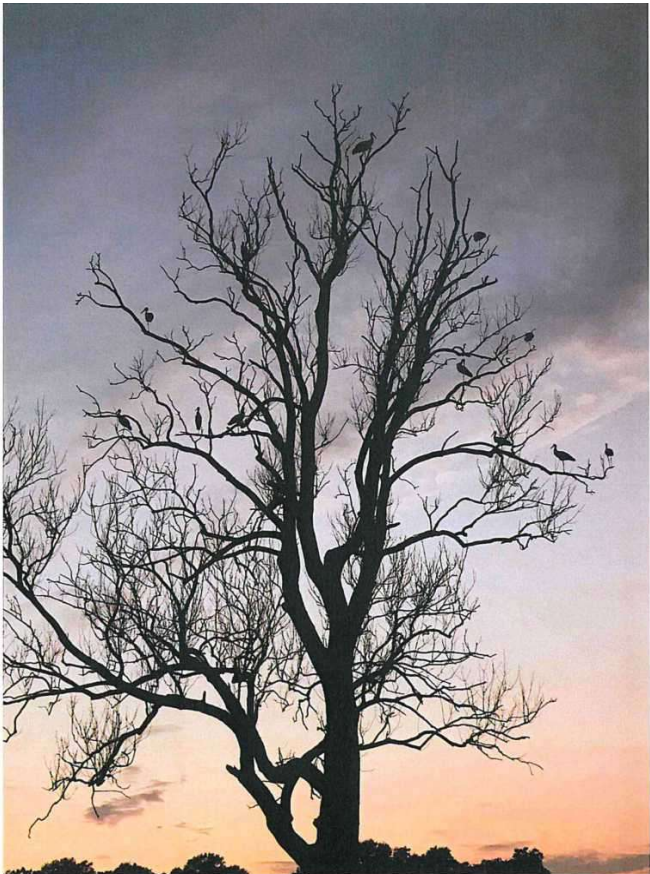
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	BUND-Umweltzentrum Bahnhofsstraße 50 27306 Bruchhausen-Vilsen 29.10.2021 nach § 4 (2) BauGB	Hiermit nimmt der BUND Stellung zu dem obigen Verfahren. Der Einwender tut dies im Auftrag und im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen, vertreten durch den Vorsitzenden Heiner Baumgarten, sowie als BUND Kreisgruppe Diepholz, vertreten durch die Vorsitzende Karin Bellingrodt. Frage vorab: In dem faunistischen Gutachten werden die jeweiligen Untersuchungsgebiete in Teilbereiche unterteilt und einzeln bewertet. Aber ich habe keine Karte gefunden, wo ich die einzelnen Teilbereiche wieder finden konnte. Ist es meine mangelnde Findigkeit oder fehlt eine solche erklärende Karte..... <u>Referenzhöhen</u> Das Standortkonzept geht von einer Referenzhöhe der Anlagen von 200 m aus. Tatsächlich werden aber Anlagen mit 240 m und höher gebaut werden. In Zukunft dürften, trotz der Referenzhöhe, noch viel höhere Anlage gebaut werden und ein Ende der Entwicklung ist nicht absehbar. Da aber die harten und weichen Tabuzonen nach der H 2 Regel bestimmt werden, bedeutet das, dass um eine Anlage mit 240 m Höhe, keine harten Tabuzonen von 480 m ausgewiesen wird, sondern nur ein mit 400 m. Damit fehlen 20 %. Andererseits würde sich der Abstand zur Wohnbebauung von 600 m auf 720 m erhöhen. Das wäre wesentlich rücksichtsvoller, wenn auch immer noch viel zu wenig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Seite 2 des Gutachtens ist eine Übersicht über die vier untersuchten Potenzialflächen zu finden. Die Abgrenzung der einzelnen Teilbereiche mit Nummerierung kann jeweils der ersten Karte in dem Kapitel Überblick zu den einzelnen Potenzialflächen entnommen werden. Einer Gemeinde steht es grundsätzlich frei, eine Referenzanlage zu wählen und ihrer Planung zugrunde zu legen (OVG Lüneburg, U. v. 06.04.2017 – 12 KN 6/1). Der neue Windenergieerlass Niedersachsen 2021 beschreibt keine Höhe für die Referenzanlage mehr (in dem alten Windenergieerlass 2016 war von einer Gesamthöhe von 200 m ausgegangen worden). Der Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen ist bewusst, dass in der Realität derzeit u.a. auch bereits deutlich höhere Anlagen als 200 m errichtet worden sind und derzeit auch beantragt werden. Von der Fachagentur für Wind liegt eine Auswertung windenergiespezifische Daten im Marktstammdatenregister für den Zeitraum Januar bis Dezember 2020 vor. Demnach wurden im Jahr 2020 in Niedersachsen durchschnittlich Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 205 m in Betrieb genommen. Die Samtgemeinde belässt es daher bei der Referenzanlage bei einer Höhe von 200 m in ihrem Standortkonzept, um der Windenergie nicht von vornherein zu viel Raum zu entziehen. Das OVG Lüneburg hat die Annahme einer Referenzanlage mit einer Höhe von 200 m auch in jüngeren Entscheidungen nicht beanstandet (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 18.05.2020 - 12 KN 243/17). Es können höhere Windenergieanlagen als 200 m auf Zulassungsebene möglich sein. Die konkreten Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen sind auf nachgelagerter Planungsebene zu analysieren. Es ist auf nachgelagerter Ebene sicherzustellen, dass von den Anlagen keine unzulässigen Emissionen ausgehen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum	Auf der Seite 21 der Begründung 1 wird zu dem 600 m Abstand festgestellt: „Dies entspricht dem dreifachen Abstand der Referenzanlage und ist daher ausreichend, um eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen auch ohne Einzelfallprüfung i. d. R. ausschließen zu können.“ Wenn die neuen Anlagen real aber 240 m hoch werden, entsteht nach dieser Logik eine bedrängende Wirkung. (Mehr dazu unter Gesundheitsbelastung am Schluss.) Genauso in der Stellungnahme des Landkreises Diepholz vom 26. 6. 2020 wird die Referenzhöhe in Frage gestellt und vorgeschlagen, die tatsächliche Anlagengröße für die Referenzhöhe anzunehmen. Auch der Landkreis Nienburg geht von einer höheren Referenzhöhe aus. Vielleicht könnte sich die NWP nun auch mit dieser Entwicklung anfreunden. Bisher kam das für sie nicht in Frage. Wenn eine entsprechende Änderung der Referenzhöhe nicht vorgenommen werden sollte, sollte dann aber die Gesamthöhe der Anlagen auf 220 m begrenzt werden. Nach der Aussage unseres Fachanwalts besteht für diese Beschränkung eine Rechtsicherheit.	Auf Genehmigungsebene ist unter Berücksichtigung der dann festgelegten Anlagenhöhe konkret zu ermitteln, ob eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. In einem solchen Falle wären dann Windenergieanlagen nicht zulässig, bzw. die Anlagen wären weiter von der Wohnnutzung abzurücken. Bei der Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung ist auf nachfolgender Planungsebene konkret auf die örtlichen Verhältnisse (z.B. Sichtver Verschattungen, Lage der Terrassen etc.) konkret einzugehen. Dies ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. s.o.. Die Ratsgremien der Samtgemeinde entscheiden über die Höhe der Referenzanlage und nicht das Planungsbüro. Der Anregung zur Darstellung einer Höhenbegrenzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung wird nicht gefolgt. Planerische Vorgaben zur Begrenzung der Höhe von Windenergieanlagen dürfen nur anlassbezogen und keineswegs pauschal erlassen werden (vergleiche Fachagentur Windenergie an Land: Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen: Eine planungsrechtliche Bewertung vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und der EEG-Ausschreibungen, Januar 2021). Sie erfordern das Einbeziehen und die Berücksichtigung verschiedenster Belange, die sich aus dem konkreten Einzelfall ergeben. Fehlt es an der Erforderlichkeit oder fällt das Abwägungsergebnis negativ aus, ist die Begrenzung der Anlagendimensionen regelmäßig – unter Berücksichtigung der Regelung in § 214 BauGB – als fehlerhaft zu bewerten. Anlass für Höhenbegrenzungen können zum Beispiel der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, denkmalschutzrechtliche Aspekte oder Belange der Flugsicherung sein, Störungen von Radar und Funk sein. Alle diese Aspekte begründen im vorliegenden Fall nach Auffassung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nicht die Festlegung einer pauschalen Höhenbegrenzung.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum	<u>Planunterlagen ergänzen:</u> Alle Flächen mit Naturpotenzialen und Schutzstatus sollten in dem Plan erkennbar dargestellt sein. Es ist für die Beurteilung notwendig, dass alle Kompensationsflächen und § 30 Flächen, Bachniederungen, mesophiles Grünland, kleine Waldstücke und außerdem Wasserschutzgebiete verzeichnet sind. Meldungen vom Landkreis sind diesbezüglich rudimentär, da viele Kompensationsflächen gar nicht beim Landkreis verzeichnet sind. Auch bei den § 30 Biotopen gibt es wesentlich mehr im Gemeindegebiet, als von dem Landkreis erfasst wurden. Diese Problematik kommt auch auf Seite 28 der Begründung 1 zum Ausdruck: „<i>Gemäß § 30 BNatSchG unterliegen bestimmte Biotope einem pauschalen Schutzregime, welches die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung solcher Biotopie untersagt. Der gesetzliche Schutz greift pauschal, unabhängig von einer Erfassung in Verzeichnissen.</i>“ Wir bitten um entsprechende Ergänzungen in den Plänen. Nur so können Konflikte zum Naturschutz in den Unterlagen beurteilt werden. <u>Fledermäuse</u> Seit 2016 ist es nach dem niedersächsischen Windenergieerlass eine Kartierung der Fledermausvorkommen zwingend durchzuführen: „<i>Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für WEA ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.</i>“ Auf Seite 11 der Begründung 2 steht, dass „... sämtliche heimische Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb artenschutzrechtlich von Belang“... sind, und Insofern ist in allen Änderungsbereichen mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten zu rechnen.“	Im Rahmen des Umweltberichts wurde bereits die Lage von gesetzlich geschützten Bereichen dargelegt. Hinsichtlich der Biotoptypen wurde eine Auswertung des Luftbildes vorgenommen. Im Ergebnis sind großflächig vorkommende geschützte Biotoptypen nicht vorhanden. Im Gegenteil handelt es sich fast ausschließlich um Ackerflächen. Kleinere Strukturen können auf der nachgeordneten Planungsebene entsprechend den gesetzlichen Maßgaben berücksichtigt werden. Wasserschutzgebiete kommen, wie im Umweltbericht dargestellt, im relevanten Bereich nicht vor. Auf Basis der im Umweltbericht dargelegten Informationen können die Konflikte mit dem Naturschutz somit in ausreichender Weise beurteilt werden. Dem Artenschutzleitfaden ist im Gegenteil zu entnehmen, dass „entsprechende systematische Untersuchungen spätestens auf der Ebene des Zulassungsverfahrens durchgeführt werden“ müssen. Außerdem gilt gemäß Artenschutzleitfaden: <i>Des Weiteren können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschaltszenarien gelöst werden (siehe Nummer 7). Aus diesen Gründen genügt bei der Änderung oder Aufstellung eines FNP für Konzentrationszonen für WEA in der Regel ein Hinweis, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren abschließend erfolgt.</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum	Eine Kartierung der besonders betroffenen Fledermausarten halten wir in diesem Verfahren für zwingend notwendig, zu mindestens in strukturreichen Gebieten. Auf Seite 26/27 der Begründung 2 wird darauf verwiesen, dass mit Monitoringmaßnahmen das Tötungsrisiko gesenkt werden könnte. Diese Maßnahmen sind nach meiner Auffassung sehr unzureichend für den Schutz und wenig kontrollierbar. Mir ist noch keine Prüfung durch den Landkreis bekannt und ich selber habe noch keine Möglichkeit gehabt an Daten zu kommen, die mit überschaubarem Aufwand überprüfbar gewesen wären. Gerade bei den Abendsegler Arten können Verluste einzelner Individuen bestandsgefährdend sein. Die gängige Regel dass zwei Schlagopfern pro Jahr und Anlage hinzunehmen seien, ist wissenschaftlich nicht abgesichert, wenn auch üblich. Ein Gondelmonitoring ist unzureichend, um Fledermäuse zu orten bevor sie erschlagen werden. Die daraus resultierenden Algorithmen aus den ersten zwei Betriebsjahren haben immer strukturelle Fehler. Außerdem können sich die Lebensbedingungen im Laufe der Zeit verändern und darum müssten Monitoringprogramme immer wieder neu überprüft und alle paar Jahre wiederholt werden. Für den Windpark Albringhausen I gibt es die Vereinbarung das Gondelmonitoring zu erweitern und die Erfassung auch unterhalb der Flügel zu platzieren. Das sollte Standard werden. <u>Änderungsbereich 3 / Süstedter Bruch</u> Das NWP Gutachten vom Sep. 2020 kommt zu dem Ergebnis, dass der nördliche Teil vom Suchbereich 3, der an den Wachendorfer Bruch angrenzt, von geringer avifaunistischer Bedeutung ist. Dem müssen wir deutlich widersprechen.	Wie oben bereits dargelegt muss die Kartierung der Fledermausfauna spätestens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Das Tötungsrisiko wird nicht durch Monitoringmaßnahmen gesenkt, sondern durch Betriebseinschränkungen. Diese Maßnahme wird im Artenschutzleitfaden als wirksame Vermeidungsmaßnahme beschrieben und ist gängige Planungspraxis. Die Monitoringmaßnahmen dienen lediglich dazu die Betriebsbeschränkungen nachträglich „betriebsfreundlich“ zu optimieren. Abschließend muss die Betroffenheit der Fledermäuse auf der nachgeordneten Planungsebene anhand aktueller Untersuchungsergebnisse ermittelt werden. Auf dieser Grundlage werden dann die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann aufgrund der möglichen Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Das Gondelmonitoring dient nicht der Vermeidung von Fledermauskollisionen. Betriebszeiteneinschränkungen sind gemäß Windenergieerlass ein anerkanntes Mittel zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos. Entsprechende Vereinbarungen können gegebenenfalls auf der nachgeordneten Planungsebene getroffen werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum	Aus diesem Grund hat dieses Jahr der Dipl.- Biol. Siegfried Eisinger, Bremen, für uns eine Kartierung vorgenommen: „Erfassung wertgebender Vogelarten im Süstedter Bruch 2021“ (Siehe Anhang). Darin wird vor allem ein Bruterfolg des Rotmilan festgestellt. Der Horst befindet sich in dem Wäldchen, in dem letztes Jahr von NWP ein Bussardhorst kartiert wurde. Dieser Rotmilan Bruterfolg wurde mir mündlich auch von der Dipl.-Ing. Marion Himmel aus Wildeshausen (www.buero-himmel.de) bestätigt, die auch 2021 für das Wachendorfer Plangebiet eine Voruntersuchung für wpd onshore, Osnabrück, vorgenommen hatte. Dazu gibt es unzählige Sichtungen vom Weißstorch, die von Dr. Carl Wege erfasst wurden. (Siehe Karte mit Eintragungen im Anhang. / Nur die dazugehörigen Erklärungen kann ich noch nicht finden und muss sie nachreichen.) Dazu passt auch ein Bild von Michael Hübscher, das am Ortsrand von Süstedt am 25. Juni 2021 aufgenommen wurde. In diesem Baum sammelten sich immer wieder viele Weißstörche, belegbar mit weiteren Photos. Am 28. Juni waren es sogar 15. Störche. Nach den Kriterien des Gutachtens von Dr. Reichenbach stehen Rotmilanhorste der Windparkplanung an mehreren Planbereichen entgegen. Dieser Argumentation sollte auch hier gefolgt werden. Der in der Mitte des Plangebiets 3 befindliche Bruterfolg des Rotmilans und die großräumige und intensive Raumnutzung des Weißstorches stehen einer sinnvollen Windparkplanung entgegen, da laut Dr. Reichenbach, die zu erwartenden Abschaltungen, dem Ziel des Windparks entgegenstehen.	Bestandsveränderungen, Brutplatzverlagerungen und Neuansiedlungen sind grundsätzlich nie auszuschließen. Nach Auswertung der angegebenen Untersuchungen für den Windpark bei Wachendorf von 2021 durch das Ingenieurbüro Himmel wurde in dem genannten Wäldchen ein Schwarzmilan kartiert. Außerdem wurden in dem Wäldchen ein Baumfalke und ein Mäusebussard festgestellt. Ein Rotmilanhorst wurde nicht festgestellt. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind der aktuellen Bestandssituation entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festzulegen, die sich insbesondere auf pauschale oder bedarfsgerechte temporäre Abschaltungen beziehen können. Das faunistische Gutachten führt ebenfalls Beobachtungen von bis zu 14 Weißstörchen auf. In den Hinweisen zum Artenschutz wird dementsprechend auf die Notwendigkeit temporärer Abschaltungen bei Mahd oder Ernte verwiesen. Die entsprechenden Angaben werden im Umweltbericht ergänzt. Artenschutzrechtlich relevante Hinderungsgründe, die die Planung dauerhaft verhindern können, ergeben sich daraus nicht. Das faunistische Gutachten kommt nicht zu dem Ergebnis, dass Rotmilanhorste der Windparkplanung an mehreren Standorten entgegenstehen. Es wird jedoch die Notwendigkeit von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betont, die insbesondere pauschale oder bedarfsgerechte Abschaltungen mit Hilfe von Antikollisionssystemen umfassen. In Kap. 7 des Gutachtens heißt es, dass keine der untersuchten Potenzialflächen als artenschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig angesehen wird.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum	Die großräumige Denkmalanlage Mellorationskanal wurde in seiner Bedeutung unzureichend berücksichtigt. Eine Überbauung bedeutet die Zerstörung des landschaftsbestimmenden Zusammenhangs. Das Herausschneiden eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft (KL Gebiet / RROP) zerstört das gesamte Schutzziel. Für die Naherholung ist dieses Landschaftselement in seiner ganzen Ausdehnung als eine bedeutende Erholungseinrichtung anzusehen. Der Darstellung aus Seite 47 der Begründung 1 sollte entsprechend überarbeitet werden und dieser wertgebende Aspekt sollte in der Karte als Kriterium dargestellt werden. Ich verweise auf den Flächennutzungsplanung der Stadt Syke von 2006, in dem das Kriterium des denkmalgeschützten Meliorationssystems eine wichtige Rolle spielte, die auch dazu führte, dass der Wachendorfer Bruch von Windkraftanlagen freigehalten wurde. Auch muss es in dem Plan wertgebend für das Landschaftsbild berücksichtigt werden.	Bezüglich der Meliorationslandschaft wurde die Betroffenheit in den Unterlagen bereits dargelegt. Der Änderungsbereich 4 wurde zur Entwurfsfassung deutlich zurückgenommen. Dadurch sind auch deutlich weniger Meliorationsflächen von der Darstellung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung betroffen. Die wichtigen Rad- und Wanderwege zum Erleben der Melioration, die Infotafeln und auch die Schleusen liegen außerhalb des Darstellungsbereiches. Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ebenfalls keine Bedenken mitgeteilt. Auch bezüglich des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft werden die Betroffenheiten in den Unterlagen dargestellt. Durch die deutliche Flächenreduktion gegenüber dem Vorentwurfsstand berücksichtigt die Samtgemeinde den Grundsatz der Raumordnung bezüglich der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Der überwiegende Teil des Vorbehaltsgebietes wird nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Zwar widerspricht die Planung der Samtgemeinde in diesem Bereich dem Grundsatz der Raumordnung, die Samtgemeinde hat an dieser Stelle jedoch eine Abwägung zu Gunsten der Förderung regenerativer Energien vorgenommen. Es erfolgt eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Belangen des Denkmalschutzes/ der Melioration im Kapitel 6.12 (Belange der archäologischen Denkmalpflege) in Teil I der Begründung. In die Begründung wird auf Seite 47 ein Verweis auf das Kapitel 6.12 aufgenommen. Die Ausführungen in der Begründung werden für ausreichend erachtet. Eine Aufnahme in Karte 7 des Standortkonzeptes ist nicht sinnvoll, da das Meliorationssystem nicht scharf abgrenzbar ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung des Meliorationssystems für das Landschaftsbild ist bereits im Umweltbericht dargelegt. Auf der nachgeordneten Planungsebene sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Detail zu ermitteln und im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewältigen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum	Zu dem Melorationsystem gehört auch das Schleusenwärterhaus auf der Grenze zu Syke. Hier besteht auch ein öffentliches Interesse den Erlebniswert zu erhalten. Ähnlich wie bei Holschenböhl sollte ein Sichtkorridor von den Anlagen freigehalten werden. Das Landschaftsbild hat durch den Geestrand eine besondere Wertigkeit und benötigt für seine Wirkung großräumig die vorgelagerte und unverbaute Niederung. Dieser Aspekt muss auch in seiner räumlichen Ausdehnung in dem FNP dargestellt werden. Die unzerschnittene, weite offene Landschaft hat nicht nur für das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung, sondern ist auch ein Wert für den Naturschutz. Die unter Naturschutz stehenden Bruchwälder dürfen durch die Windkraftnutzung nicht in ihrer ökologischen Funktion beeinträchtigt werden. Das angrenzenden NSG „Wachendorfer Bruch“ braucht einen wesentlich größeren Schutzabstand, auch um die Wechselbeziehung mit dem Umland nicht zu behindern. Die Waldschnepfe auf Syker Seite darf nicht von ihrem Balzplatz vertrieben werden.	Das Schleusenwärterhäuschen wird ebenfalls bereits in den Planunterlagen berücksichtigt. Es wird ein Abstand von 600 m eingehalten. Grundsätzlich besteht im Bereich der Gaststätte Holschenböhl eine andere Situation, da hier ohne die Freihaltung des südlichen Korridors ein deutlich stärkerer Umzingelungseffekt auftreten würde. Im Bereich des Schleusenwärterhäuschens verbleiben etwa 180 freie Sichtachsen in Richtung Westen. Weiterhin weist die Gaststätte eine regionale Bedeutung auf. Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken mitgeteilt. Die Bedeutung des Geestrandes ist in die flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes in den Landschaftsrahmenplanes integriert. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Aus Sicht der Samtgemeinde wird der Bedeutung des Geestrandes damit Genüge getan. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß den vorliegenden Kenntnissen zur Flora und Fauna lässt sich eine besondere Wertigkeit dieses Landschaftsausschnittes auch in Anbetracht der deutlich überwiegenden Ackernutzung nicht ableiten. Ansonsten werden die erheblichen Beeinträchtigungen von auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen. Waldflächen werden von der Planung nicht in Anspruch genommen. Innerhalb des Sondergebietes befindet sich lediglich eine kleine Waldparzelle, die einem Laubforst entspricht. Zu den Bruchwäldern im westlich gelegenen NSG „Wachendorfer Bruch“ werden mindestens 400 m eingehalten. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass diese Waldbestände in ihrer ökologischen Funktion beeinträchtigt würden. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass auf der nachgeordneten Planungsebene Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Betriebszeitenregelungen) ergriffen werden können, die Kollisionen wirksam verhindern können. Zwar wurde in 420 m Entfernung ein Vorkommen der Waldschnepfe festgestellt, angesichts des aus der Literatur bekannten Abstandes von 300 m (vgl. faunistisches Gutachten) wird nicht von erheblichen störungsbedingten Beeinträchtigungen ausgegangen. Da die Waldflächen in mindestens 400 m Entfernung liegen ist auch nicht mit einem weiteren Heranrücken des Vorkommens an den Windpark zu rechnen. Vorkommen weiterer besonders störungsempfindlicher Brutvogelarten bzw. eine besondere Bedeutung für störungsempfindliche Gastvögel sind nicht bekannt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht somit davon aus, dass die Belange des NSG ausreichend gewürdigt werden.

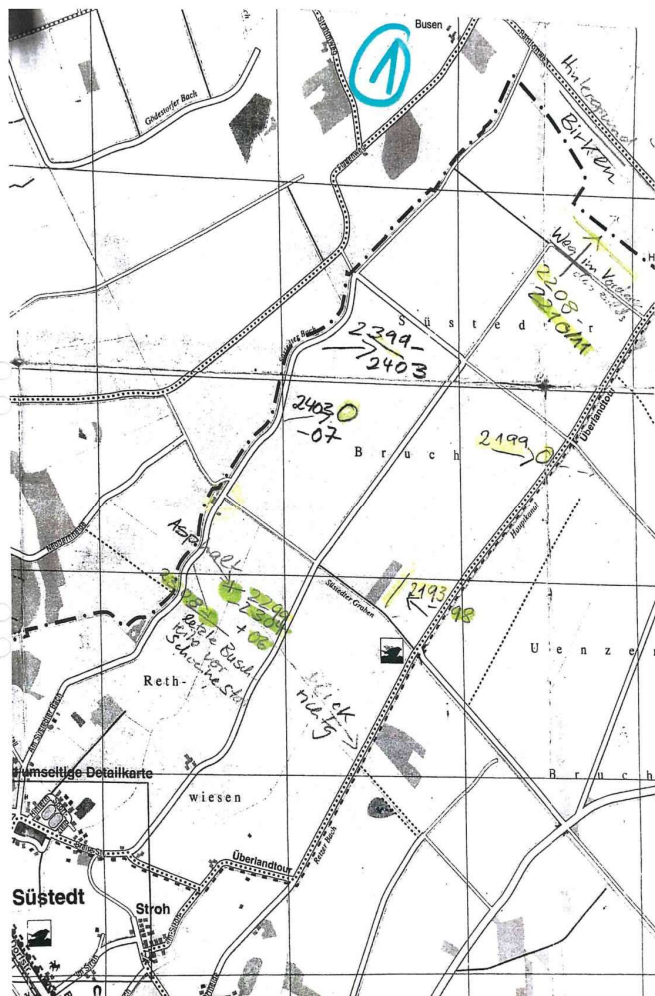
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum	Die im Winter nassen Acker an der Grenze zu Bruchhausen- Vilsen haben eine große Anziehung für Rastvögel. In dem faunistischen Bericht fehlen diese Bestände, obwohl sie im Untersuchungsgebiet hätten erfasst werden müssen. Vor Kurzem hat die Stadt Syke ein ökologisches Verbundsystem beschlossen, mit der Absicht, es zu entwickeln. Dieser vorgelagerte Bruchbereich der bis an die Grenze zu Bruchhausen-Vilsen reicht, sollte in dieser Planung berücksichtigt werden. Das Planungsbüro weiß worum es hier geht. Ich verweise auf die Stellungnahme des Landkreises Diepholz vom 26. 6. 2020, der auch den großräumig freigehaltenen Naturraum als besonders schützenswert beschreibt. Weiter schlägt der Landkreis vor, Erweiterungen nur am Schwärmer Windpark vorzunehmen. Das scheint in Anbetracht der von uns angeführten avifaunistischen Informationen die beste Lösung. Weiter regt der Landkreis, in seiner Stellungnahme an, zu Biotopen und Waldstücken einen zweihundert Meter Abstand einzuhalten. Das sollte unbedingt in allen Planungsgebieten so umgesetzt werden. Das ist auch unbedingt bei mesophilem Grünland, Feuchtflächen und Teichen einzuhalten, um nicht ihre ökologische Funktionsfähigkeit zu schädigen.	Nahezu der gesamte Änderungsbereich 3 liegt innerhalb des KL-Gebietes KL-BV-03. Gemäß Gebietssteckbrief ist die Einordnung als landschaftsschutzwürdiger Bereich unter anderem in Teilen durch die besondere Bedeutung als Brut- und Gastvogel-Lebensraum begründet. Gastvogelvorkommen erreichten gemäß Steckbrief eine landesweite Bedeutung für Singschwan und Silberreiher. Die wertgebenden Teilflächen waren die Bereiche zwischen <i>Hauptkanal</i> und <i>Eiter</i> und lagen somit nach der vorgenommenen Verkleinerung des Sondergebiets außerhalb von dessen Abgrenzungen. Die in Anspruch genommenen Flächen wiesen dem Gebietssteckbrief zu Folge keine besonderen Bedeutungen für Gastvögel auf. Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes besteht somit keine besondere Bedeutung des Änderungsbereiches für Gastvögel. Diese Einschätzung ist auf der nachgeordneten Planungsebene anhand aktueller Kartierungen zu überprüfen. Sollten sich auf der nachgeordneten Planungsebene bedeutende Gastvogellebensräume in Anlagennähe ergeben, sind die diesbezüglichen Auswirkungen in der Regel als erheblich einzuschätzen mit daraus resultierendem Kompensationsbedarf. Im Rahmen der Biotopverbundkonzeption der W.i.N-Region wurden unter anderem für das Stadtgebiet Syke Suchräume für Maßnahmen entwickelt. Das NSG „Wachendorfer Bruch“ ist dabei als Kernfläche gekennzeichnet. Hierzu siehe Ausführungen oben. Die Vernetzungskorridore liegen in einer Entfernung von mindestens 1.000 m. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass aufgrund der großen Entfernungen und den Zielsetzungen des Konzeptes keine Konflikte auftreten. Zur Abwägung siehe dort. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hält einen pauschalen Abstand zu Waldflächen nicht für notwendig, da hinreichende Möglichkeiten gegeben sind, auf der nachgeordneten Planungsebene die jeweils erforderlichen Abstände und sonstigen Schutzmaßnahmen anhand konkreter Erfassungen der bestehenden Funktionsbeziehungen zu berücksichtigen. Die konkrete Ermittlung des Abstandes erfolgt somit auf nachfolgender Planungsebene in Kenntnis der dann feststehenden Anlagenhöhen und Anlagenstandorte.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum	<u>Änderungsbereich 2 / Südlich Marfeld</u> Auf den südlichen Teilbereich dieses Plangebiets sollte verzichtet werden. Der langjährige Bruterfolg des Rotmilans darf nicht gefährdet werden. Erfreulich ist auch, dass sich der Schwarzstorch angesiedelt hat. Der Stellungnahme des Landkreises Nienburg sollte gefolgt werden. Außerdem scheint der Verzicht dieses Abschnitts sinnvoll, zum Schutz der Fledermausvorkommen. Auch hier regt der Landkreis Diepholz an, zu den Waldstücken einen zweihundert Meter Abstand einzuhalten. Es sollte mit Bodengutachten ausgeschlossen werden, das Erdschichten beim Bau von Anlagen durchbrochen werden, um mögliche Trennschichten für Schichtenwasser und Grundwasser zu erhalten. Eingriffe in den Wasserhaushalt müssen in einem Verfahren mit Beteiligung der Naturschutzverbände und parallel zum BImSch Verfahren mit geplant und abgewogen werden. Dazu gehören Gräben, die bleibend verfällt werden, wie auch die Neuanlage von Dränagen. Bei den 14 WKA westlich der L776 haben sich (trotz unserer Einwände) die Lebensbedingungen für wandernde Amphibien drastisch verschlechtert, ohne dass das vorher in den Plänen ersichtlich gewesen war und auch weil die Wasserbehörde hinterher ohne Beteiligung alle Zerstörungen legalisiert hat. Es müssen alle Eingriffe, die im Zusammenhang mit der WKA Planung entstehen, schon in dem Gesamtverfahren mit abgewogen werden. Das sollte so in allen Plangebieten beachtet werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In diesem Teilbereich besteht eine besondere Situation, da südlich und östlich des Änderungsbereichs im Gebiet der Gemeinde Hoyerhagen kürzlich WEA in großer Nähe zu den bekannten Vorkommen errichtet wurden. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist somit offensichtlich eine Genehmigungsfähigkeit herstellbar. Mit dem Bau einer WEA im Bereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen würde keine grundsätzlich neue Situation geschaffen. Über Ansiedlungen des Schwarzstorchs liegen keine Informationen vor. Kollisionen von Fledermäusen können durch Betriebszeiteinschränkungen vermieden werden. s. o. Entsprechende Untersuchungen können gegebenenfalls auf der nachgeordneten Planungsebene erfolgen. Der Hinweis betrifft die nachfolgende Planungsebene. Der Hinweis betrifft die nachfolgende Planungsebene.

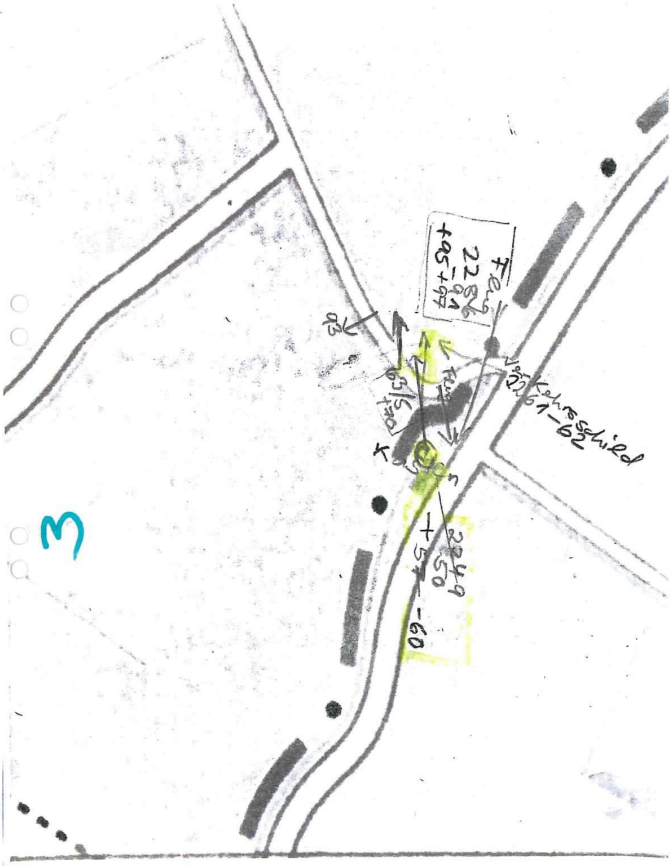
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum	Das sich der Gutachter in der Begründung 1 (Seite 37 und 39) auf das Urteil des OVG Nds. vom 18.05.2020 (12 KN 243/17) bezieht, ist für mich völlig unverständlich. So macht sich die Gemeinde eine unmenschliche Position zu eigen, mit der die Abstände zur Wohnbebauung noch unter 600 m unterschritten werden sollen, mit der Behauptung, von ...“ vorhandenen Gewöhnungseffekten bei Anwohnern und benachbarter Fauna....“Gibt es zu dieser Behauptung Untersuchungen.... Mehr dazu im Folgenden: <u>Gesundheitsvorsorge</u> Ein Abstand von 600 m zu Wohnbebauungen, auch zu Einzelhäusern, ist aus gesundheitlichen Gründen nicht vertretbar. Wer langfristig in der Nähe von Windkraftanlagen leben muss, ist gefährdet krank zu werden. Es gibt kaum Möglichkeiten, sich davor zu schützen, und darum sind auch ein 1000 m Abstand zu WKA's zu wenig, aus Gründen der Gesundheitsvorsorge.	In der Begründung auf den Seiten 37 und 39 wird die Rechtsprechung zitiert. Demnach muss eine Kommune bei heute üblichen, größeren weichen Tabuzonen als seinerzeit bei der Erstplanung, keine Einschnitte in den Altflächenbestand vornehmen. Nach einem Beschluss des OVG Nds. vom 18.05.2020 (12 KN 243/17) spricht viel für die Annahme, dass es zulässig ist, bei einer in einem Flächennutzungsplan bereits als Sonderbaufläche Windenergienutzung ausgewiesene und bereits mit Windenergieanlagen bebaute Fläche, von einzelnen für die Planung im Übrigen maßgeblichen Abwägungskriterien, insbesondere auch von weichen (nicht harten) Tabukriterien, abzuweichen. Denn das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Repowering zusammen mit vorhandenen Gewöhnungseffekten bei Anwohnern und benachbarter Fauna sowie eine weiterverwendbare Infrastruktur (mit ihren vorhandenen Flächenversiegelungen) dürfte etwa als sachlicher Grund für eine Anlegung (gegenüber unbelasteten Flächen) unterschiedlicher weicher Tabukriterien in der Abwägung in Betracht kommen. Diese Auffassung teilt die Samtgemeinde für den Änderungsbereich 1. Auf nachfolgender Genehmigungsebene ist gutachterlich unter Berücksichtigung der dann festgelegten Anlagenkonstellation nachzuweisen, dass von den geplanten Anlagen keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft ausgehen. Für die Beurteilung maßgeblich ist insbesondere die TA Lärm. Die Nutzung der Windenergie birgt keine elementaren Gefahren für den Menschen (im Gegensatz beispielsweise zur Atomkraft) und für die Umwelt (im Gegensatz beispielsweise zur Verbrennung von Kohle oder Gas) und sie kann so betrieben werden, dass die Auswirkungen auf den Menschen deutlich miniert werden können. Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (zur Hinderniskennzeichnung, Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) mittlerweile bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen wird zudem durch ein Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind keine belastbaren Untersuchungen bekannt, wonach von ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlagen die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt würde.

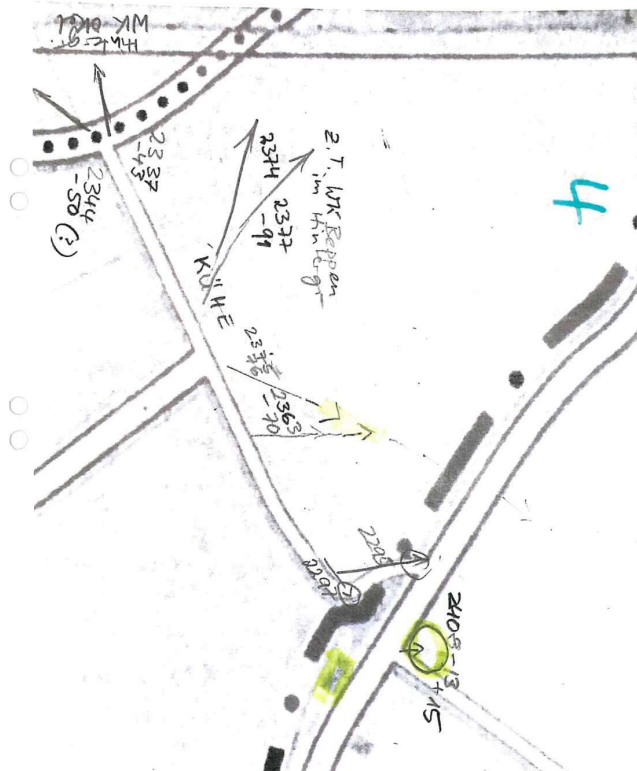
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum	Bei dieser Flächennutzungsplanung sollte auf jeden Fall ein größerer Abstand zu den Anlagen der Bevölkerung zugestanden werden. In neueren Untersuchungen stellt sich der technische Infraschall von WKA's als immer gefährlicher heraus, besonders für schwangere Frauen. Es gibt aktuelle Studien, die von einer belastenden Wirkung auf den Körper ausgehen, z.B. die von Claire Paller, University of Waterloo, Kanada. In Dänemark wurden im Jahr 2015 Totgeburten und Missbildungen bei Nerzen mit der Einwirkung von Infraschall durch Windenergieanlagen in Verbindung gebracht. Und: Die kalifornische Medizinerin Nina Pierpont konnte in einer wissenschaftlichen Studie nachweisen, dass Symptome wie Schlaflosigkeit, Konzentrationsschwäche, innere Unruhe, Nervosität etc. als Hinweis auf ernste Störungen des vestibulären Organs im Innenohr und dem Gleichgewichtssinn durch den von WKA erzeugten Infraschall ursächlich verursacht werden. Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Symptome nicht psychologischer, sondern neurologischer Natur sind. Andere Untersuchungen zeigen, dass Infraschall in Kombination mit den Schwingungen, die sich über den Boden verteilen, das Unwohlsein und die Belastungen der Anwohner drastisch steigert. Eine Möglichkeit der Schadensbegrenzung könnte mit einem dreimal so dicken Fundament erreicht werden, da Masse die Schwingungsausbreitung reduziert.	Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt. Die Rechtsprechung hat sich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass moderne Windenergieanlagen tieffrequente Geräusche, insbesondere Infraschall, in einem beeinträchtigenden Ausmaß erzeugen (Hess. VGH, Beschlüsse vom 13.07.2011 - 9 A 482/11.Z - und vom 21.01.2010 - 9 B 2922/09 - m. w. N.; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 – Aktenzeichen 12LB807; OVG Saarlouis vom 23.01.2013, Aktenzeichen 3 A 287/13). Auch der bayerische VGH hat in seinem Beschluss vom 08. Juni 2015 (Az. 22 CS 15.686) die Ausführungen einer Gemeinde nicht beanstandet, wonach davon ausgegangen werden kann, dass ab einem Abstand von 250 m zu einer Windkraftanlage in der Regel keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten sind und dass bei Abständen von mehr als 500 m regelmäßig die Windkraftanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt (bayerischer Windkrafteerlass Nr. 8.2.8, S. 22). Im Windenergieerlass Niedersachsen 2021 wird zum Thema Infraschall folgendes ausgeführt: Für tieffrequente Geräusche sind in der TA Lärm ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat die zur Verfügung stehenden Informationen, Studien und Sekundärliteratur zum Thema „Infraschall“ ausgewertet. Auf die Begründung wird verwiesen. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschallpegel nicht gesondert zu prüfen ist. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Von einer besonderen Gefährdung durch Windenergieanlagen ist nicht auszugehen. Über Ausbaudetails wird auf Vorhabenebene entschieden.

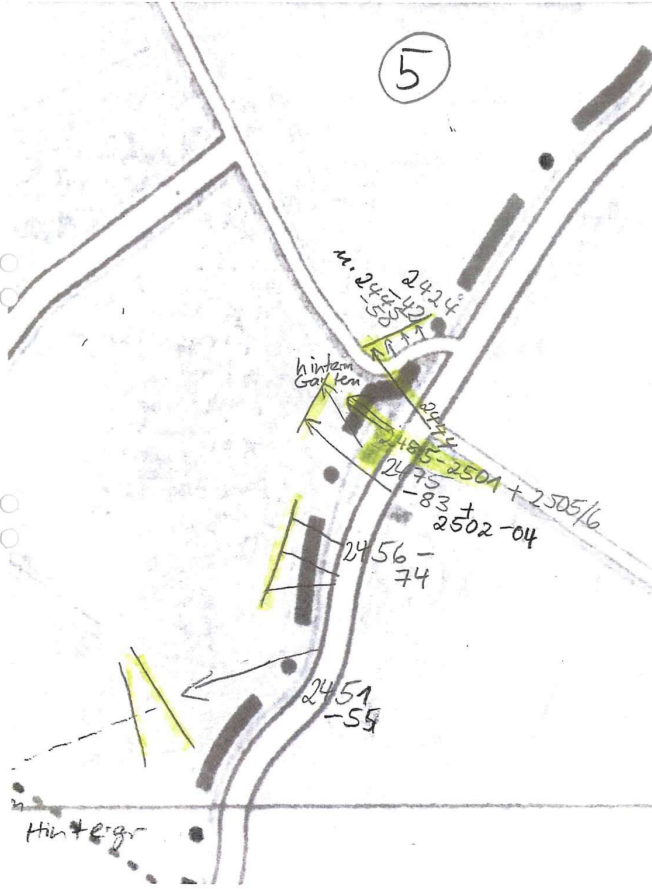
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum	Ein besonders unkalkulierbares Risiko stellen die verwendeten Carbonfasern oder Glasfasern in den Flügeln, Bremsbelegen und im Gehäuse da. Die größte Gefahr besteht im Brandfall, wenn in Windrichtung eine kilometerweite Ausbreitung der Fasern stattfindet. Die Gesundheitsgefahren, die durch die Nanotubes entstehen, wirken ähnlich wie Asbest. Außerdem entsteht im Brandfalle dioxinhaltiges Material. Dieser Belastungsfaktor sollte ein Abwägungskriterium für Abstände zu Wohnbebauung und auch zu Wald und Biotopen sein. Anlage a) Karte Weißstorch Sightungen, April und Mai 2021 von Dr. Carl Wege b) „Erfassung wertgebender Vogelarten im Süstedter Bruch 2021“ Dipl.-Biol. Siegfried Eisend, Bremen	Insgesamt treten Brände bei Windenergieanlagen nur sehr selten auf. Brände können im Bereich der Gondel beispielsweise durch Reibung und elektrische Störungen entstehen. In der Regel werden verschiedene Maßnahmen zum vorbeugenden, organisatorischen (betrieblichen) und abwehrenden Brandschutz getroffen Ansonsten sind die angesprochenen Fragestellungen sind für die vorbereitende Bauleitplanung nicht relevant, sondern sind, wenn überhaupt, auf Genehmigungsebene zu beantworten. Zu Wohngebäuden wird bereits ein Abstand von 600 m eingehalten. Weitere Abstandserfordernisse erkennt die Samtgemeinde aufgrund der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum		Das Faunistische Gutachten führt ebenfalls Beobachtungen von bis zu 14 Weißstörchen auf. In den Hinweisen zum Artenschutz wird dementsprechend auf die Notwendigkeit temporärer Abschaltungen bei Mahd oder Ernte verwiesen.

[illegible]

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum		S. O.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum		s. o.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum		S. O.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum	<u>Dipl.- Biol. Siegfried Eisend, Oktober 2021, Bremen</u> Erfassung wertgebender Vogelarten im Süstedter Bruch 2021 I) Methodik Bei der Erfassung standen Arten des Offenlandes, Greifvögel sowie geschützte Vogelarten im Vordergrund. Häufige Gehölzbrüter und Rabenvögel fanden keine Berücksichtigung. Die Erfassung erstreckte sich über die Periode von März bis Juni und beinhaltete insgesamt 6 Termine. Neben den Brutvögeln wurden weiterhin im März Rastvögel und Nahrungsgäste erfasst; diese wurden auch über die beschriebenen Grenzen hinweg beobachtet und berücksichtigt. Ebenso erfolgte bei den frühen Kartierungen bereits eine Lokalisierung von alten Horsten. Die Zuordnung eines Brutreviers erfolgte nach einem wiederholten revieranzeigendem Verhalten (u.a. Gesang, Warnrufe, Aufenthalt am Horst). Die sechs Erfassungstermine fanden an folgenden Tagen bei entsprechend günstiger Witterung statt: 16.03., 23.03., 31.03., 13.04., 13.05. und 08.06. II) Untersuchungsgebiet Das ca. 190 ha große Untersuchungsgebiet wird im Westen durch den Süstedter Bach und im Osten durch den Hauptkanal begrenzt; im Süden liegt die Grenze des engeren Untersuchungsgebietes auf einer Linie vom alten Sielwärterhaus und Süstedter Graben; im Norden wird das Gebiet durch die Straße Pahlfortweg begrenzt. Das Untersuchungsgebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt. Als Feldfrüchte werden neben Getreide und Mais auch Raps angebaut. Verschiedentlich werden die einzelne Flächen als Grasacker genutzt. An den Straßen und Wegen sind meist Baumreihen, entlang der Straße am Süstedter Bach eine dichte Gehölzreihe aus heimischen Arten vorhanden. Ferner gibt es nur im Ausnahmefall zwischen den Ackerflächen Hecken und linienförmige Gehölzstrukturen, wodurch das Erscheinungsbild einer Offenlandschaft entsteht. Im Südosten besteht eine kleinflächige Anpflanzung (ca. 1,7 ha) von mittlerweile hochwüchsigen Hybridpappeln; innerhalb des Pappelwäldchens existiert ein kleines Waldstück mit alten Schwarzerlen (<i>Alnus glutinosa</i>). Vergleichbare Waldstücke als auch hochwüchsige Buchenbestände (im Nordwesten) befinden sich ferner im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebietes. Mehrere tiefliegende Gräben und Wasserzüge durchziehen bzw. begrenzen (u.a. Hauptkanal, Süstedter Bach) das Areal.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																																																															
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum	Dipl.- Biol. Siegfried Eisend, Oktober 2021, Bremen III) Ergebnisse a) Rastvögel im März <table><tr><th>Deutscher Name</th><th>Wissenschaftlicher Name</th><th>Gefährdungsgrad Nds</th><th>Anzahl</th><th>Beobachtungshäufigkeit</th></tr><tr><td>Bläüßgans</td><td>Anser albifrons</td><td></td><td>ca. 45 Tiere im südöstlichen Umland</td><td>einmalig</td></tr><tr><td>Graugans</td><td>Anser anser</td><td></td><td>2 im südlichen Umland</td><td>einmalig</td></tr><tr><td>Höckerschwan</td><td>Cygnus olor</td><td></td><td>2 bzw. 5 Tiere</td><td>dreimalig</td></tr><tr><td>Kranich</td><td>Grus grus</td><td></td><td>mehrmals kleine Gruppen; max 65 Tiere im östlichen Umland</td><td>dreimalig</td></tr><tr><td>Rotdrossel</td><td>Turdus iliacus</td><td></td><td>Max. ca. 60 Tiere</td><td>dreimalig</td></tr><tr><td>Silberreiher</td><td>Casmerodius albus</td><td></td><td>2 Tiere im südöstlichen Umland</td><td>zweimalig</td></tr><tr><td>Singschwan</td><td>Cygnus cygnus</td><td></td><td>4 Tiere im Nordosten, 19 Tiere im Norden</td><td>zweimalig</td></tr><tr><td>Star</td><td>Sturnus vulgaris</td><td></td><td>max. ca. 250 Tiere</td><td>zweimalig</td></tr><tr><td>Wachholderdrossel</td><td>Turdus pilaris</td><td></td><td>Max. ca. 140 Tiere</td><td>dreimalig</td></tr><tr><td>Wiesenweihe</td><td>Circus pygargus</td><td></td><td>ein Tier im Norden</td><td>einmalig</td></tr></table> b) Wertgebende Brutvögel im Gebiet Offenlandarten und gefährdete Arten <table><tr><th>Deutscher Name</th><th>Wissenschaftlicher Name</th><th>Gefährdungsgrad Nds 2015</th><th>Anzahl</th></tr><tr><td>Rotmilan</td><td>Milvus milvus</td><td>1</td><td>1 Horst im Pappelwäldchen im Südosten</td></tr><tr><td>Feldlerche</td><td>Alauda arvensis</td><td>3</td><td>4 Brutreviere</td></tr><tr><td>Schwarzkehlchen</td><td>Saxicola rubicola</td><td>ohne</td><td>2 Brutreviere</td></tr><tr><td>Wiesenstelze</td><td>Motacilla flava</td><td>ohne</td><td>2 Brutreviere</td></tr><tr><td>Mäusebussard</td><td>Buteo buteo</td><td>ohne</td><td>1 Horst im Gebiet, 2 Horste in unmittelbarer Umgebung</td></tr><tr><td>Turmfalke</td><td>Falco tinnunculus</td><td>V</td><td>1 Horst</td></tr><tr><td>Nachtigall</td><td>Luscinia megarhynchos</td><td>3</td><td>2 Brutreviere</td></tr><tr><td>Gartenrotschwanz</td><td>Phoenicurus phoenicurus</td><td>V</td><td>1 Brutrevier</td></tr><tr><td>Goldammer</td><td>Emberiza citrinella</td><td>V</td><td>6 Brutreviere</td></tr></table>	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungsgrad Nds	Anzahl	Beobachtungshäufigkeit	Bläüßgans	Anser albifrons		ca. 45 Tiere im südöstlichen Umland	einmalig	Graugans	Anser anser		2 im südlichen Umland	einmalig	Höckerschwan	Cygnus olor		2 bzw. 5 Tiere	dreimalig	Kranich	Grus grus		mehrmals kleine Gruppen; max 65 Tiere im östlichen Umland	dreimalig	Rotdrossel	Turdus iliacus		Max. ca. 60 Tiere	dreimalig	Silberreiher	Casmerodius albus		2 Tiere im südöstlichen Umland	zweimalig	Singschwan	Cygnus cygnus		4 Tiere im Nordosten, 19 Tiere im Norden	zweimalig	Star	Sturnus vulgaris		max. ca. 250 Tiere	zweimalig	Wachholderdrossel	Turdus pilaris		Max. ca. 140 Tiere	dreimalig	Wiesenweihe	Circus pygargus		ein Tier im Norden	einmalig	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungsgrad Nds 2015	Anzahl	Rotmilan	Milvus milvus	1	1 Horst im Pappelwäldchen im Südosten	Feldlerche	Alauda arvensis	3	4 Brutreviere	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	ohne	2 Brutreviere	Wiesenstelze	Motacilla flava	ohne	2 Brutreviere	Mäusebussard	Buteo buteo	ohne	1 Horst im Gebiet, 2 Horste in unmittelbarer Umgebung	Turmfalke	Falco tinnunculus	V	1 Horst	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	3	2 Brutreviere	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	1 Brutrevier	Goldammer	Emberiza citrinella	V	6 Brutreviere	Zu IIIa): Von den nebenstehenden Rastvogelvorkommen gelten die mit höheren Individuenzahlen vorkommenden Rotdrosseln, Wacholderdrosseln und Stare nicht als windenergiesensibel. Von Graugans, Silberreiher und Wiesenweihe wurden nur Einzelsichtungen mitgeteilt. Bläßgans: Gemäß Einstufung der Bewertungskategorien für ausgewählte Arten nach KRÜGER et al. (2013) für den Naturraum Tiefland beträgt der Schwellenwert zur lokalen Bedeutung 590 Individuen, dies wir mit ca. 45 Tieren nicht annähernd erreicht. Höckerschwan: Gemäß Einstufung der Bewertungskategorien für ausgewählte Arten nach KRÜGER et al. (2013) für den Naturraum Tiefland beträgt der Schwellenwert zur lokalen Bedeutung 20 Individuen, dies wir mit 5 Tieren nicht annähernd erreicht. Kranich: Gemäß Einstufung der Bewertungskategorien für ausgewählte Arten nach KRÜGER et al. (2013) für den Naturraum Tiefland beträgt der Schwellenwert zur lokalen Bedeutung 140 Individuen, dies wir mit ca. 45 Tieren nicht annähernd erreicht. Singschwan: Gemäß Einstufung der Bewertungskategorien für ausgewählte Arten nach KRÜGER et al. (2013) für den Naturraum Tiefland beträgt der Schwellenwert zur lokalen Bedeutung 25 Individuen, dies wir mit ca. 19 Tieren nicht erreicht. Insgesamt ergeben sich aus den mitgeteilten Angaben zu Rastvogelvorkommen keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Gebiets. Zu IIIb): Auch bezüglich der nebenstehend angegebenen Brutvogelarten bestätigt sich die bereits im faunistischen Gutachten ermittelte geringe Bedeutung des Offenlandbereiches für typische Wiesenbrüter. Lediglich bezüglich des Rotmilans ergibt sich gegenüber dem Faunistischen Gutachten ein Erkenntnisgewinn. Nach Auswertung der Untersuchungen für den Windpark bei Wachendorf von 2021 durch das Ingenieurbüro Himmel wurde in dem genannten Wäldchen ein Schwarzmilan kartiert. Außerdem wurden in dem Wäldchen ein Baumfalke und ein Mäusebussard festgestellt. Ein Rotmilanhorst wurde nicht festgestellt. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind der aktuellen Bestandssituation entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festzulegen, die sich insbesondere auf pauschale oder bedarfsgerechte temporäre Abschaltungen beziehen können.
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungsgrad Nds	Anzahl	Beobachtungshäufigkeit																																																																																														
Bläüßgans	Anser albifrons		ca. 45 Tiere im südöstlichen Umland	einmalig																																																																																														
Graugans	Anser anser		2 im südlichen Umland	einmalig																																																																																														
Höckerschwan	Cygnus olor		2 bzw. 5 Tiere	dreimalig																																																																																														
Kranich	Grus grus		mehrmals kleine Gruppen; max 65 Tiere im östlichen Umland	dreimalig																																																																																														
Rotdrossel	Turdus iliacus		Max. ca. 60 Tiere	dreimalig																																																																																														
Silberreiher	Casmerodius albus		2 Tiere im südöstlichen Umland	zweimalig																																																																																														
Singschwan	Cygnus cygnus		4 Tiere im Nordosten, 19 Tiere im Norden	zweimalig																																																																																														
Star	Sturnus vulgaris		max. ca. 250 Tiere	zweimalig																																																																																														
Wachholderdrossel	Turdus pilaris		Max. ca. 140 Tiere	dreimalig																																																																																														
Wiesenweihe	Circus pygargus		ein Tier im Norden	einmalig																																																																																														
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungsgrad Nds 2015	Anzahl																																																																																															
Rotmilan	Milvus milvus	1	1 Horst im Pappelwäldchen im Südosten																																																																																															
Feldlerche	Alauda arvensis	3	4 Brutreviere																																																																																															
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	ohne	2 Brutreviere																																																																																															
Wiesenstelze	Motacilla flava	ohne	2 Brutreviere																																																																																															
Mäusebussard	Buteo buteo	ohne	1 Horst im Gebiet, 2 Horste in unmittelbarer Umgebung																																																																																															
Turmfalke	Falco tinnunculus	V	1 Horst																																																																																															
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	3	2 Brutreviere																																																																																															
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	1 Brutrevier																																																																																															
Goldammer	Emberiza citrinella	V	6 Brutreviere																																																																																															

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																								
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum	<u>Dipl.- Biol. Siegfried Eisend, Oktober 2021, Bremen</u> Weiterhin muss ein Brutrevier der Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>, Vorwarnliste) im Nordwesten des Gebietes angenommen werden, welches zu gegebener Zeit jedoch nicht bestätigt werden konnte. c) Chronologie und Verhaltensbeobachtungen zum Brutvorkommen des Rotmilans Da das Brutvorkommen des Rotmilans in Hinblick auf die Planung zur zukünftigen Entwicklung des Gebietes sehr bedeutsam ist, werden an dieser Stelle die o.g. Aspekte gesondert und umfassender beschrieben. Nachdem die Art bereits Mitte März wiederholt im Gebiet bei der Nahrungssuche beobachtet werden konnte, wurde Ende März erstmals ein deutliches Revierverhalten des Rotmilans festgestellt. Hierbei hielten sich die Tiere wiederholt in der Nähe des Pappelwäldchens auf, kreisten über längere Zeit über dem Waldstück und setzten sich schließlich für einen längeren Zeitraum in das Geäst. Ein Tier flog nach etwa einer Stunde auf, hielt sich noch einige Zeit über und neben dem Wäldchen auf und flog schließlich in südwestliche Richtung im Nahrungssuchflug davon. Der Partner verblieb noch längere Zeit im Waldstück. Mitte April hielten sich ebenfalls beide Tiere in den Baumkronen des Wäldchens auf und saßen ca. eine halbe Stunde dicht beisammen. Über einen Zeitraum von zwei Stunden waren darüber hinaus häufig Rufe von den Tieren zu vernehmen. Durch das im April noch schütterere Blattwerk konnte zweifelsfrei ein Horst am nördlichen Ende des Wäldchens lokalisiert werden, der auch wiederholt von den Tieren aufgesucht wurde. Mitte Mai konnte schließlich wiederholt der Anflug der Altvögel mit Beute beobachtet werden. Die Nahrungsflüge der Elterntiere erfolgten je nach Gegebenheit (z.B. Ernteaktivitäten, Flächenbearbeitung) auch in das weitere Umland. d) Bemerkenswerte Nahrungsgäste im Gebiet ab Ende März <table border="1" data-bbox="562 1085 1209 1334"> <thead> <tr> <th>Deutscher Name</th><th>Wissenschaftlicher Name</th><th>Gefährdungsgrad Nds</th><th>Beobachtungshäufigkeit und Verhalten</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schwarzmilan</td><td><i>Milvus migrans</i></td><td>-</td><td>Einmalige Sichtung im Osten des Gebietes und dem östlichen Umland</td></tr> <tr> <td>Weißstorch</td><td><i>Ciconia ciconia</i></td><td>3</td><td>Einmalige Sichtung im Westen des Gebietes, mehrere Sichtungen im westlichen Umland</td></tr> <tr> <td>Rotmilan</td><td><i>Milvus milvus</i></td><td>2</td><td>Mindestens zwei gebietsfremde Tiere, maximal wurden vier erwachsene Rotmilane Anfang Juni im Südwesten des Gebietes beobachtet</td></tr> <tr> <td>Wiesenweihe</td><td><i>Circus pygargus</i></td><td>2</td><td>Mehrmalige Sichtung im Norden des Gebietes</td></tr> <tr> <td>Rohrweihe</td><td><i>Circus aeruginosus</i></td><td>V</td><td>Mehrmalige Sichtung im Norden des Gebietes</td></tr> </tbody> </table>	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungsgrad Nds	Beobachtungshäufigkeit und Verhalten	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	Einmalige Sichtung im Osten des Gebietes und dem östlichen Umland	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	Einmalige Sichtung im Westen des Gebietes, mehrere Sichtungen im westlichen Umland	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	Mindestens zwei gebietsfremde Tiere, maximal wurden vier erwachsene Rotmilane Anfang Juni im Südwesten des Gebietes beobachtet	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	Mehrmalige Sichtung im Norden des Gebietes	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	V	Mehrmalige Sichtung im Norden des Gebietes	Zu IIIc): Siehe voriger Abschnitt. Zu IIIId): Die nebenstehenden Arten wurden auch im Rahmen des faunistischen Gutachtens dokumentiert. Zusätzliche Erkenntnisse ergeben sich nicht.
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungsgrad Nds	Beobachtungshäufigkeit und Verhalten																								
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	Einmalige Sichtung im Osten des Gebietes und dem östlichen Umland																								
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	Einmalige Sichtung im Westen des Gebietes, mehrere Sichtungen im westlichen Umland																								
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	Mindestens zwei gebietsfremde Tiere, maximal wurden vier erwachsene Rotmilane Anfang Juni im Südwesten des Gebietes beobachtet																								
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	Mehrmalige Sichtung im Norden des Gebietes																								
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	V	Mehrmalige Sichtung im Norden des Gebietes																								

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																												
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum	Dipl.- Biol. Siegfried Eisend, Oktober 2021, Bremen Bewertung als Vogelbrutgebiet gemäß BEHM & KRÜGER 2013 Im Verfahren werden lediglich die gefährdeten Arten berücksichtigt! <table><tr><td colspan="6">Größe des Gebietes 190 ha</td></tr><tr><td>Art</td><td>Brut-paare</td><td>Gefährdung Tiefland West</td><td>Punkte</td><td>Gefährdung Nds (Rote Liste Nds)</td><td>Punkte</td></tr><tr><td>Feldlerche</td><td>4</td><td>3</td><td>gefährdet</td><td>3,1</td><td>3</td><td>gefährdet</td><td>3,1</td></tr><tr><td>Rotmilan</td><td>1</td><td>1</td><td>Vom Aussterben bedroht</td><td>10</td><td>2</td><td>Stark gefährdet</td><td>2</td></tr><tr><td>Nachtigall</td><td>2</td><td>3</td><td>gefährdet</td><td>1,8</td><td>V</td><td>Vorwarnstufe</td><td>0</td></tr><tr><td>Endpunktzahl</td><td></td><td></td><td>7,84 (errechnet)</td><td></td><td></td><td></td><td>2,68 (errechnet)</td></tr><tr><td>Bedeutung als Vogelbrutgebiet</td><td colspan="3">Lokale Bedeutung!</td><td colspan="4">keine landesweite Bedeutung</td></tr><tr><td>Bedeutung für Sonderarten s.u.</td><td colspan="3"></td><td colspan="4">Landesweite Bedeutung aufgrund des Brut- und Nahrungshabitats des Rotmilans</td></tr></table> Im Bereich von 4 bis 8 Punkten erhält das Gebiet für die betreffende Rote-Liste-Region „Tiefland-West“ als Vogelbrutgebiet die Bewertung „Lokale Bedeutung“, ab 9 Punkten wäre gar die Bewertung „regionale Bedeutung“ erreicht. IV) Fazit Das Rastvogelgeschehen stellt sich für das abgegrenzte Gebiet und darüber hinaus für das Umland als durchaus vielfältig dar. Während unmittelbar im Gebiet die Großvögel Höckerschwan, Singschwan und Wiesenweihe wiederholt sowie mehrmals Schwärme der Singvogelarten Star und Wachholderdrossel und Rotschulter beobachtet werden konnten, sind im angrenzenden Umland (max 500 Meter entfernt) die herausragenden Arten Bläüßgans, Graugans, Silberreiher und Kranich als Rastvögel bzw. Nahrungsgäste z.T. mehrfach aufgetreten. Besonders beeindruckend ist hierbei auch die große Anzahl von Tieren der Arten Kranich und Bläüßgans, welches die hohe Bedeutung der Region als Rastplatz unterstreicht. Besonders attraktiv sind hier südlich vom Untersuchungsgebiet gelegene Ackerflächen, die bis ins zeitige Frühjahr mehr oder weniger große Überstauungsflächen aufweisen. In Hinsicht auf die nachgewiesenen Arten, die Individuenstärke und die Lokalitäten ist zu berücksichtigen, dass die Erfassungsperiode für Rastvögel mit lediglich drei Terminen im März als insgesamt unzureichend anzusehen ist. Letztlich muss von einem deutlich ausgeprägteren Rastvogelgeschehen ausgegangen werden. Bei der Erfassung der Brutvögel konnten im Untersuchungsgebiet allgemein nur wenige Offenlandarten in wenigen Brutpaaren nachgewiesen werden, welches als Folge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und dem Fehlen von bestimmten Geländestrukturen zu deuten ist. Typische Offenlandarten wie der Kiebitz fehlen völlig. Lediglich vier Feldlerchenreviere auf die Größe des Untersuchungsgebietes ergeben eine	Größe des Gebietes 190 ha						Art	Brut-paare	Gefährdung Tiefland West	Punkte	Gefährdung Nds (Rote Liste Nds)	Punkte	Feldlerche	4	3	gefährdet	3,1	3	gefährdet	3,1	Rotmilan	1	1	Vom Aussterben bedroht	10	2	Stark gefährdet	2	Nachtigall	2	3	gefährdet	1,8	V	Vorwarnstufe	0	Endpunktzahl			7,84 (errechnet)				2,68 (errechnet)	Bedeutung als Vogelbrutgebiet	Lokale Bedeutung!			keine landesweite Bedeutung				Bedeutung für Sonderarten s.u.				Landesweite Bedeutung aufgrund des Brut- und Nahrungshabitats des Rotmilans				Zur Bewertung als Vogelbrutgebiet: Nach Auswertung der Untersuchungen für den Windpark bei Wachendorf von 2021 durch das Ingenieurbüro Himmel wurde in dem genannten Wäldchen ein Schwarzmilan kartiert. Außerdem wurden in dem Wäldchen ein Baumfalke und ein Mäusebussard festgestellt. Ein Rotmilanhorst wurde nicht festgestellt. Aus den unterschiedlichen Ergebnissen 2020 und 2021 ist ein dauerhaft genutzter Brutplatz des Rotmilans zunächst nicht ableitbar. Aufgrund der vorliegenden Daten kann eine Ansiedlung des Rotmilans in einzelnen Jahren jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Sollte sich auf der nachgeordneten Planungsebene ein Vorkommen des Rotmilans in der Waldparzelle bestätigen, müsste – wie auch im Falle des Vorkommen eines Schwarzmilans – durch umfangreiche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere pauschale oder bedarfsgerechte Abschaltungen mit Hilfe von Antikollisionssystemen) sichergestellt werden, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos kommt. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind der aktuellen Bestandssituation entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Zu IV) Fazit Rastvogelgeschehen: Die mitgeteilten Rastvogelvorkommen begründen keine besonderen Vorkommen vgl. Ausführungen zu IIIa). Zu IV) Fazit Brutvögel: Siehe Ausführungen zu IIIb).
Größe des Gebietes 190 ha																																																															
Art	Brut-paare	Gefährdung Tiefland West	Punkte	Gefährdung Nds (Rote Liste Nds)	Punkte																																																										
Feldlerche	4	3	gefährdet	3,1	3	gefährdet	3,1																																																								
Rotmilan	1	1	Vom Aussterben bedroht	10	2	Stark gefährdet	2																																																								
Nachtigall	2	3	gefährdet	1,8	V	Vorwarnstufe	0																																																								
Endpunktzahl			7,84 (errechnet)				2,68 (errechnet)																																																								
Bedeutung als Vogelbrutgebiet	Lokale Bedeutung!			keine landesweite Bedeutung																																																											
Bedeutung für Sonderarten s.u.				Landesweite Bedeutung aufgrund des Brut- und Nahrungshabitats des Rotmilans																																																											

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum	<u>Dipl.- Biol. Siegfried Eisend, Oktober 2021, Bremen</u> vergleichsweise geringe Besiedlungsdichte, welches einer Dichte von 0,2 Brutpaaren pro 10 ha entspricht. Zum Vergleich führen ZANG und HECKENROTH (2001, S. 52) aus dem Ende der 90er Jahre Siedlungsdichten der Feldlerche auf Ackerflächen von rund 2 Bp/ 10 ha auf. Weitere Arten der Feldflur wie Goldammer, Wiesenstelze oder Schwarzkehlchen steigern aufgrund ihrer allgemeinen Häufigkeit und der geringen Brutpaardichte nicht wesentlich die offizielle Einstufung als Bruthabitat. Lediglich die Nachtigall, welche mit zwei Brutpaaren an der Westgrenze (Süstedter Bach) vorkommt, trägt mit dem Rote-Liste-Status „gefährdet“ zur einer höheren Einstufung des Lebensraumes bei. Herausragend ist das Brutvorkommen des Rotmilans im südlich gelegenen Pappelwäldchen. In der Roten Liste von Niedersachsen (KRÜGER, TH; NIPKOW, M. 2015) besitzt die Art den landesweiten Status „stark gefährdet“ (RL2), weshalb ihr in der landesweiten Bewertung nur 2 Punkte für die Bewertung als Vogelbrutgebiet gut geschrieben werden. Hieraus ergibt sich mit dem Brutvorkommen der Feldlerche (4 Brutpaare) insgesamt lediglich eine errechnete Endpunktzahl (5,1/ 1,9) von 2,68 und somit eine Punktzahl weit unter einer Einstufung als landesweit bedeutsam. Bei der Betrachtung auf die Rote-Liste-Region „Tiefland-West“ in der der Rotmilan den Rote-Liste-Status 1 (vom Aussterben bedroht) besitzt, stellt sich die Berechnung der Bewertung als Brutgebiet anders da. Hier ergibt sich dadurch ein errechneter Punktwert von 7,84 und somit eine „lokale Bedeutung“ des Gebietes als Brutgebiet. Abgesehen von der Bedeutung des Gebietes als Brutgebiet ergibt sich gemäß BEHM & KRÜGER (2013) eine hohe Bedeutung des Areals als Nahrungshabitat. So werden einige ausgewählte Brutvogelarten, die in den Roten Listen von Deutschland und Niedersachsen als „Stark gefährdet“ bzw. als „Vom Erlöschen bedroht“ eingestuft sind, als „Sonderarten“ zusätzlich zum Punktwertverfahren zur Bewertung als Vogelbrutgebiet gesondert bewertet. Diese Arten, zu denen u.a Rotmilan, Wiesenweihe und Weißstorch gehören, „kennzeichnet ein großer Raumbedarf, da ihre Brut- und Nahrungshabitate oft räumlich voneinander getrennt sind. Da sie als Brutvögel im Land selten und ihre Bestände zudem z. T. über bereits sehr lange Zeiträume stark rückläufig sind, werden ihre Lebensräume inklusive der Nahrungshabitate je nach Gefährungsgrad direkt als landesweit bzw. national bedeutsam eingestuft.“ (BREHM & KRÜGER 2013, S.61) Somit erfolgt weiterhin aufgrund der Nutzung des Gebietes als Nahrungsraum von Rotmilan, Wiesenweihe und Weißstorch eine Einstufung als landesweit bedeutsam. V) Literatur BREHM, K. & KRÜGER, Th. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 33 Jg, Nr.2 , S. 55-69. Hannover	S. O.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung BUND-Umweltzentrum	<u>Dipl.- Biol. Siegfried Eisend, Oktober 2021, Bremen</u> KRÜGER, TH; NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 35 Jg, Nr.4 , S. 181-260. Hannover SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. ZANG, H & H.HECKENROTH (2001): Die Vögel Niedersachsens – Lerchen bis Braunellen. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen B, H.2.8	
Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (1) BauGB hatten: 1. Gemeinde Asendorf mit Schreiben vom 18.06.2020			
Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (2) BauGB hatten:			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Einwender 1 E-Mail 03.08.2020 nach § 3 (1) BauGB	Hiermit übersende ich Ihnen meine Einwände gegen die geplante Flächenausweisung des 102. Flächennutzungsplans und bitte die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, diese bei der kommenden Beschlussfassung zu berücksichtigen. In Kürze geht es in erster Linie um die Punkte Deutliche Einschränkung der Lebensqualität, Gesundheitsgefahr Starker Eingriff in die unbebaute Landschaft, wo eigentlich Naturschutz angedacht war Radikale Ortsbildveränderung	Die Nutzung der Windenergie birgt keine elementaren Gefahren für den Menschen (im Gegensatz beispielsweise zur Atomkraft) und für die Umwelt (im Gegensatz beispielsweise zur Verbrennung von Kohle oder Gas) und sie kann so betrieben werden, dass die Auswirkungen auf den Menschen deutlich minimiert werden können. Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzzut Gut Mensch in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (zur Hinderniskennzeichnung, Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) mittlerweile bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen wird zudem durch ein Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind keine belastbaren Untersuchungen bekannt, wonach von ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlagen die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Bei Umsetzung der Planung wird es voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommen (In der Regel sind Boden, Pflanzen/Biotopen und Landschaft betroffen, teilweise können sich auch Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere und Wasser ergeben). Im Umweltbericht werden die auf Ebene des Flächennutzungsplanes absehbaren Beeinträchtigungen dargelegt. Diese sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu konkretisieren. Dabei sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen sind nach Maßgabe der Eingriffsregelung auszugleichen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 1	<i>Erheblicher Wertverlust meines Hauses</i> <i>Ich bitte daher die Samtgemeinde, einen Mindestabstand von 1,5 Kilometern in der Flächenausweisung zum Wohnhaus Ortheide 10 zu berücksichtigen.</i>	<i>Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten.</i> <i>Zur Entwurfsfassung erfolgte eine deutliche flächenmäßige Reduzierung der Sondergebiete. Der Abstand des dargestellten Sonstigen Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 3 der Entwurfsfassung zum genannten Wohnhaus beträgt ca. 1,7 Kilometer.</i>
2	<i>Einwender 2 per E-Mail 03.08.2020 nach § 3 (1) BauGB</i>	<i>Gegen die vorgeschlagene Flächenausweisung des 102. Flächennutzungsplans im Änderungsbereich 4 (Süstedter Bruch) habe ich folgende Einwände:</i> <i>Der Abstand zum Wohnhaus Im Stroh 19 ist zu gering, wodurch gesundheitliche Gefährdungen der Bewohner in Kauf genommen werden.</i>	<i>Die dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung wurden zur Entwurfsfassung deutlich zurückgenommen. Der Abstand zu den Außenbereichswohnnutzungen bzw. die weiche Tabuzone zu Außenbereichswohnnutzungen wurde jedoch nicht verändert. Sie verbleibt bei 600 m. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.</i> <i>Der Änderungsbereich 4 der Entwurfsfassung umfasst nur noch den Bestandwindpark. Außerdem werden im Änderungsbereich 3 der Entwurfsfassung Sondergebiete nordöstlich von Süstedt dargestellt.</i> <i>Zur Gaststätte Holschenböhl wird ein von Windenergieanlagen freizuhaltender Korridor berücksichtigt. Dieser Korridor beträgt in nördlicher Richtung 113 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden. Dadurch entfallen weite Flächen im Osten der in der Vorentwurfsfassung abgegrenzten Fläche. Die Längenausdehnung des Sondergebietes für die Windenergienutzung ist auf maximal 3.000 m begrenzt worden. Dadurch entfallen Flächen im Süden der in der Vorentwurfsfassung abgegrenzten Fläche.</i> <i>Auf die Darstellung von Sondergebieten auf verbleibenden „Restflächen“ zwischen der Begrenzung des Hubschraubertiefflugkorridors und den KN-Gebieten (Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen) ist verzichtet worden, da diese kleineren Restflächen in der Nähe zu den KN-Gebieten und zur Ortslage von Bruchhausen-Vilsen liegen und zum Teil eine regionale Bedeutung für Brutvögel aufweisen.</i>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	<i>Gesundheitliche Beeinträchtigungen und mögliche Schädigungen durch:</i> 1. dauerhafte Lärmbelästigung durch den Grundbetrieb der Anlagen und die Rotorblättergeräusche 2. dauerhafte visuelle Belästigung durch die Schlagschatten der Rotorblätter und durch die Lichtanlagen der Windräder	<i>Die Nutzung der Windenergie birgt keine elementaren Gefahren für den Menschen (im Gegensatz beispielsweise zur Atomkraft) und für die Umwelt (im Gegensatz beispielsweise zur Verbrennung von Kohle oder Gas) und sie kann so betrieben werden, dass die Auswirkungen auf den Menschen deutlich minimiert werden können.</i> <i>Die Bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (zur Hinderniskennzeichnung, Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) mittlerweile bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen wird zudem durch ein Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind keine belastbaren Untersuchungen bekannt, wonach von ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlagen die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.</i> <i>Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen und ist daher als Belang in die Abwägung einzubeziehen. Derzeit stehen auf Ebene dieser 102. Flächennutzungsplanänderung weder die Anlagenstandorte noch die Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp fest. Von daher sind auf dieser Planungsebene gutachterliche Ausführungen zum Schattenwurf nicht realisierbar.</i> <i>Auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Bei theoretisch möglicher Überschreitung der Werte können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden.</i> <i>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Schlagschatten einzuräumen. Geringe Beeinträchtigungen durch den Schlagschatten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern ggf. hinzunehmen.</i>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	3. Beeinträchtigung der Lebensqualität der o.g. Punkte und durch Infraschall in der Luft und im Erdreich können bei den gewählten Abständen nicht ausgeschlossen werden. Ich bitte deshalb, den Mindestabstand von 1500 Metern in der Flächenausweisung Änderungsbereich 4 zu dem Wohnhaus Im Stroh 19, 27305 Bruchhausen-Vilsen, bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Die Rechtsprechung hat sich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass moderne Windenergieanlagen tieffrequente Geräusche, insbesondere Infraschall, in einem beeinträchtigenden Ausmaß erzeugen (Hess. VGH, Beschlüsse vom 13.07.2011 - 9 A 482/11.Z - und vom 21.01.2010 - 9 B 2922/09 - m. w. N.; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 – Aktenzeichen 12LB807; OVG Saarlouis vom 23.01.2013, Aktenzeichen 3 A 287/13). Auch der bayerische VGH hat in seinem Beschluss vom 08. Juni 2015 (Az. 22 CS 15.686) die Ausführungen einer Gemeinde nicht beanstandet, wonach davon ausgegangen werden kann, dass ab einem Abstand von 250 m zu einer Windkraftanlage in der Regel keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten sind und dass bei Abständen von mehr als 500 m regelmäßig die Windkraftanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt (bayerischer Windkrafteerlass Nr. 8.2.8, S. 22). Im Windenergieerlass Niedersachsen 2021 wird zum Thema Infraschall folgendes ausgeführt: Für tieffrequente Geräusche sind in der TA Lärm ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat die zur Verfügung stehenden Informationen, Studien und Sekundärliteratur zum Thema „Infraschall“ ausgewertet. Auf die Begründung wird verwiesen. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschallpegel nicht gesondert zu prüfen ist. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Von einer besonderen Gefährdung durch Windenergieanlagen ist nicht auszugehen. Der Abstand beträgt zu den genannten Wohnnutzungen Im Stroh etwa 750 Meter. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen trägt dem Schutz der Anwohner ausreichend Rechnung und gibt der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum. Auf Genehmigungsebene ist nachzuweisen, dass von der Planung keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft ausgehen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	<i>Einwender 3</i> 30.07.2020 nach § 3 (1) BauGB	<i>Nachfolgend übersende ich Ihnen meine Einwände gegen die vorgeschlagene Flächenausweisung des 102. Flächennutzungsplans im Änderungsbereich 4 (Süstedter Bruch/Borstel) und bitte die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen diese im Rahmen der kommenden Beschlussfassung entsprechend zu berücksichtigen und darzustellen.</i> <i>Der Abstand zum Wohnhaus Breite Straße 35, 27305 Bruchhausen-Vilsen ist so gering, dass gesundheitliche Gefährdungen der Bewohner in Kauf genommen werden! Gesundheitliche Beeinträchtigungen und mögliche Schädigungen durch</i>	<i>Zur Entwurfsfassung wurden die Planunterlagen überarbeitet. Die dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung wurden zur Entwurfsfassung deutlich zurückgenommen. Der Abstand zu den Außenbereichswohnnutzungen bzw. die weiche Tabuzone wurde jedoch nicht verändert. Er verbleibt bei 600 m. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.</i> <i>Der Änderungsbereich 4 der Entwurfsfassung umfasst nur den Bestandswindpark. Außerdem werden im Änderungsbereich 3 der Entwurfsfassung Sondergebiete nordöstlich von Süstedt dargestellt.</i> <i>Zur Gaststätte Holschenböhl wird ein von Windenergieanlagen freizuhaltender Korridor berücksichtigt. Dieser Korridor beträgt in nördlicher Richtung 113 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden. Dadurch entfallen weite Flächen im Osten der in der Vor-entwurfsfassung abgegrenzten Fläche. Die Längenausdehnung des Sondergebietes für die Windenergienutzung ist auf maximal 3.000 m begrenzt worden. Dadurch entfallen Flächen im Süden der in der Vorentwurfsfassung abgegrenzten Fläche.</i> <i>Auf die Darstellung von Sondergebieten auf verbleibenden „Restflächen“ zwischen der Begrenzung des Hubschraubertiefflugkorridors und den KN-Gebieten (Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen) ist verzichtet worden, da diese kleineren Restflächen in der Nähe zu den KN-Gebieten und zur Ortslage von Bruchhausen-Vilsen liegen und zum Teil eine regionale Bedeutung für Brutvögel aufweisen.</i> <i>Der Abstand des dargestellten Sonstigen Sondergebietes für die Windenergienutzung zu der genannten Wohnnutzung Breite Straße beträgt zur Entwurfsfassung ca. 1,1 Kilometer.</i>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	1. <i>Infraschall auch als Bodenvibrationsschall,</i>	<i>Die Rechtsprechung hat sich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass moderne Windenergieanlagen tieffrequente Geräusche, insbesondere Infraschall, in einem beeinträchtigenden Ausmaß erzeugen (Hess. VGH, Beschlüsse vom 13.07.2011 - 9 A 482/11.Z - und vom 21.01.2010 - 9 B 2922/09 - m. w. N.; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 – Aktenzeichen 12LB807; OVG Saarlouis vom 23.01.2013, Aktenzeichen 3 A 287/13). Auch der bayerische VGH hat in seinem Beschluss vom 08. Juni 2015 (Az. 22 CS 15.686) die Ausführungen einer Gemeinde nicht beanstandet, wonach davon ausgegangen werden kann, dass ab einem Abstand von 250 m zu einer Windkraftanlage in der Regel keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten sind und dass bei Abständen von mehr als 500 m regelmäßig die Windkraftanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt (bayerischer Windkrafteerlass Nr. 8.2.8, S. 22).</i> <i>Im Windenergieerlass Niedersachsen 2021 wird zum Thema Infraschall folgendes ausgeführt: Für tieffrequente Geräusche sind in der TA Lärm ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt.</i> <i>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat die zur Verfügung stehenden Informationen, Studien und Sekundärliteratur zum Thema „Infraschall“ ausgewertet. Auf die Begründung wird verwiesen. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschallpegel nicht gesondert zu prüfen ist. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infrasschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Von einer besonderen Gefährdung durch Windenergieanlagen ist nicht auszugehen.</i>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	2. Lärmbelästigung, 3. Blinklicht und	Die Nutzung der Windenergie birgt keine elementaren Gefahren für den Menschen (im Gegensatz beispielsweise zur Atomkraft) und für die Umwelt (im Gegensatz beispielsweise zur Verbrennung von Kohle oder Gas) und sie kann so betrieben werden, dass die Auswirkungen auf den Menschen deutlich minimiert werden können. Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzzut Mensch in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (zur Hinderniskennzeichnung, Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) mittlerweile bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen wird zudem durch ein Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind keine belastbaren Untersuchungen bekannt, wonach von ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlagen die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Windenergieanlagen müssen als „Luftfahrthindernis“ gekennzeichnet werden, wenn sie außerhalb von Flugplatzbereichen eine Gesamthöhe von 100 Metern übersteigen. Die Kennzeichnungspflicht umfasst eine Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Lichtemissionen einzuräumen. Darin eingeschlossen sind auch die Auswirkungen der ab 100 m Anlagenhöhe erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade Anlagen über 100 m einen besonders hohen Beitrag zur Stromerzeugung und Klimaschutz leisten. In größeren Höhen herrschen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeit mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen. Geringe Beeinträchtigungen durch die Kennzeichnung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern hinzunehmen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<i>Fortsetzung Einwender 3</i>	4. Schlagschatten <i>können bei den gewählten Abständen nicht ausgeschlossen werden.</i> <i>Deshalb bitte ich die Samtgemeinde einen Mindestabstand von 1,5 Kilometern in der Flächenausweisung Änderungsbereich 4 zu dem Wohnhaus Breite Straße 35, 27305 Bruchhausen-Vilsen bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</i>	<i>Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung eignen sich verschiedene Maßnahmen, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden können. Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen.</i> <i>Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen und ist daher als Belang in die Abwägung einzubeziehen. Derzeit stehen auf Ebene dieser 102. Flächennutzungsplanänderung weder die Anlagenstandorte noch die Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp fest. Von daher sind auf dieser Planungsebene gutachterliche Ausführungen zum Schattenwurf nicht realisierbar.</i> <i>Auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Bei theoretisch möglicher Überschreitung der Werte können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden.</i> <i>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Schlagschatten einzuräumen. Geringe Beeinträchtigungen durch den Schlagschatten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern ggf. hinzunehmen.</i> <i>Der Abstand vergrößert sich zur Entwurfsfassung zu der angesprochenen Wohnnutzungen auf etwa 1,1 Kilometer.</i>
4	Einwender 4 18.07.2020 nach § 3 (1) BauGB	<i>In der Beschlussvorlage zur Änderung der 102. Flächennutzungsplanänderung bittet die Gemeinde Martfeld den Plangeber Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bei der weiteren Planung auf eine Aufnahme der Potenzialflächen über das vorhandene „Sondergebiet Wind“ des rechtskräftigen B-Plans Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen - Neue Weide“ in nördlicher Richtung zu verzichten.</i>	<i>Im Standortkonzept wurden nördlich, westlich und südlich angrenzend an die bestehende Darstellung für den Windpark Martfeld Potenzialflächen erkannt. Für diese Flächen ist eine Eignung für die Windenergienutzung gegeben. Diese Flächen werden vollständig in die 102. Flächennutzungsplandarstellung übernommen. Außerdem erfolgt eine Abrundung im Bereich der randlichen Bestandsanlagen am östlichen Rand. Die Potenzialflächen liegen angrenzend an den bestehenden Windpark Hoyerhagen. Die Anlagen werden sich zukünftig als ein zusammenhängender Windenergiestandort darstellen.</i>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	<i>Eine punktuelle Erweiterung der harten und weichen Tabubereiche ist mit den Entwurfgrundlagen des Standortkonzeptes Windenergie 2019 der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nicht möglich.</i> <i>Im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes sind im Geltungsbereich zur Aufstellung der 102. FNP Änderung die Restriktionen auf das gesamte Gebiet anzuwenden. Somit wäre schlüssig, wenn die Gemeinde Martfeld auch für die Ortsrandlagen Kleinenborstel, Normannshausen, Loge und Hustedt den Abstand, wie für den Martfelder Ortsrand gefordert, einstellen würde.</i> <i>Mit dem 80. FNP und daraus resultierend, liegt der rechtskräftige B-Plans Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen - Neue Weide“ vor. In diesem ist bereits festgelegt, dass ein Repowering genehmigt ist. Das Repowering ist mit der Aufstellung sieben neuer WEA, unter der Vorgabe des Rückbaues von acht WEA, die in den Jahren 1999 bis 2001 erstellt wurden, durchführbar.</i> <i>Damit tritt für den Bereich Martfeld - Neue Weide, eine unwesentliche Veränderung, hinsichtlich der endgültig entstehenden Anlagenanzahl ein.</i> <i>Der Gemeinde liegt ein Angebot zur Akzeptanzabgabe bei Betrieb von 12 WEA im Bereich Martfeld - Neue Weide und Hustedt vor. Zudem sollen Bürgerbeteiligungen ausgereicht werden.</i>	<i>Mit Bezug auf das ein Urteil zur erdrückenden Wirkung (OVG NRW vom 09.08.2006 - 8A 3726/05, OVG NRW vom 24.06.2010 - 8A 2764/09) bringt die Samtgemeinde zu</i> <i>Reinen Wohngebieten Allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten Mischgebieten, Dorfgebieten</i> <i>Satzungsbereichen vergleichbar Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet (s.u., Einzelfallprüfung)</i> <i>Sondergebieten Zweckbestimmung Altenheim und Kindertagesstätte; Kurmittelhaus Wohngebäuden (gemäß ALKIS) - mit Ausnahme von Wohnnutzungen in Gewerbegebieten</i> <i>über die harte Tabuzone von 400 m hinaus einen zusätzlichen Abstand von 200 m in Ansatz (Tabuzone insgesamt 600 m). Dies entspricht dem dreifachen Abstand der Referenzanlage und ist daher ausreichend, um eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen auch ohne Einzelfallprüfung i. d. R. ausschließen zu können. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung aller Einwohner, unabhängig davon, ob sie im Innen- oder Außenbereich wohnen. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der 102- Flächennutzungsplanänderung wird lediglich die Flächenabgrenzung thematisiert. Konkrete Anlagenstandorte sind nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung.</i>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 4	Der angestrebte Wegfall von drei WEA auf Flächen in nördlicher Richtung und die damit angestrebte Restriktion, hat zur Folge, dass auch im Windpark Hustedt vier WEA nicht realisierbar werden. Diese Situation ist verbunden mit erheblichen Mindereinnahmen für die Gemeinde Martfeld. Vorstellbar ist, das die Gemeinde Eitzendorf diese Situation dankend annimmt, aktuell hat diese für elf WEA eine Bauvoranfrage, in unmittelbarer Nähe zur Gemeindegrenze Martfeld, in Hustedt gestellt. Wir bitten die Akzeptanzabgabe und die Bürgerbeteiligung in der kommenden öffentlichen Gemeinderatsitzung vorzustellen und zu beraten. Vorab sollte aber geprüft werden, in welcher Anzahl die Anlagenaufstellung mit der geforderten Abstandsregelung zur Ortsrandlage Martfeld und der dann auch anzuwendenden Abstandsregelung für Hustedt, noch möglich ist. Im Standortkonzept Windenergie 2019 der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nach Abzug der harten und weichen Tabubereiche, als Ergebnis die Potenzialfläche B am östlichen Rand der Samtgemeinde, südlich von Martfeld, mit der Größe von 189,8 ha, in der Karte 6 dargestellt. Wir als Grundstückseigentümer leben selbst in der Randlage zur geplanten Erweiterung des vorhandenen Windparks Neue Weide, sind also nicht nur potentieller Nutznießer der geplanten Anlagen, sondern auch direkt mit der Erweiterung konfrontiert. Uns erscheint, das der Nutzen nicht nur für uns, sondern auch für die Gemeinde Martfeld und gesamtgesellschaftlich im Hinblick auf die zu erreichenden Klimaziele mit der regenerativen Windenergie, die möglichen Beeinträchtigungen, durch die Erweiterung der Fläche deutlich überwiegt. Wir bitten den Gemeinderat der Gemeinde Martfeld, über das Verfahren der Abwägung, in der Zuständigkeit des Samtgemeinderates, die Potenzialflächen B in die Aufstellung des 102. FNP aufzunehmen und als „Sondergebiete Windkraft“ darzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der 102- Flächennutzungsplanänderung wird lediglich die Flächenabgrenzung thematisiert. Konkrete Anlagenstandorte sind nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung. Die Planunterlagen wurden zur Entwurfsfassung angepasst. Die Potenzialfläche wird südlich Martfeld in Karte 6 demnach in einer Größe von 204 ha erkannt. Die erkannte Potenzialfläche wird vollständig in die 102. Änderung übernommen. Es erfolgt kleinflächig eine zusätzliche Sondergebietsdarstellung/ Abrundung im Bereich der Bestandsanlagen am östlichen Rand. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Einwender 5 12.07.2020 nach § 3 (1) BauGB	Hiermit möchten wir zur geplanten Änderung des genannten FNP Stellung beziehen. Wir wohnen am Ortsausgang Martfeld in Richtung Hoya an der L331. Auf einer Grundstücksseite verläuft die Straße „Brandheide“, die unmittelbar in das Gebiet „Neue Weide“ führt. Im Sondergebiet Windenergieanlagen „Neue Weide“ befinden sich aktuell 13 WEA (8 ältere, 5 neuere WEA). Die neueren WEA haben eine Gesamthöhe von 200 m.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 5	<i>In der Nachbarschaftsgemeinde Hoyerhagen wurden weitere 9 WEA, ohne die erforderliche Fünf-Kilometer-Abstandsregelung zwischen Vorranggebieten (RRÖP) geschaffen. Optisch existiert nun ein großer Windenergiepark mit derzeitig 22 WEA. Innerhalb einer SG ist zwischen Windparks ein 3000 m Radius Abstand einzuhalten. Schließt sich ein Windpark einer Nachbargemeinde (Hoyerhagen) unmittelbar an, findet das unerklärlicher Weise keine Berücksichtigung.</i> Derzeitige Lärmbeeinträchtigung <i>Bedingt durch die L331 sind wir heute schon einer enormen Lärmbeeinträchtigung durch das hohe Verkehrsaufkommen ausgesetzt. Auch der Schwerlastverkehr hat deutlich zugenommen. Werktags ist es nicht möglich, in unserem Garten zur Ruhe zu kommen. An Sonntagen folgt dann leider der Motorradverkehr, der zur Nachmittagszeit in den Ort und gegen Abend dann wieder aus dem Ort fährt. Auch der landwirtschaftliche Verkehr (Brandheide) hat sich zunehmend verändert. Hier ist nicht unbedingt eine Zunahme zu verzeichnen, jedoch hat der heutige landwirtschaftliche Verkehr aufgrund der Größe der Maschinen eine andere „Qualität“.</i> <i>Tritt dann endlich Ruhe ein, sind die WEA bei den derzeitigen Abstandsregelungen deutlich zur Tages- und Nachtzeit zu hören. Schon jetzt bezweifeln wir, ob die bereits bestehenden Anlagen innerhalb des bestehenden Genehmigungsverfahrens (Einhaltung des Emissionspegel) betrieben werden.</i>	<i>Die Planungen in der Gemeinde Hoyerhagen sind nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung. Die angrenzenden Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Hoyerhagen stellen sich jedoch im Zusammenhang mit den Anlagen in der Gemeinde Martfeld als ein zusammenhängender Windpark dar.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Schwerlastverkehr, der Motorradverkehr und der landwirtschaftliche Verkehr sind nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung.</i> <i>Die Nutzung der Windenergie birgt keine elementaren Gefahren für den Menschen (im Gegensatz beispielsweise zur Atomkraft) und für die Umwelt (im Gegensatz beispielsweise zur Verbrennung von Kohle oder Gas) und sie kann so betrieben werden, dass die Auswirkungen auf den Menschen deutlich minimiert werden können.</i>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 5	Leider ist die Überprüfung solcher Emissionen nur mit Gutachten möglich, die der Kläger (wir) zu tragen hätten. Hinzu kommt der Streitwert, der bei WEA enorm hoch angesetzt wird, so dass es in den seltensten Fällen zu solch einer Überprüfung kommen wird, da der Einzelbürger finanziell nicht/selten in der Lage sein wird, gegen den Betreiber einer WEA zu klagen. Eine Martfelder Familie hat in der Vergangenheit den Klageweg gegen den Betreiber einer WEA bestritten und gewonnen. Es wurde festgestellt, dass die Lärmimmission außerhalb der Genehmigung lag. Welter lag der Schattenwurf der WEA bei 60 Stunden (oder sogar 65 Stunden). Maximal zulässig war die Stundenzahl 30. Diese Erkenntnisse führen nicht dazu, dass die Vorgaben der Windanlagenbetreiber auch tatsächlich eingehalten werden. (Vertrauensverlust) Windenergieerlass Niedersachsen Dem Nds. Windenergieerlass (2016) ist zu entnehmen, dass als Ziel eine Ausweisung von 1,4 Prozent der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie bis 2050 genannt ist. Martfeld (35 Quadratkilometer) hat zurzeit 2 Windenergiestandorte: Hustedt: 22,9 ha Neue Weide: 105,3 ha Die Forderung von 1,4 Prozent ist für Martfeld allein betrachtet mehr als erfüllt. Weiter ist dem Erlass zu entnehmen, wie eine WEA beschrieben wird: - Leistung von 2,5 bis 3 MW - Nabenhöhe von 150 m - Rotordurchmesser von 100 bis 120 m - bzw. Gesamthöhe von 200 m (Laut Wikipedia liegt die moderne Windkraftanlage 2,5 -3 MW Leistung bei einer Nabenhöhe von 160 -180 m und einem Rotordurchmesser von 140 m und mehr. Windkraftanlagen der neuesten Generation (Onshore) leisten bis 5 MW.)	Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (zur Hinderniskennzeichnung, Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) mittlerweile bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen wird zudem durch ein Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind keine belastbaren Untersuchungen bekannt, wonach von ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlagen die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Die 102. Flächennutzungsplanänderung wird auf Ebene der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen durchgeführt. Die Samtgemeinde hat nachzuweisen, dass sie der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dieser Nachweis wurde geführt. Zwischenzeitlich liegt der Windenergieerlass 2021 vor. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 5	<i>Es ist folglich nicht unbedingt davon auszugehen, dass Anlagen auf eine Gesamthöhe von 200 m begrenzt werden.</i> <i>Protokoll über die Sitzung des Rates (Gemeinde Schwarme) vom 11.06.2020</i> <i>Zitat aus dem Protokoll: „Auf Nachfrage von Herrn Meyer-Hochhelm erklärt Bernd Bormann, dass die Anzahl der dann möglichen Windräder nicht beziffert werden kann. Es ist aber zu beachten, dass die Höhe der Anlagen von nun teilweise 150 m auf dann bis zu 250 m steigen könne.“</i> <i>Zitatende.</i> <i>(Auch Bernd Bormann schließt größere Anlage nicht aus, obwohl im Standortkonzept die WEA 200 m Höhe zu Grunde gelegt wurde)</i> Standortkonzept Windenergie 2019 (NWP) Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen NWP Planungsgesellschaft mbH <i>Die 102. FNP-Änderung basiert auf der Grundlage des o.g. Standortkonzeptes. Auf Seite 11 des Konzeptes ist nachzulesen:</i> <i>Zitat: „Genaue schalltechnische Berechnungen können auf Ebene des Standortkonzeptes nicht vorgenommen werden, da die erforderlichen Rahmendaten nicht bekannt sind. Daher wird auf Beispielrechnungen zurückgegriffen. Nach Berechnungen des LANUV NRW ergeben sich nach der DIN ISO 9613-2 für eine Einzelanlage bzw. bei einem Windpark mit 5 WEA bei einem Emissionspegel von 104,5 bzw. 107, 5 dB (A) die nachfolgend dargestellten Immissionswerte.“</i> <i>Zitatende.</i> <u>Unser Fazit:</u> <i>Wir sind der Meinung, dass das Wohl der Bürger bei einer Änderung des FNP im Vordergrund stehen muss.</i>	<i>Im Standortkonzept Windenergieanlage wird eine heute marktgängige Anlage von 200 m zugrunde gelegt. Das bedeutet jedoch nicht, dass nicht auch höhere Anlagen in den Sonstigen Sondergebieten zulässig sein können. In der 102. Flächennutzungsplanänderung wird keine Höhenbegrenzung getroffen. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Das Wohl der Bürger wird berücksichtigt. Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in einem angemessenen Rahmen halten lassen.</i>

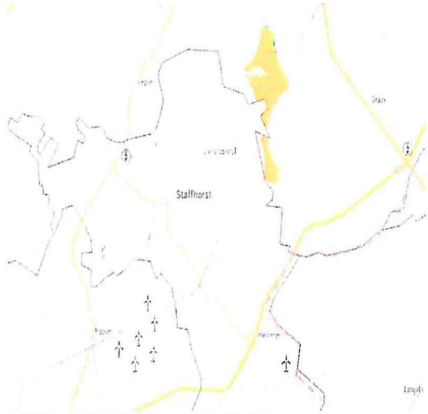
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 5	<i>Bildlich dargestellt ist hier am Ortsrand von Martfeld lärmimmissionsmäßig das „Fass voll“; jede weitere zusätzliche Lärmbeeinträchtigung würde „das Fass zum Überlaufen“ bringen.</i> <i>Die bestehenden WEA „Neue Weide“ und Hoyerhagen (22 WEA) sind schon jetzt deutlich geräuschintensiv und das am Tage sowohl auch gerade in der besonders geschützten Nachtzeit. Die WEA Hoyerhagen wird im Standortkonzept nur als „vorhanden“ behandelt, findet aber tatsächlich keine weitere Berücksichtigung. Wie aufgezeigt, geht der Entwurfverfasser (NWP) von einer WEA von 200 m Höhe aus. Tatsächliche schalltechnische Berechnungen können nicht vorgenommen werden, da erforderliche Rahmendaten nicht bekannt sind.</i> <i>SG Direktor Bernd Bormann erklärt auf der angeführten Ratssitzung Schwarme, dass die Anzahl von möglichen Windrädern nicht beziffert werden kann. Es ist aber zu beachten, dass die Höhe der Anlagen auf 250 m steigen kann.</i> Was wird tatsächlich gebaut ??? <i>Auf Basis des vorliegenden Standortkonzeptes wäre es äußerst fahrlässig eine so weitreichende und andauernde Entscheidung zu treffen, da die Auswirkungen der Änderung vermutlich mehr als ein Jahrzehnt andauern werden. (80. FNP Änderung aus 2009)</i> <i>Vom Gemeinderat Martfeld erwarten wir daher, der geplanten Änderung nicht zuzustimmen oder eben aus den aufgezeigten Gründen keine „Empfehlung“ vorzunehmen.</i>	<i>Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.</i> <i>Die bestehenden Anlagen genießen Bestandsschutz. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist die Erstellung eines Lärmschutzgutachtens nicht sinnvoll. Sollte ein Repowering der Anlagen durchgeführt werden, ist auf der Grundlage der geplanten Anlagenkonstellation dann ein Schallgutachten zu erstellen. Die weiterhin bestehenden Windenergieanlagen sind dann im Zuge eines Lärmschutzgutachtens als Vorbelastung zu berücksichtigen.</i> <i>Die tatsächliche Anzahl und Höhe neuer Anlage im Zuge eines Repowering steht derzeit nicht fest und ist auch nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
6	Einwender 6 23.06.2020 nach § 3 (1) BauGB	<i>Ich habe aus den Medien sowie von der Firma wpd onshore GmbH & Co. KG aus Bremen Kenntnis davon bekommen, dass eine meiner Flächen eventuell für eine Windenergieanlage in Betracht kommt. Diese Fläche liegt in Brebber an der Straße am Mollengrund und fällt somit in die Potenzialfläche F.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6	Aus meiner Sicht zeigt der Potenzialbereich F eine gute Eignung für eine Windenergieanlage, da dieser Bereich hauptsächlich ackerwirtschaftlich genutzt wird und die Entfernungen zu berücksichtigen Gebieten, wie zum Beispiel Landschaftsschutzgebieten, Wohnanlagen oder auch Oberflächengewässern, eingehalten werden können. Zwar fällt dieser Bereich in ein Vorbehaltsgebiet für Erholung, jedoch würde die Windenergieanlage in Relation zum genannten Gebiet nur einen geringfügigen Teil in Anspruch nehmen. Ich stehe dieser Form der Energiegewinnung grundsätzlich positiv gegenüber, gerade weil die Landwirte in den vergangenen Jahren sein unter dem Klimawandel, verursacht durch den exzessiven Umgang mit fossilen Brennstoffen, zu leiden hatten. Außerdem haben sich in der Gemeinde Asendorf bisher so gut wie keine Perspektiven im Bereich Windenergie ergeben, wodurch mich die mögliche Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich eines Neubaus eines Windparks erfreulich stimmt. Da sich die Größe der zu versiegelnden Fläche relativ gering hält, bin ich gerne bereit meine Fläche zur Verfügung zu stellen und warte gespannt auf die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit.	Im Rahmen der Vorentwurfsfassung wurden mehr und umfangreichere Flächen dargestellt als erforderlich, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben. Die Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB dienten u.a. der Sammlung von abwägungsrelevantem Material, um für die Entwurfsfassung die geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung herauszustellen. Im Vorentwurf wurde u.a. im Änderungsbereich 3 ein Sonstiges Sondergebietes für die Windenergienutzung südlich von Asendorf dargestellt. Zur Entwurfsfassung wurde jedoch auf dieses Sondergebiet für die Windenergienutzung verzichtet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass die Bundeswehr für die Potenzialfläche F keine Genehmigungsfähigkeit für neue Windparks im Hubschraubertiefflugkorridor in Aussicht stellt. Diese Flächen werden daher nicht als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat den Nachweis erbracht, dass auch ohne den Änderungsbereich 3 der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben wird.
7	Einwender 7 19.06.2020 nach § 3 (1) BauGB	In dem oben angedachten Plan liegt unser Grundstück Flurstück XX, Flur 8, Brebber. Die Fläche ist zur Zeit als Potenzialfläche für Windenergie ausgewiesen. Da das Grundstück nicht landwirtschaftlich nutzbar ist, würden wir es begrüßen, wenn es hier in dem Bereich zum Bau eines Windparks kommen würde. Es ist hier voraussichtlich außergewöhnlich viel Wind zur Erzeugung von Energie vorhanden. Der erforderliche Abstand zur Wohnbebauung ist in jedem Fall gegeben. Auch kann zur elektrischen Freileitung sowie zu den umliegenden Straßen ein vorgegebener Abstand erreicht werden. Wir sehen so im Hinblick zukünftiger Entscheidungen der Sache positiv entgegen.	Im Rahmen der Vorentwurfsfassung wurden mehr und umfangreichere Flächen dargestellt als erforderlich, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben. Die Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB dienten u.a. der Sammlung von abwägungsrelevantem Material, um für die Entwurfsfassung die geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung herauszustellen. Im Vorentwurf wurde u.a. im Änderungsbereich 3 ein Sonstiges Sondergebietes für die Windenergienutzung südlich von Asendorf dargestellt. Zur Entwurfsfassung wurde jedoch auf dieses Sondergebiet für die Windenergienutzung verzichtet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass die Bundeswehr für die Potenzialfläche F keine Genehmigungsfähigkeit für neue Windparks im Hubschraubertiefflugkorridor in Aussicht stellt. Diese Flächen werden daher nicht als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat den Nachweis erbracht, dass auch ohne den Änderungsbereich 3 der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben wird.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Einwender 8 02.08.2020 nach § 3 (1) BauGB	Eingabe: <i>Der Süstedter Bruch zeichnet sich durch eine große Artenvielfalt aus. Besonders unter Vögeln. Diese Artenvielfalt gerät durch Eingriffe in Natur und Landschaft in Gefahr.</i> <i>Im Gegensatz zur 80. Änderung sollen in avifaunistischer Hinsicht bei der 102. Änderung nur Brutvögel, nicht aber Gastvögel erfasst werden. Der Grund dafür erschließt sich mir nicht, zumal es sich bei den Gastvogelarten um Arten von „nationaler“, „landesweiter“ und „regionaler“ „Bedeutung“ handelt (s. 80. Änderung, Begründung, Okt. 2008, S. 19).</i> <i>Zu den Vögeln, die im Süstedter Bruch im Winter gesehen wurden, gehörte u.a. die Kornweihe. 1 Männchen und 1 Weibchen. Das nur als Beispiel. Diese Vögel werden jetzt nicht erfasst. Das ist aber unerlässlich, um den Wert des Gebiets zu erkennen. Das Regionale Raumordnungsprogramm spricht von der „besonderen Bedeutung“ des Raums als „Gastvogel-Lebensraum“ (RROP 2016, Anhang 3.1.2-01, S. 32).</i>	<i>Bezüglich der Brutvögel wurde eine mit dem Landkreis abgestimmte Übersichtskartierung mit sechs Durchgängen durchgeführt. Aus den Untersuchungen lassen sich keine unüberwindbaren Hinderungsgründe für die Planung ableiten. Aus weiteren Informationen im Zuge des Beteiligungsverfahrens gehen aber Vorkommen des Baumfalkens und des Schwarzmilans in einer Waldparzelle innerhalb des Änderungsbereichs hervor. Daher sind voraussichtlich umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos notwendig.</i> <i>Bezüglich der Gastvögel ist im Windenergieerlass keine Übersichtskartierung auf Flächennutzungsplanebene vorgesehen, in der Abstimmung mit dem Landkreis war dies nicht vorgesehen.</i> <i>Grundsätzlich ist aufgrund der weitgehend freien Landschaft und der Störungsarmut mit dem Auftreten von Gastvogeltrupps in relevanter Größe zu rechnen. Allerdings handelt es sich fast ausschließlich um Ackerflächen, besonders geeignete Grünlandflächen sind nicht zu verzeichnen. Es ist plausibel, dass vorkommenden Gastvögel opportunistisch Flächen mit großen Nahrungsangebot bevorzugen.</i> <i>In den Untersuchungen zur 80. Flächennutzungsplanänderung wurden beispielsweise die Schwäne nicht im Bereich von Änderungsbereich 3 kartiert. Dies gilt auch für die wertgebenden Gastvogelvorkommen, die in den Untersuchungen zur Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes im Bereich zwischen Hauptkanal und Eiter festgestellt wurden (vgl. „ (RROP 2016, Anhang 3.1.2-01, S. 32). Demnach wurden die Bereiche von Änderungsbereich 3 kaum durch Gastvögel genutzt.</i>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 8	<i>Aus gutem Grund ist der Süstedter Bruch als Teil einer der letzten großen zusammenhängenden Bruchlandschaften im RROP und in der 80. Änderung als künftiges Landschaftsschutzgebiet vorgesehen („Die Kriterien zur Unterschutzstellung sind erfüllt“, RROP a.a.O., S. 32).</i> <i>Jetzt findet das künftige Landschaftsschutzgebiet, dem in der 80. Änderung eine zentrale Bedeutung zukam, nur noch am Rande in dem Abschnitt „weitere Überlagerungen“ Erwähnung (Standortkonzept Windenergie 2019, S. 24).</i> <i>Bei dem Gebiet handelt es sich um die wenigen noch erhaltenen „Ruhezonen“, in denen sich die Avifauna gut entwickeln kann.</i> <i>Das RROP spricht von „Störungsarmut“ und „Landschaftsruhe“ (RROP a.a.O., S. 32). Diese charakteristischen Merkmale steigern den hohen Wert bzw. die „Wertigkeit“ des Bruchs.</i> <i>Auch der Meliorationskanal rückt vom Zentrum der Betrachtungen an den Rand. Dabei handelt es sich bei dem Kanal und dem dazugehörigen Kanalsystem um ein „Baudenkmal“ von „besonderer kulturhistorischer Bedeutung“ (vgl. RROP, S. 32 und ausführlich dazu 80. Änderung, S. 19).</i>	<i>In der Regel zeigen windenergiesensible Gastvogelarten ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Aus diesem Grund sind vor allem störungsbedingte Vertreibungseffekte relevant.</i> <i>Falls sich auf der nachgeordneten Planungsebene störungsbedingte Beeinträchtigungen ergeben, können auf den weiträumig umgebenden Flächen voraussichtlich Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere die Schaffung attraktiver Nahrungsflächen) durchgeführt werden, mit denen die artenschutzrechtliche Verträglichkeit sichergestellt werden kann. Eine artenschutzrechtliche Konfliktlage, die geeignet wäre die Planung dauerhaft zu verhindern ist somit nicht zu erkennen.</i> <i>Grundsätzlich ist es jedoch richtig, dass die Samtgemeinde im Vergleich zur 80. Flächennutzungsplanänderung den Belangen der Gastvogelfauna in diesem Bereich in ihrer Abwägung zugunsten der Nutzung regenerativer Energien einen geringeren Stellenwert zumisst. Allerdings geht sie wie oben dargelegt davon aus, dass in den angrenzenden Flächen weiterhin genügend Lebensräume für die Gastvögel zur Verfügung stehen.</i> <i>Die Kornweihe als Gastvogel gilt in der Regel aufgrund des Ausbleibens von Flügen in großer Höhe infolge von Balz, Beutetransfers zum Nest und Feindabwehr nicht als kollisionsgefährdet.</i> <i>Die Bedeutung des Vorbehaltsgebietes war bereits zum Vorentwurfsstand in den Unterlagen dokumentiert. Zum Entwurfsstand erfolgte eine deutliche Reduktion der Gesamtfläche. Im Rahmen ihrer Abwägung misst die Samtgemeinde für einen Teilbereich der Nutzung regenerativer Energien einen höheren Stellenwert zu als den Belangen des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft.</i> <i>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht von einer Vereinbarkeit zwischen der Windenergienutzung einerseits und den Belangen der Melioration andererseits aus. Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung wird zur Entwurfsfassung in Änderungsbereich 3 deutlich zurückgenommen. Dadurch werden auch deutlich weniger Meliorationsflächen von der Darstellung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung betroffen. Die wichtigen Rad- und Wanderwege zum Erleben der Melioration, die Infotafeln und auch die Schleusen liegen außerhalb des Darstellungsbereiches.</i>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 8	<i>Ich bitte, die in der 80. Änderung dargestellten Aspekte zum Meliorationskanal und zum Landschaftsschutz bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</i>	
9	Einwender 9 24.06.2020 nach § 3 (1) BauGB	<i>Als Projektierer und Betreiber von Windparks sind wir, die wpd onshore GmbH & Co. KG, von der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes direkt betroffen. Daher beteiligen wir uns hiermit im Rahmen des frühzeitigen öffentlichen Beteiligungsverfahrens. Wir beziehen uns dabei insbesondere auf den Änderungsbereich 3 südlich von Asendorf.</i> <i>Die fachliche Herleitung und Abwägung des Änderungsbereichs Nr. 3 im Vorentwurf des FNP bzw. der Potentialfläche F südlich von Asendorf für die Windenergienutzung ist schlüssig erfolgt.</i> <i>Lediglich die Anwendung des 3 km-Abstandes zu bestehenden Windparks sehen wir bei der Fläche südlich von Asendorf als kritisch an. Ziel dabei soll laut RROP 2016 die Vermeidung einer Überformung der Landschaft sein. Im Standortkonzept 2019 steht dazu folgendes: „Die Samtgemeinde wertet diesen Grundsatz der Raumordnung nicht pauschal als weiche Tabuzone. Diesbezüglich findet eine Abwägung auf der nachgeordneten Planungsebene statt“ (S. 27). Eine korrekte Abwägung erfolgt im Anschluss nicht. In der Begründung der FNP-Änderung (Vorentwurf Mai 2020) wird nur darauf verwiesen, dass „die dazwischen liegenden Wohnnutzungen im Außenbereich würden von zwei Seiten von Windenergieanlagen umgeben. Es ergäbe sich eine Umzingelungssituation. Dies wird durch den Verzicht auf eine Darstellung der Potentialfläche F vermieden“ (S. 45).</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Im Rahmen der Vorentwurfsfassung wurden mehr und umfangreichere Flächen dargestellt als erforderlich, um der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu geben. Die Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB dienen u.a. der Sammlung von abwägungsrelevantem Material, um für die Entwurfsfassung die geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung herauszustellen. Im Vorentwurf wurde u.a. im Änderungsbereich 3 ein Sonstiges Sondergebietes für die Windenergienutzung südlich von Asendorf dargestellt.</i> <i>Zur Entwurfsfassung wurde jedoch auf dieses Sondergebiet für die Windenergienutzung verzichtet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass die Bundeswehr für die Potenzialfläche F keine Genehmigungsfähigkeit für neue Windparks im Hubschraubertiefenflugkorridor in Aussicht stellt. Diese Flächen werden daher nicht als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung dargestellt.</i> <i>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat den Nachweis erbracht, dass auch ohne den Änderungsbereich 3 der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben wird.</i> <i>Auf den Änderungsbereich 3 der Vorentwurfsfassung wurde zur Entwurfsfassung aus den o.g. Gründen verzichtet. Das 3 Kilometerabstandskriterium wurde zur Entwurfsfassung bei der Abwägung nicht mehr in Ansatz gebracht.</i>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 9	Eine Umzingelungssituation aus dem Vorhandensein dieser zwei Windparks zu schließen, scheint fehlerhaft zu sein. Nach aktueller Rechtsprechung kann von einer Umzingelung ausgegangen werden, wenn mehr als 120° durchgängig durch einen Windpark eingenommen wird bzw. zwischen zwei Windparks ein Sichtkorridor von 60° nicht eingehalten und dieser mit einem anderen Windpark zusammen addiert mehr als 120° einnimmt. Dies lässt sich bei der Fläche südlich von Asendorf allerdings nicht feststellen. Es ergeben sich sogar deutlich größere freie Sichtachsen zwischen der Potentialfläche und dem Bestandswindpark bei Siedenburg. Vielmehr sollte bei der Abwägung berücksichtigt werden, dass sich aus Sicht der Orte Staffhorst und Dienstborstel sogar noch ein vorgelagertes Waldgebiet in Richtung des Windparks in Siedenburg befindet. In Verbindung mit dem nördlichen Bereich der Fläche südlich Asendorfs ergibt sich eine wünschenswerte Bündelung der Windenergieanlagen. Aus diesen Gründen möchten wir anregen die komplette Fläche inklusive des südlichen Teilbereichs wieder aufzunehmen.  Abbildung 1: Potentialfläche F südlich von Asendorf Unsere folgenden Anmerkungen bzgl. der besonderen Eignung der Fläche beziehen sich auf die komplette Potentialfläche F südlich von Asendorf.	Auf die Fläche südlich Asendorf wird aus den o.g. militärischen Gründen vollständig verzichtet. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat den Nachweis erbracht, dass auch ohne den Änderungsbereich 3 der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben wird. Eine weitere Abwägung zu den nebenstehend aufgeführten Belangen ist damit entbehrlich.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<i>Fortsetzung Einwender 9</i>	<i>Durch die Stromtrasse, die durch die Fläche verläuft, besteht bereits eine deutliche Vorbelastung des Landschaftsbildes. Daher eignet sich dieser Bereich zur Konzentration von Windenergie und sonstigen Belastungen insbesondere, da es sich hier nicht um eine noch unberührte Landschaft handelt. Aus planerischer Sicht lassen sich die Windenergieanlagen außerdem mit der Stromtrasse unter Einhaltung von Abständen absolut vereinbaren.</i> <i>Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der großen Abstände zu Schutzgebieten kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht unproblematisch ist. Wie bereits in der Begründung des FNP dargestellt, gibt es aufgrund der aktuellen Datenlage keinen Hinweis auf avifaunistische Probleme in diesem Gebiet.</i> <i>Durch die Lage der Potentialfläche an der Gemeindegrenze liegt das Gebiet mit über 2 km Abstand zu Asendorf sehr weit von den nächsten großen Wohngebieten entfernt. Die Flächengröße und der Zuschnitt ermöglichen durch geschicktes Positionieren der Windenergieanlagen ins Innere der Fläche, nach aktuellem Planungsstand, auch größere Abstände zur umliegenden Wohnbebauung in Streulage als die 600 m Mindestabstand.</i> <i>Uns ist bekannt, dass sich die Fläche aktuell in einem Flurbereinigungsverfahren befindet. Unserer Erfahrung nach können sich durch den intensiven Austausch mit der Flurbereinigungsbehörde Synergien hinsichtlich der Ausgestaltung der neuen Flächenzuschnitte und Wegeführung ergeben. Aus diesem Grund sehen wir darin keinen Hinderungsgrund für einen Windpark, sondern einen weiteren positiven Aspekt für eine gemeinsame Planung.</i>	<i>Auf die Fläche südlich Asendorf wird aus den o.g. Gründen vollständig verzichtet. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat den Nachweis erbracht, dass auch ohne den Änderungsbereich 3 der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben wird. Eine weitere Abwägung zu den nebenstehend aufgeführten Belangen ist damit entbehrlich.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Übersichtskartierung zu Brutvögeln ergaben sich für Teilbereiche eine regionale Bedeutung. Insbesondere aufgrund eines Rotmilanbrutvorkommens innerhalb des 1.500-m-Radius besteht hier zunächst ein erhöhtes Kollisionsrisiko.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<i>Fortsetzung Einwender 9</i>	Nach ersten Gesprächen mit einigen Eigentümern scheinen diese einer Windparkplanung offen gegenüber zu sein. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen sowie privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Diese berechtigten privaten Interessen sind nach ständiger Rechtsprechung (z. B. Urteil des OVG Bautzen vom 07.04.2005 - 1 D 2/03 - juris Rz. 86; Urteil BVerwG vom 17.12.2002-4 C 15/01-juris Rz. 25) bei der Abwägung unter Berücksichtigung der Vorzugsstellung der Windenergienutzung aufgrund der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beachten. Wir möchten Sie bitten auch diesen Aspekt zu berücksichtigen. Eine Ausweisung erlaubt es den Eigentümern, sich aktiv am Klimaschutz zu beteiligen und gleichzeitig ihre Existenz gegenüber den Folgen des Klimawandels abzusichern. Auch für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bzw. die Gemeinde Asendorf bringt die Windenergie einen positiven wirtschaftlichen Aspekt mit sich. Dabei ist zum einen auf die anfallende Gewerbesteuer zu verweisen und auf die zukünftig geplante Gemeindeabgabe laut EEG. Abschließend möchten, wir noch darauf hinweisen, dass insbesondere seit den Protesten der Fridays For Future-Bewegung aktuell von der Öffentlichkeit ein besonderes Augenmerk auf eine nachhaltige, klimafreundliche Ausgestaltung der Politik gelegt und diese auch eingefordert wird. Mit dem weiteren Ausbau der Windenergie in der Samtgemeinde können Sie maßgeblich einen wichtigen Beitrag zu einer erneuerbaren Stromversorgung, auch über die Gemeindegrenzen. hinaus, leisten. Aus diesem Grund begrüßen wir ihr Engagement, Flächen für künftige Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen, ausdrücklich und freuen uns über Ihren Einsatz! Wir möchten mit dieser Stellungnahme und aufgrund der oben genannten Gründe die Aufnahme der kompletten Fläche F südlich von Asendorf in den Entwurf des FNPs anregen.	Auf die Fläche südlich Asendorf wird aus den o.g. Gründen vollständig verzichtet. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat den Nachweis erbracht, dass auch ohne den Änderungsbereich 3 der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben wird. Eine weitere Abwägung zu den nebenstehend aufgeführten Belangen ist damit entbehrlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde stellt mit den Sonstigen Sondergebieten in den Änderungsbereichen 1, 2, 3 und 4 ausreichend Flächen dar, um der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu geben und um einen ausreichenden kommunalen Beitrag zur Energiewende beizusteuern. Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht nachgekommen. Zur Entwurfsfassung wird auf den Änderungsbereich 3 verzichtet.
10	Bürger 10 18.06.2020 nach § 3 (1) BauGB	Durch die vergrößerte Ausweisung des Windvorranggebiets im Bereich Hustedt Änderungsbereich 1 wird der Modellflugsport der Modellfluggruppe Blender e.V. im westlichen Bereich des Gebietes behindert.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<i>Fortsetzung Einwender 10</i>	<i>Wir die Modellfluggruppe Blender e.V. befinden uns seit 1979 in der Gemarkung Martfeld (Gemeinde Hustedt), In unserem Verein wird in unterschiedlichen Modellflug Disziplinen und Altersgruppen der Modellsport betrieben, das trägt u.a. zur Einhaltung der aktuellen Drohnenverordnung bei. Zudem ist die verwendete Technik, zukunftsweisend (Elektrotechnik, E- Mobilität als Beispiele).</i> <i>Um das Modellfluggelände herum sollte ein Radius von 500m aus der Ausweisung herausgenommen werden, um so den Modellflugsport nicht zu beeinträchtigen bzw. behindern. Der Radius sollte vom Mittelpunkt der Start- und Landebahn aus gemessen werden. Hierdurch würde sichergestellt werden, dass es im Rahmen einer Baugenehmigung einer WEA in diesem Bereich zu keiner Konfliktsituation kommen kann. Da Windvorranggebiete nur in konfliktfreien Bereichen ausgewiesen werden sollen, erscheint hier die Planung nicht sinnvoll zu sein.</i> <i>Um einen möglichen Konflikt im Rahmen einer Baugenehmigung zu vermeiden, sollte der Landkreis Diepholz diesem Einwand folgen.</i> <i>Einen Lageplan unseres Geländes mit eingezeichnetem 500 m Radius hatte ich Ihnen bereits 2008, während der Bauphase des Windparks östlich Hustedt mit 4 Windenergieanlagen, geschickt. Gerne lasse ich Ihnen diese noch mal zukommen.</i> <i>Für Rücksprachen stehe Ich gerne zur Verfügung.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nicht bekannt, dass ein Abstandsradius von 500 m ein rechtlich fixierter genereller Schutzabstand zu Modellflugplätzen wäre. Auch in räumlicher Nähe zum Modellflugplatz bestehen bereits Windenergieanlagen, sowohl auf dem Gebiet der Gemeinde Blender als auch östlich von Hustedt. Insofern ist von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit eines Modellflugplatzes in räumlicher Nähe zu Windparks auszugehen.</i> <i>Von den Planungen in Änderungsbereich 1 der 102. Flächennutzungsplanänderung ist nur ein eingeschränkter Sektor des Modellflugplatzes in einer Richtung betroffen. Zu allen anderen Richtungen bestehen keine Einschränkungen. Insgesamt gewichtet die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Belange der Windenergienutzung höher als die vergleichsweise geringen Einschränkungen des Modellflugbetriebes. Die Begründung wurde zur Entwurfsfassung um diese Aussagen ergänzt.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	Fachbereich 4 – Bauwesen Beteiligung der Öffentlichkeit 04.08.2020 nach § 3 (1) BauGB	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am Donnerstag, den 15.07.2020, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Bruchhausen-Vilsen Anwesende: siehe Anwesenheitsliste Beginn: 19:05 Uhr Ende: 20:00 Uhr <u>Herr Bormann</u> erläutert den Anwesenden die Zielsetzung und das Verfahren der 102. FNP- Änderung. Dabei geht er auf das als Grundlage für die FNP-Änderung notwendige Standort, die Darstellungen der 102. FNP-Änderung und das weitere Bauleitplanverfahren ein. Das Standortkonzept sowie die 102. FNP-Änderung mit Begründung sind auch für jeden auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen einzusehen. Die Gemeinden behalten sich vor, auf Grundlage der 102. FNP-Änderung Bebauungspläne aufzustellen. <u>Bürger 11</u> fragt nach dem zeitlichen Ablauf der 102. FNP-Änderung.	Auszug aus dem Protokoll zur Bürgerbeteiligung: Herr Bormann gibt zur Kenntnis, dass nach der schon durchgeführten erstmaligen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB und der heute stattfindenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB der Samtgemeinderat im Oktober die Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen beraten wird und den Auslegungsbeschluss fassen wird. Die 102. FNP-Änderung kann dann im November/Dezember ausgelegt werden. Im Frühjahr 2021 werden wiederum die Abwägungen beraten und der Feststellungsbeschluss gefasst werden. Nach Vorlage der 102. FNP-Änderung zur Genehmigung könnte sie im Sommer 2021 rechtskräftig werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Beteiligung der Öffentlichkeit	<u>Bürger 12</u> stellt in Frage, ob die avifaunistischen Untersuchungen objektiv sind, da in Uenzen Vergrämnungsanlagen aufgebaut sind, um Krähen zu verscheuchen. <u>Bürger 6</u> (s. vorherige Stellungnahme) ist Eigentümer einer Fläche im Änderungsbereich 3 (Brebber, Asendorf). Er gibt zur Kenntnis, dass mit 75 % der ca. 40 Eigentümer im Änderungsbereich 3 eine Einigkeit darüber herrscht, dass die Einnahmen für verschiedene Projekte gestreut werden sollen. So soll z.B. die Straßen- und Wegeunterhaltung unterstützt werden und soziale Projekte das Dorfleben bereichern. Die Einnahmen aus der Windkraft sind für die Kommunen wichtig. Ein <u>Bürger 13</u> regt an, beim Änderungsbereich 3 (Brebber) den angewandten 3 km-Abstand zu anderen Windparks im südlichen Teil etwas zu verringern, so dass noch zwei weitere WEA gebaut werden könnten. Der <u>Bürger 14</u> weist auf die Situation der Gaststätte „Holschenböhl“, nördlich des Änderungsbereichs 4 hin. Durch die Planung, so der Bürger, wird die Gaststätte „umzingelt“, da neben den vorhandenen WEA in Schwarme noch die neuen WEA im Süstedter Bruch kommen. <u>Bürger 15</u> möchte wissen, warum der Windpark „Neue Weide“ in Martfeld und der Windpark Hoyerhagen als ein Windpark gesehen werden und der 3 km-Abstand nicht eingehalten werden muss.	Auszug aus dem Protokoll zur Bürgerbeteiligung: Herr Bormann erklärt, dass die Flächen östlich der Ortschaft Uenzen nicht im Geltungsbereich der 102. FNP-Änderung (Änderungsbereich 4) liegen, da sie im RROP des Landkreises Diepholz als KN-Gebiete (Gebiete, die die Wertigkeit von Naturschutzgebieten haben, aber nicht als solches ausgewiesen sind) dargestellt sind und die Samtgemeinde KN-Gebiete berücksichtigt hat. Auszug aus dem Protokoll zur Bürgerbeteiligung: Herr Bormann nimmt die Ausführungen, insbesondere von Seiten der Landwirtschaft, positiv zur Kenntnis. Er erklärt, dass die Gemeinden ein sogenanntes Akzeptanzgeld von 0,2 Ct/kWh erhalten sollen. Dies ist jedoch noch nicht abschließend geklärt. Auch Bürgerwindparks, also Windparks mit finanziellen Beteiligungen der Bürger, erhöhen die Akzeptanz der WEA. Ergänzung der Abwägung: Der Änderungsbereich 3 der Vorentwurfsfassung im Süden der Samtgemeinde südlich von Asendorf entfällt, weil wesentliche Teile der Fläche eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum (und damit beinahe die höchste Bedeutung in der Samtgemeinde) aufweist. Unter Abzug dieser Flächen verbleiben nur Restflächen unterhalb der lokalen Bedeutung als Brutvogellebensraum, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht geeignet sind, eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Außerdem sprechen militärische Belange gegen eine Darstellung dieser Flächen. Auszug aus dem Protokoll zur Bürgerbeteiligung: Herr Bormann verneint dies. Der 3 km-Abstand ist überall gleich anzuwenden. Auszug aus dem Protokoll zur Bürgerbeteiligung: Herr Bormann nimmt die Äußerungen zur Kenntnis. Die Situation bedarf der Abwägung, wieviel Flächen belegt werden dürfen, um keine bedrohende Wirkung entstehen zu lassen. Ergänzung der Abwägung: Auf die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung wird soweit verzichtet, dass nach Norden und Süden zur Gaststätte Holschenböhl ein Korridor verbleibt, in dem keine Windenergieanlagen zulässig sind. Der von Windenergieanlagen freizuhaltende Korridor beträgt in nördlicher Richtung 110 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden. Auszug aus dem Protokoll zur Bürgerbeteiligung: Windparks, die weniger als 800 m auseinander stehen, werden nach einem Gerichtsurteil als ein Windpark gesehen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Beteiligung der Öffentlichkeit	<u>Bürger 16</u> fragt nach, welche Abstände zu Wald eingehalten werden müssen. <u>Bürger 17</u> fragt nach, warum nur für Brutvögel avifaunistische Gutachten zur erstellen sind. <u>Bürger 18</u> fragt, ob die Gemeinde zwingend B-Pläne aufstellen müssen. <u>Bürger 6</u> (s. vorherige Stellungnahme) kommt noch einmal auf den Änderungsbereich 3 (Brebber) zurück. Der Bereich liegt im Flurbereinigungsgebiet. Seines Erachtens kann hier die Flächenzuteilung aufgrund der Darstellung des Sondergebiets für die WEA nicht erfolgen. Außerdem sollte mit dem Ausbau der Straßen und Wege gewartet werden bis bekannt ist, welche Straßen und Wege zum Aufbau der Windkraft benötigt werden.	Auszug aus dem Protokoll zur Bürgerbeteiligung: Herr Bormann erklärt, dass nur die Waldflächen als solche freizuhalten sind. Auszug aus dem Protokoll zur Bürgerbeteiligung: Herr Bormann erklärt, dass nach Absprache mit dem Landkreis Diepholz als untere Naturschutzbehörde nur für Brutvögel avifaunistische Gutachten zur erstellen sind; für Rastvögel dagegen nicht. Auszug aus dem Protokoll zur Bürgerbeteiligung: Dies verneint Herr Bormann. Allerdings würde er den Gemeinden empfehlen, B-Pläne aufzustellen. So könnten die Bauflächen näher bestimmt werden. Auszug aus dem Protokoll zur Bürgerbeteiligung: Herr Bormann erklärt, dass mit der ArL Gespräche diesbezüglich geführt werden müssen. Der Straßenausbau als Erschließung der WEA-Standorte liegt im Aufgabenbereich der Investoren. Ergänzung der Abwägung: Der Änderungsbereich 3 der Vorentwurfsfassung im Süden der Samtgemeinde südlich von Asendorf entfällt, weil wesentliche Teile der Fläche eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum (und damit beinahe die höchste Bedeutung in der Samtgemeinde) aufweist. Unter Abzug dieser Flächen verbleiben nur Restflächen unterhalb der lokalen Bedeutung als Brutvogellebensraum, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht geeignet sind, eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Außerdem sprechen militärische Belange gegen eine Darstellung dieser Flächen.
12	Einwender 12 27305 Bruchhausen-Vilsen 28.10.2021 nach § 3 (2) BauGB	Nachfolgend übersende ich Ihnen meine Stellungnahme bezüglich der vorgeschlagenen Flächenausweisung des 102. Flächennutzungsplans überwiegend im Änderungsbereich 3 und bitte die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, diese im Rahmen der kommenden Beschlussfassung entsprechend zu berücksichtigen und darzustellen. Der Abstand der Flächen des Änderungsbereichs 3 zum Wohnhaus Breite Straße 35, 27305 Bruchhausen-Vilsen liegt nach neuer Planung bei ca. 950 Metern. Obwohl sich an den Planungsdaten wenig geändert hat wurden die Flächen des Änderungsbereich 3 südlich in Richtung Süstedt verschoben, da der Abstand in den Vorplanungen bei ca. 1500 Metern lag.	Der Abstand des dargestellten Sonstigen Sondergebietes für die Windenergienutzung zu der genannten Wohnnutzung Breite Straße beträgt ca. 1,1 Kilometer. Die in der Entwurfsfassung dargestellten Flächen waren auch bereits in der Vorentwurfsfassung dargestellt. Östlich von Süstedt erfolgt zur Entwurfsfassung eine deutliche Rücknahme von Sonstigen Sondergebieten für die Windenergienutzung.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 12	Gesundheitliche Gefährdungen der Bewohner Süstedts werden durch die geänderten Planungen verstärkt und in Kauf genommen! Im Frühjahr 2021 warnten Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren durch Windenergieanlagen. "Offenbar sei Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrücken gefährlicher als bisher angenommen" sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz. Die modernen, größeren Anlagen "emittieren einen erheblich höheren Schalldruck, außerdem verschiebt sich die Emission zu niedrigeren Frequenzen, die sehr wahrscheinlich ein höheres Gesundheitsrisiko bewirken." Quelle ntv.de, mb6/DJ, 02.05.21 Gesundheitliche Beeinträchtigungen und mögliche Schädigungen durch 1. Infraschall auch als Bodenvibrationsschall. 2. Lärmbelästigung,	Die Nutzung der Windenergie birgt keine elementaren Gefahren für den Menschen (im Gegensatz beispielsweise zur Atomkraft) und für die Umwelt (im Gegensatz beispielsweise zur Verbrennung von Kohle oder Gas) und sie kann so betrieben werden, dass die Auswirkungen auf den Menschen deutlich minimiert werden können. Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (zur Hinderniskennzeichnung, Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) mittlerweile bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen wird zudem durch ein Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind keine belastbaren Untersuchungen bekannt, wonach von ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlagen die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Die Rechtsprechung hat sich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass moderne Windenergieanlagen tieffrequente Geräusche, insbesondere Infraschall, in einem beeinträchtigenden Ausmaß erzeugen (Hess. VGH, Beschlüsse vom 13.07.2011 - 9 A 482/11.Z - und vom 21.01.2010 - 9 B 2922/09 - m. w. N.; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 – Aktenzeichen 12LB807; OVG Saarlouis vom 23.01.2013, Aktenzeichen 3 A 287/13). Auch der bayerische VGH hat in seinem Beschluss vom 08. Juni 2015 (Az. 22 CS 15.686) die Ausführungen einer Gemeinde nicht beanstandet, wonach davon ausgegangen werden kann, dass ab einem Abstand von 250 m zu einer Windkraftanlage in der Regel keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten sind und dass bei Abständen von mehr als 500 m regelmäßig die Windkraftanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt (bayerischer Windkrafteerlass Nr. 8.2.8, S. 22).

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 12	3. Blinklicht und	Im Windenergieerlass Niedersachsen 2021 wird zum Thema Infraschall folgendes ausgeführt: Für tieffrequente Geräusche sind in der TA Lärm ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat die zur Verfügung stehenden Informationen, Studien und Sekundärliteratur zum Thema „Infraschall“ ausgewertet. Auf die Begründung wird verwiesen. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschallpegel nicht gesondert zu prüfen ist. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Von einer besonderen Gefährdung durch Windenergieanlagen ist nicht auszugehen. Windenergieanlagen müssen als „Luftfahrthindernis“ gekennzeichnet werden, wenn sie außerhalb von Flugplatzbereichen eine Gesamthöhe von 100 Metern übersteigen. Die Kennzeichnungspflicht umfasst eine Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Lichtemissionen einzuräumen. Darin eingeschlossen sind auch die Auswirkungen der ab 100 m Anlagenhöhe erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade Anlagen über 100 m einen besonders hohen Beitrag zur Stromerzeugung und Klimaschutz leisten. In größeren Höhen herrschen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeit mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen. Geringe Beeinträchtigungen durch die Kennzeichnung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern hinzunehmen. Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung eignen sich verschiedene Maßnahmen, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden können. Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 12	4. Schlagschatten können bei den gewählten Abständen des Sondergebietes zu Wohnbebauungen nicht ausgeschlossen werden. Deshalb bitte ich die Samtgemeinde einen Mindestabstand von 2 Kilometern in der Flächenausweisung Änderungsbereich 3 zu den Wohngebieten Süstedts und dem Wohnhaus Breite Straße 35, 27305 Bruchhausen-Vilsen bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen, um gesundheitliche Risiken auszuschließen. Weiter bitte ich die Urteilsbegründung des OVG Lüneburg vom 12.04.2021, 12 KN 11/19 bei der Abwägung von weichen und harten Tabuzonen bei der Flächennutzungsplanung stärker zu berücksichtigen. Außerdem sollten alle potentiellen Tabuzonen wie z.B. Waldflächen in der Planung berücksichtigt werden.	Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen und ist daher als Belang in die Abwägung einzubeziehen. Derzeit stehen auf Ebene dieser 102. Flächennutzungsplanänderung weder die Anlagenstandorte noch die Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp fest. Von daher sind auf dieser Planungsebene gutachterliche Ausführungen zum Schattenwurf nicht realisierbar. Auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Bei theoretisch möglicher Überschreitung der Werte können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Schlagschatten einzuräumen. Geringe Beeinträchtigungen durch den Schlagschatten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern ggf. hinzunehmen. Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt. Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen werden durch ein Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt. Das Urteil wurde in der Überarbeitung der Planunterlagen zur Entwurfsfassung berücksichtigt. Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Samtgemeinde würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Die Samtgemeinde strebt grundsätzlich eine Erhöhung des Waldanteils an. Jeglicher Waldverlust widerspricht diesem Ziel. Insofern hat die Samtgemeinde zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Waldflächen werden nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hält einen pauschalen Abstand zu Waldflächen nicht für notwendig, da hinreichende Möglichkeiten gegeben sind, auf der nachgeordneten Planungsebene die jeweils erforderlichen Abstände und sonstigen Schutzmaßnahmen anhand konkreter Erfassungen der bestehenden Funktionsbeziehungen zu berücksichtigen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 12	Letztlich erscheint mir die gesamte Flächenfestlegung in allen Änderungsbereichen aufgrund der Berücksichtigung des Umzinsungsverbots einzelner Häuser, des avifaunistischen Gutachtens, Planungen in angrenzenden Gemeinden sowie der Berücksichtigung von künftigen Naturschutzgebieten in Bezug auf die Flächenauswahl der Änderungsbereiche als nicht schlüssig. Deshalb bitte ich darum, die vorgenannten Punkte vor der Beschlussfassung noch einmal zu prüfen und die Flächenauswahl gegebenenfalls zu ändern, damit Klagen gegen den Flächennutzungsplan abgewendet werden können.	Die konkrete Ermittlung des Abstandes erfolgt somit auf nachfolgender Planungsebene in Kenntnis der dann feststehenden Anlagenhöhen und Anlagenstandorte. Der nebenstehende Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Die Erarbeitung der Potenzialflächen im Standortkonzept und die Umsetzung in die 102. Flächennutzungsplanänderung wurden in einem transparenten Prozess hergeleitet.
13	Einwender 13 27327 Martfeld 27.10.2021 nach § 3 (2) BauGB	In ihrem Planentwurf haben Sie vorgesehen, dass die Länge des Windparks Hustedt auf 3000 Meter beschränkt werden soll. In dem Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 1.7.2021 werden Windparks generell nicht auf eine bestimmte Länge beschränkt. Nach ihrer Darstellung planen sie die Windräder in der Nähe von dichter bebauter Wohnfläche im Ortskern von Hustedt, wo sie sicherlich als Störfaktor empfunden werden. Wäre es da nicht besser die 3000 Meter Begrenzung zu streichen und die Windräder dort zu planen, wo nur wenige bis keine Wohnbebauung vorhanden ist.	Die Begrenzung auf eine Längenausdehnung auf 3 Kilometer wurde nicht auf der Grundlage des Windenergieerlasses getroffen. Um die Ortschaften nicht durch Windenergieanlagen zu überlasten, optisch bedrängende Wirkungen durch das Aufreihen von Windenergieanlage zu vermeiden und um auch das Landschaftsbild und damit den für die Erholungsnutzung relevanten Raum nicht zu überlasten, wurde die Längenausdehnung planungsrechtlich gesicherter Windparks auf maximal 3.000 m begrenzt. Die Samtgemeinde hat keine Belange erkannt, die gegen eine Darstellung der Sondergebietsflächen in Änderungsbereich 1 stehen. In Änderungsbereich 1 ist zudem bereits ein Windpark vorhanden. Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen werden durch ein Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt. Die Längenbegrenzung wurde aus den o.g. Gründen getroffen. Die Begrenzung dient u.a. auch der Vermeidung einer Reihung von Windenergieanlagen, die auch von den Ortslagen aus sichtbar sind.
14	Rechtsanwalt Engemann & Partner Kastanienweg 9 59555 Lippstadt für Einwender 14 29.10.2021 nach § 3 (2) BauGB	Ausweislich in beglaubigter Fotokopie anliegender Vollmacht vertreten wir die rechtlichen Interessen des Herrn XX. Für diesen nehmen wir im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur aktuellen Entwurfsfassung der 102. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Rechtsan- walt Engemann & Part- ner	1. Unser Mandant ist Betreiber einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-53 mit 800 kW Nennleistung, 73,25 m Nabenhöhe, 52,90 m Rotordurchmesser und 99,70 m Gesamthöhe in Asendorf, Gemarkung Graue, Flur 2, Flurstück 207/2. Der Betrieb der WEA erfolgt auf Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landkreises Diepholz vom als gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB landwirtschaftlich privilegierte Anlage. Wir fügen insoweit einen Lageplan der Enercon GmbH mit einem Maßstab 1:5.000 vom 20.01.2014 bei, aus dem sich der genaue Standort der WEA unserer Mandantschaft ergibt. Die Anlage befindet sich seit 17.12.2015 in Betrieb. Unsere Mandantschaft beantragte bereits am 08.11.2019 beim Landkreis Diepholz, die allgemeine Nebenbestimmung Nr. 1 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids vom 14.04.2015 ersatzlos aufzuheben. Mit dieser Nebenbestimmung wird unser Mandant verpflichtet nachzuweisen, dass mindestens 2/3 der von der Anlage produzierten Energie für den landwirtschaftlichen Betrieb genutzt werden. Diese Nebenbestimmung ist zu streichen, da sich die Anlage unseres Mandanten aufgrund der Unwirksamkeit der 80. FNP-Änderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wegen fehlerhafter Schlussbekanntmachung als gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Anlage darstellt. Das insoweit beim Landkreis Diepholz laufende Änderungsverfahren ist Ihnen bekannt. Die Entscheidung über den Änderungsantrag hat der Landkreis Diepholz auf Ihren Antrag hin zwischenzeitlich gemäß § 15 Abs. 3 BauGB ausgesetzt. 2. Wir beantragen namens unserer Mandantschaft den Standort der gemäß immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid des Landkreises Diepholz vom 14.04.2015 genehmigten WEA unserer Mandantschaft im Rahmen Ihres Verfahrens zur 102. Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen und als Sondergebiet für WEA mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB darzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Änderungsverfahren ist nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung. Die 80. Flächennutzungsplanänderung ist nicht unwirksam und wird von der Samtgemeinde weiter angewendet. Der Anregung wird aus folgenden Gründen nicht entsprochen: Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat im Vorfeld dieser 102. Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept für die Windenergie aufgestellt. Im Rahmen des Standortkonzeptes wurde das Samtgemeindegebiet in Hinblick auf Standortpotenziale zur Konzentration von Windenergieanlagen überprüft. Im Zuge des Standortkonzeptes wurde das Samtgemeindegebiet flächendeckend betrachtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Rechtsanwalt Engemann & Partner	In der Karte 1a „Siedlung - harte Tabuzonen“ zum Standortkonzept Windenergie der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird die WEA unserer Mandantschaft zeichnerisch dargestellt; sie befindet sich jedoch innerhalb der harten Tabuzone von 400 m um Wohngebäude (außerhalb von Gewerbegebieten). Allein die Tatsache, dass die WEA unserer Mandantschaft seit Jahren an Ort und Stelle betrieben wird, verdeutlicht hingegen, dass sie sich nicht innerhalb einer harten Tabuzone befinden kann, denn andernfalls wäre sie seinerzeit nicht durch den Landkreis Diepholz genehmigt worden. Die Einstufung des Grundstücks, auf dem sich die WEA unserer Mandantschaft befindet, als harte Tabuzone ist demnach zu korrigieren. Überdies setzt sich der Entwurf der 102. FNP-Änderung in keiner Weise mit dem besonderen Interesse unserer Mandantschaft an der planungsrechtlichen Sicherung seines Anlagenstandortes auseinander. Der Entwurf der Planbegründung zieht auch von vornherein nicht die Möglichkeit in Betracht, Bestandsanlagen wie die WEA unserer Mandantschaft in der planerischen Beurteilung anders zu beurteilen als solche Standorte, auf denen bislang noch keine WEA errichtet worden sind. Es stellt aber einen entscheidenden abwägungsrelevanten Belang der Betreiber von Bestandsanlagen dar, planerisch die Möglichkeit eines Repowerings auf ihrem Standort zu erhalten. Vor diesem Hintergrund ist die planerische Abwägung entsprechend zu ergänzen und der Standort der WEA unserer Mandantschaft als zusätzliche Konzentrationszone in die 102. FNP-Änderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen aufzunehmen. 3. Wir weisen ferner darauf hin, dass die 102. FNP-Änderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in ihrer jetzigen Entwurfsfassung mehrere Mängel enthält, die bei fehlender Anpassung des Planentwurfs letztlich zur Abwägungsfehlerhaftigkeit der FNP-Änderung führen werden. Dabei geht es insbesondere um folgende Gesichtspunkte: a) Einheitliche Berücksichtigung weicher Tabuzonen im Innen- und Außenbereich	Die angesprochene Windenergieanlage liegt innerhalb der 400 m harten Tabuzone um Wohngebäude (vgl. Karte 1a des Standortkonzeptes). Durch die Rechtsprechung ist klargestellt, dass in "harte" und "weiche" Tabuzonen zu unterscheiden ist (Bundesverwaltungsgericht vom 13.12.2012 Entscheidung 4 CN 1.11). Die Rechtsprechung definiert demnach <u>harte Tabuzonen</u> als solche Zonen, die für die Windenergienutzung von vornherein ausscheiden, weil tatsächliche und rechtliche Belange dieser Nutzung entgegenstehen. Harte Tabuzonen sind nicht der planerischen Abwägung zuzuordnen. Die Samtgemeinde hat hier keinen Bewertungs- und Abwägungsspielraum. Von der Rechtsprechung ist anerkannt, dass tatsächlich bewohnte Bereiche sowie solche, für die ein Bebauungsplan besteht, zu den harten Tabuzonen zu zählen sind (so z.B. OVG Lüneburg vom 13.07.2017 12 KN 206/15). Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW vom 09.08.2006 - 8A 3726/05, OVG NRW vom 24.06.2010 - 8A 2764/09) wird bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagengesamthöhe regelmäßig gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Insofern geht die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen typisierend davon aus, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe zu einer rechtlichen oder tatsächlichen Wohnnutzung regelmäßig gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen wird und insoweit Windenergieanlagen regelmäßig nicht realisierungsfähig sind. Sie ordnet diesen Schutzabstand somit den harten Tabuzonen zu. Bei der angesprochenen Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im planerischen Außenbereich. Von einer einzelnen Anlage geht keine Konzentrationswirkung aus. Für eine gesonderte Berücksichtigung dieser Bestandsanlage sieht die Samtgemeinde keinen Anlass. Ein Abweichen von den harten Tabuzonen ist nicht möglich. Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht entsprochen. Die in Rede stehende Anlage ist als landwirtschaftlich privilegierte Einzelanlage von der Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgenommen. Zu den einzelnen Punkten siehe nachstehend.

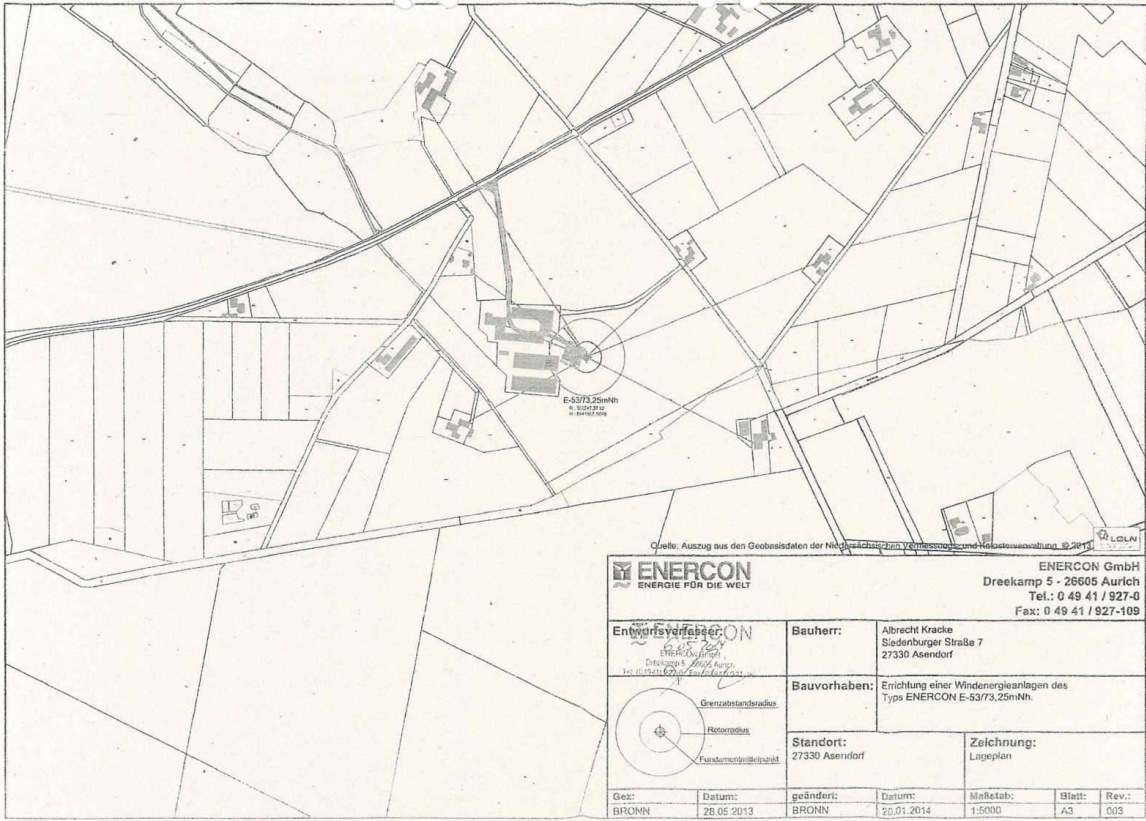
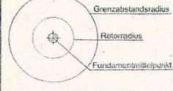
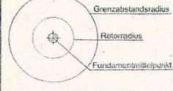
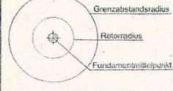
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Rechtsanwalt Engemann & Partner	Auf S. 4 der Planbegründung wird dargelegt, dass die weiche Tabuzone zu Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, zu Misch- und Dorfgebieten, zu Sondergebieten mit vergleichbarer Zweckbestimmung sowie zu Satzungsbereichen und Wohngebäuden (außerhalb von Gewerbegebieten) einheitlich mit 200 m berücksichtigt worden sei. Damit erfolge eine Gleichbehandlung aller Einwohner, unabhängig davon, ob sie im Innen- oder Außenbereich wohnen. Angesichts der Tatsache, dass die weiche Tabuzone ausweislich der Begründung gerade vor dem Hintergrund einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung angesetzt worden ist, ist diese Gleichbehandlung von Wohngebäuden im Innen- und im Außenbereich inhaltlich fehlerhaft. So hat die obergerichtliche Rechtsprechung mehrfach festgestellt, dass gerade Personen, die im Außenbereich wohnen, im Hinblick auf eine mögliche optisch bedrängende Wirkung weniger schutzbedürftig sind als im Innenbereich Wohnende. Das liegt daran, dass Wohnen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB nicht privilegiert ist. Von daher ist eine Gleichbehandlung aller Einwohner, unabhängig davon, ob sie im Innen- oder Außenbereich wohnen, nicht sachgerecht und im Ergebnis fehlerhaft. b) Landschaftsschutzgebiete als harte Tabuzonen Auf S. 29 der Planbegründung wird zunächst korrekt auf die Rechtsprechung des OVG Lüneburg hingewiesen, wonach es der Gemeinde im Zuge einer Einzelfallprüfung obliegt zu analysieren, ob und in den Landschaftsschutzgebieten eine Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen schlechthin unmöglich ist und diese entsprechend als harte Tabuzonen zu werten sind oder nicht. Die Planbegründung geht dann aber davon aus, dass die auf dem Gemeindegebiet von Bruchhausen-Vilsen vorhandenen Landschaftsschutzgebiete komplett als harte Tabuzonen zu gewichten sind, und führt insoweit folgende Begründung an:	Die Aussagen der Begründung sind richtig wiedergegeben. Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Bei dem oben zitierten Urteil des OVG NRW zur erdrückenden Wirkung geht es um Wohnhäuser unabhängig von ihrer Lage im Siedlungsbereich oder Außenbereich. In dem Klageverfahren ging es um ein Wohnhaus im Außenbereich. Eine obergerichtliche Rechtsprechung wonach Personen, die im Außenbereich wohnen, im Hinblick auf eine mögliche optisch bedrängende Wirkung weniger schutzbedürftig sind als im Innenbereich Wohnende ist der Samtgemeinde nicht bekannt. Sie wird nebenstehend vom Einwender auch nicht zitiert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Rechtsanwalt Engemann & Partner	<i>„Bestimmend ist dafür die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die ein Sondergebiet für die Windkraftnutzung in einem Landschaftsschutzgebiet ausweist, das zur Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Vermeidung einer Schädigung der Natur und zur Gewährleistung des Naturgenusses eingerichtet wurde, regelmäßig Konflikte mit den dort verfolgten Schutzzwecken heraufbeschwört.“</i> Diese Ausführungen stellen gerade keine Einzelfallprüfung dar, wie sie vom OVG Lüneburg verlangt wird. Vielmehr wird pauschal dargestellt, dass die Darstellung von Konzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten regelmäßig Konflikte mit der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten heraufbeschwört. Ferner führt die Planbegründung aus, dass in den für die vorliegende Planung relevanten Landschaftsschutzgebieten eine Erlaubnis zur Errichtung von WEA „im Regelfall ausgeschlossen“ sei. Diese Ausführung verdeutlicht aber gerade, dass eine Genehmigung für WEA innerhalb dieser Landschaftsschutzgebiete nicht per se, sondern nur im Regelfall ausgeschlossen ist. Eine harte Tabuzone darf aber nur dann angenommen werden, wenn die Errichtung von WEA dort schlechterdings aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Dies ist vorliegend offensichtlich nicht der Fall. c) Mindestens drei WEA pro Sondergebiet Auf S. 36 der Planbegründung wird dargestellt, dass Potenzialflächen, die aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes nicht geeignet sind, mindestens drei WEA aufzunehmen, keine Konzentrationswirkungen erzielen können. Diese Aussage ist falsch. So ist in der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass eine Mindestanzahl WEA pro dargestellter Konzentrationszone nicht erforderlich ist. Es ist nämlich ohne Weiteres möglich und zulässig, dass eine planende Gemeinde mehrere Einzelstandorte für WEA darstellt, denen im Ergebnis für den übrigen Außenbereich die Regelausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zukommt. Von daher hätte die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen auch die Möglichkeit der Darstellung von Einzelstandorten für WEA prüfen müssen. Vor diesem Hintergrund wäre auch die Darstellung einer Konzentrationszone für den Standort unserer Mandatschaft näher zu prüfen gewesen.	Die Einzelfallprüfung der beiden betroffenen Landschaftsschutzgebiete wurde anhand der konkreten Schutzgebietsverordnungen in tabellarischer Form vorgenommen. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist maßgeblich für die Einstufung der beiden LSG als harte Tabuzone. Die im Begründungstext dargelegten Ausführungen beinhalteten teilweise allgemeine theoretische Ausführungen zu Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten und wurden zur Satzungsfassung konkretisiert. Bei der Berechnung des substanziellen Raumes kommt diesen Überlegungen im Übrigen nur eine geringe Bedeutung zu, da die beiden Landschaftsschutzgebiete bis auf einen sehr geringen Anteil von etwa 7 ha von harten Tabuzonen zu Wohnnutzungen überlagert werden. Die Gemeinde hat eine Mindestgröße für mindestens drei Windenergieanlage in ihren Abwägungsprozess eingestellt, um eine Konzentrationswirkung zu erzielen und das Landschafts- und Ortsbild nicht übermäßig zu belasten. Eine Notwendigkeit dieses Kriteriums in Frage zu stellen und auch kleinere Flächen in ihre Überlegungen einzustellen, besteht nicht. Mit den dargestellten Flächen wird der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben. Dies wurde rechnerisch nachgewiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Rechtsan- walt Engemann & Part- ner	d) Belange der Bundeswehr Auf S. 62 der Planbegründung wird dargelegt, dass die Bundeswehr keine Genehmigungsfähigkeit für neue Windparks im Hubschraubertiefflugkorridor in Aussicht gestellt habe. Zwar liege auch der bestehende Windpark südwestlich von Schwarme im Hubschraubertiefflugkorridor der Bundeswehr. Die Bundeswehr habe aber betont, dass der Windpark Bestandsschutz genieße, jedoch sprächen militärische Belange gegen eine weitere Ausdehnung des Windparks. Diese Ausführungen verdeutlichen, dass die Bundeswehr zwar den Betrieb der bereits genehmigten WEA im Windpark südwestlich von Schwarme akzeptiert, dass sie aber gerade nicht der Erteilung zukünftiger Genehmigungen in diesem Bereich zustimmen wird. Das bedeutet aber im Ergebnis, dass in dem betreffenden Sondergebiet in Zukunft keine Genehmigungen für WEA erteilt werden können, sodass sich die Darstellung allein auf den bereits vorhandenen Bestand von WEA beschränkt. Auch ein späteres Repowering wäre nach den Angaben der Bundeswehr, die sich nur auf den Bestandsschutz des vorhandenen Windparks bezieht, damit ausgeschlossen. Von daher kann die Darstellung der betreffenden Zone letztlich keinen Raum für die Windenergienutzung bieten, da sie für die Errichtung zukünftiger Anlagen vor dem Hintergrund der Aussagen der Bundeswehr nicht geeignet ist. e) Fehlende Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 Ferner berücksichtigt der Entwurf der 102. FNP-Änderung nicht den aktuellen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20 -. Mit diesem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass mehrere gegen das Klimaschutzgesetz gerichtete Verfassungsbeschwerden teilweise begründet waren.	Die Aussagen der Begründung sind richtig wiedergegeben. Die in Änderungsbereich 4 bestehenden Anlagen südwestlich Schwarme wurden bereits in der Vergangenheit zum Teil repowert. Mittig des Änderungsbereiches 4 befinden sich 3 Anlagen, die im Zuge eines Repowerings in den Jahren 2016 – 2017 entstanden sind. Alle Anlagen in Änderungsbereich 4 weisen eine Gesamthöhe von 150 m auf. Die Bundeswehr hat gegen das Repowering in der Vergangenheit keine Bedenken vorgebracht. Aufgrund des relativ geringen Alters einiger Anlagen (errichtet in den Jahren 2016 – 2017) ist zudem davon auszugehen, dass die Anlagen noch einige Jahre weiter betrieben werden. Sollte jedoch zukünftig ein weiteres Repowering anstehen, ist in Kenntnis der dann feststehenden Anlagenhöhe in Änderungsbereich 4 die Bundeswehr einzubeziehen. Die Samtgemeinde geht daher davon aus, dass auch der Änderungsbereich 4 der Windenergienutzung langfristig Raum geben kann.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Rechtsanwalt Engemann & Partner	Das Bundesverfassungsgericht führt insoweit aus, es folge aus dem Grundgesetz, dass Treibhausgasemissionen gemindert werden müssen. So sei das verfassungsrechtliche Klimaschutzziel des Art. 20a GG dahingehend konkretisiert, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur dem sog. „Paris-Ziel“ entsprechend auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Das Bundesverfassungsgericht führt insoweit Folgendes aus: <i>„Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz und zielt auf die Herstellung von Klimaneutralität. (...) Wegen der nach heutigem Stand weitestgehenden Unumkehrbarkeit des Klima wandels wären Verhaltensweisen, die zu einer Überschreitung der nach dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzziel maßgeblichen Temperaturschwelle führten, jedoch nur unter engen Voraussetzungen - etwa zum Schutz von Grundrechten - zu rechtfertigen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.“ (Hervorhebung durch Unterzeichner)</i> Die Extremwetterereignisse der letzten Monate (Hitze- und Dürreperioden, flächendeckende Waldbrände, Überschwemmungen) verdeutlichen, welches Ausmaß der Klimawandel schon heute angenommen hat. Um dem Klimawandel Einhalt zu gebieten und dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG nachzukommen, ist es deshalb gerade im Rahmen von abwägenden Entscheidungen zwingend erforderlich, das besondere Gewicht von Maßnahmen, die den Klimawandel bremsen, ausreichend zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Realisierung von Projekten zur Stromerzeugung mit Hilfe regenerativer Energiequellen. Zwar ist der Beitrag eines einzelnen Projekts der erneuerbaren Energien aufgrund der Dezentralität der erneuerbaren Energiegewinnung immer relativ klein; dies darf aber nicht zur Folge haben, dass sich das besondere Gewicht des Klimaschutzes in abwägenden Entscheidungen im Ergebnis nicht durchsetzen kann.	Die 102. Flächennutzungsplanänderung dient gerade dem Klimaschutz, in dem deutlich mehr Fläche für die Windenergienutzung dargestellt werden als bislang. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Rechtsan- walt Engemann & Part- ner	Auch im Rahmen der vorliegenden planerischen Abwägungsentscheidung zur 102. FNP-Änderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen spielt das grundgesetzliche Klimaschutzziel des Art. 20a GG also eine entscheidende Rolle. Es geht vorliegend um die Ermöglichung von Windenergieprojekten auf dem gesamten Gebiet der Samtgemeinde. Gerade angesichts des aktuellen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts und in Anbetracht der dramatischen Entwicklungen des Klimawandels in den letzten Monaten und Jahren ist es deshalb zwingend erforderlich, den Klimaschutz im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens besonders zu berücksichtigen. Dazu gehört auch das Bereitstellen von Teilbereichen von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses. Anlage: Vollmacht	Die 102. Flächennutzungsplanänderung dient gerade dem Klimaschutz, in dem deutlich mehr Fläche für die Windenergienutzung dargestellt werden als bislang. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat rechnerisch nachgewiesen, dass der Windenergienutzung mit den getroffenen Darstellungen in substantieller Weise Raum gegeben wird. Es steht auch für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen außer Frage, dass das angesprochene Urteil die Belange des Klimaschutzes stärkt. Das heißt aber nicht – wie der Einwender umschreibt – dass im gesamten Außenbereich der Samtgemeinde Windenergieanlagen zu ermöglichen sind. Die Samtgemeinde hat in ihrem Standortkonzept auch andere gewichtige Aspekte in die Standortfindung eingestellt und die Änderungsbereiche auf transparentem Wege hergeleitet. Über eine einzelne Windenergieanlage kann zudem nur ein relativ kleiner Beitrag zur Energieerzeugung bei gleichzeitig relativ hoher Belastung u.a. für das Landschaftsbild erbracht werden. Vor diesem Hintergrund eignen sich über die getroffenen Darstellungen für die Windenergienutzung hinaus, andere Flächen besser für die Windenergienutzung als die vom Einwender angesprochenen Flächen, die innerhalb der harten Tabuzone von Wohngebäuden liegen. Nach Auswertung der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zu der Einschätzung gelangt, dass es sich bei den beiden Landschaftsschutzgebieten um harte Tabuzonen handelt. Auch ohne diese Flächen, wird der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben. Bei der Berechnung des substantiellen Raumes kommt den Landschaftsschutzgebieten im Übrigen nur ein geringe Bedeutung zu, da die beiden Landschaftsschutzgebiet bis auf einen sehr geringen Anteil von etwa 7 ha von harten Tabuzonen zu Wohnnutzungen überlagert werden. Letztlich handele es sich hierbei jedoch um theoretische Erwägungen, da die Landschaftsschutzgebiete vollständig von den weichen Tabuzonen überlagert werden. Das Ergebnis der Abwägung wird nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																								
	Fortsetzung Rechtsanwalt Engemann & Partner	 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2013 <table border="1"> <tr> <td colspan="2">ENERCON ENERGIE FÜR DIE WELT</td> <td colspan="2">ENERCON GmbH Dreekamp 5 - 26605 Aurich Tel.: 0 49 41 / 927-0 Fax: 0 49 41 / 927-109</td> </tr> <tr> <td>Entwurfsverfasser: ENERCON Dreekamp 5, 26605 Aurich Tel.: 0 49 41 / 927-0</td> <td>Bauherr: Albrecht Kracke Siedenburger Straße 7 27330 Asendorf</td> <td colspan="2">Bauvorhaben: Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-53/73, 25mNh.</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Standort: 27330 Asendorf</td> <td colspan="2">Zeichnung: Lageplan</td> </tr> <tr> <td>Gez: BRONN</td> <td>Datum: 28.05.2013</td> <td>geändert: BRONN</td> <td>Datum: 20.01.2014</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Maßstab: 1:5000</td> <td>Blatt: A3</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Rev.: 003</td> <td></td> </tr> </table>	ENERCON ENERGIE FÜR DIE WELT		ENERCON GmbH Dreekamp 5 - 26605 Aurich Tel.: 0 49 41 / 927-0 Fax: 0 49 41 / 927-109		Entwurfsverfasser: ENERCON Dreekamp 5, 26605 Aurich Tel.: 0 49 41 / 927-0	Bauherr: Albrecht Kracke Siedenburger Straße 7 27330 Asendorf	Bauvorhaben: Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-53/73, 25mNh.			Standort: 27330 Asendorf	Zeichnung: Lageplan		Gez: BRONN	Datum: 28.05.2013	geändert: BRONN	Datum: 20.01.2014			Maßstab: 1:5000	Blatt: A3			Rev.: 003		
ENERCON ENERGIE FÜR DIE WELT		ENERCON GmbH Dreekamp 5 - 26605 Aurich Tel.: 0 49 41 / 927-0 Fax: 0 49 41 / 927-109																									
Entwurfsverfasser: ENERCON Dreekamp 5, 26605 Aurich Tel.: 0 49 41 / 927-0	Bauherr: Albrecht Kracke Siedenburger Straße 7 27330 Asendorf	Bauvorhaben: Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-53/73, 25mNh.																									
	Standort: 27330 Asendorf	Zeichnung: Lageplan																									
Gez: BRONN	Datum: 28.05.2013	geändert: BRONN	Datum: 20.01.2014																								
		Maßstab: 1:5000	Blatt: A3																								
		Rev.: 003																									

[illegible]

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 15	(2) Wir nehmen zur Kenntnis, dass aufgrund von militärischen Belangen (Hubschrauber- Tiefflugkorridor), die offenbar nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegen, ein großer Teil unseres „Interessensgebietes“ im südwestlichen Anschluss an den bestehenden Windpark in Schwarme - entgegen der noch im Vorentwurf der 102. Flächennutzungsplan- Änderung dokumentierten Zielsetzung (s. o.) - nicht als Sondergebiet für WEA dargestellt werden kann. Wir gehen allerdings davon aus, dass zwingend eine neue Bewertung dieser Sachlage erfolgt und ggfs. auch ein neues Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraftnutzung eingeleitet werden wird, sofern geänderte politische und/oder rechtliche Rahmenbedingungen dazu führen, dass das Vorhandensein von Hubschrauber-Tiefflugkorridoren nicht mehr „automatisch“ zur Streichung von sonst geeigneten Windkraftstandorten führt. (3) Als wesentliche Grundlage des Planverfahrens wurde ein avifaunistisches Gutachten erstellt und ausgewertet. Dieses Gutachten (Stand: 09.09.2020) bewertet die einzelnen Teilgebiete, die lt. Vorentwurf der 102. Flächennutzungsplan-Änderung für eine WEA- Nutzung vorgesehen waren, im Hinblick auf ihre Bedeutung als Vogelbrutgebiet. (4) Dabei werden grundsätzlich nationale, landesweite, regionale, lokale und unterhalb lokaler Brutvogel-Lebensraumbedeutung unterschieden. Eine nationale Bedeutung kommt in Bruchhausen-Vilsen innerhalb der untersuchten Flächen nicht vor. Flächen mit landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung für Brutvögel sollen gemäß Abwägungsdokument nicht als Sondergebiet für WEA dargestellt werden. Nach unserem Verständnis kommt das faunistische Gutachten zu einer fehlerhaften Beurteilung einzelner Teilgebiete. Dies begründen wir wie folgt:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die Einleitung zukünftiger Bauleitplanverfahren entscheiden die Ratsgremien der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufstellung und/ oder Änderung von Bauleitplänen. Auf einen pauschalen Ausschluss von Flächen mit landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung wurde bereits zum ausgelegten Entwurf verzichtet. Die Anwendung dieses Kriteriums wurde im Vorfeld diskutiert und letztlich verworfen. s. u.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 15	Auf S. 63 ff. des Gutachtens wird (zutreffend) ausgeführt, dass die Bedeutung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen üblicherweise nach dem standardisierten Verfahren von WILMS et al. (1997) bzw. von BEHM & KRÜGER (2013) auf der Grundlage des Vorkommens von Rote-Liste-Arten ermittelt wird. Hierbei werden den festgestellten Brutpaaren von Rote-Liste-Arten definierte Punktezahlen zugeordnet, die in ihrer Summe, nach Division durch einen Flächenfaktor (bei Gebietsgrößen über 100 ha), eine Einstufung als Brutgebiet von - lokaler (> 4 Punkte), - regionaler (> 9 Punkte), - landesweiter (> 16 Punkte) oder - nationaler (> 25 Punkte) Bedeutung ermöglichen. Für die jeweiligen Bedeutungsstufen sind folgende „Rote Listen“ heranzuziehen. (1) „lokal bedeutsam“ Rote-Liste-Region (hier Tiefland West), (2) „regional bedeutsam“ Rote-Liste-Region (hier Tiefland West), (3) „landesweit bedeutsam“ Rote Liste Niedersachsens, (4) „nationale Bedeutung“ Rote Liste Deutschlands Wichtig ist nun, dass nach der von der niedersächsischen Landesregierung dazu herausgegebenen „Arbeitsanweisung“ (Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen; Katja Behm und Thorsten Krüger) z. B. eine nationale Bedeutung nur über die Bewertung auf Grundlage der deutschen Roten Liste erfolgen kann, eine landesweite Bedeutung nur über die Punktwerte entsprechend der niedersächsischen Roten Liste und eine regionale/lokale Bedeutung nur über die Anwendung der regionalen Roten Liste. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wird auf Seite 66 dieses Dokuments ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Punktwerte nur innerhalb der jeweiligen Bewertungsebene einfließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 15	Das Avifaunistische Gutachten zur 102. Flächennutzungsplan-Änderung weicht jedoch von dieser Vorgabe ab. So wird das gesamte „Teilgebiet 13“, das einen großen (westlichen) Teil unseres „Interessensgebietes“ abdeckt, trotz einer Endpunktzahl von nur 3,43 gemäß Rote-Liste-Region als „Lokale Bedeutung“ eingestuft. Es ist zu vermuten, dass der Gutachter diese Zuordnung aus der Punktzahl von 5,05 gemäß Rote-Liste Deutschland vorgenommen hat, aber das ist nach unserer Sicht der Dinge fachlich nicht korrekt (s. o.). Folge: Das Teilgebiet 13 ist im Vergleich zu den westlich angrenzenden Flächen aus avifaunistischer Sicht scheinbar ungeeigneter als die westlich angrenzenden Flächen. Auch die Bewertung der Teilgebiete 14 und 20 gemäß Fauna-Gutachten ist für uns nicht nachvollziehbar, denn es macht - nach unserem Verständnis - wenig Sinn, mit dem Rebhuhn, das gemäß aktuellem Windenergieerlass nicht als WEA-empfindliche Brutvogelart in Niedersachsen gilt, die Nicht-Eignung als Windkraftstandort zu begründen. Hier hätte nach unserer Meinung eine weitere Abwägung erfolgen müssen. Auch wenn die beiden vorstehend genannten Aspekte aufgrund der o. g. Problematik „Hubschrauber-Tiefflug“ aktuell keine entscheidende Rolle zu spielen scheinen, möchten wir sie für den Fall einer geänderten Bewertung der militärischen Belange trotzdem zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. (5) Der westlich des sog. Hauptkanals liegende Bereich des Teilgebietes 19 gemäß faunistischem Gutachten, dessen Bedeutung als Vogelbrutgebiet als „unter lokal“ zu bewerten ist, soll gemäß Entwurf der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereich 3) als Sondergebiet Windenergie dargestellt werden, sofern er nicht von dem v. g. Hubschrauber-Tieffluggebiet überlagert wird. Nun liegt eine kleinere Teilfläche des Teilgebietes 19 mit identischer Bedeutung als Vogelbrutgebiet, die ebenfalls nicht von dem Hubschrauber-Tieffluggebiet überlagert wird, jedoch auch östlich des Hauptkanals.	Die Ausführungen sind zutreffend. Das Gutachten ist an dieser Stelle fehlerhaft und wird korrigiert. Die Bewertung erfolgt im Rahmen dieser Methodik nur nach dem Rote-Liste-Status und nicht nach der WEA-Empfindlichkeit und ist daher korrekt. Zur Entwurfsfassung wurde auf das avifaunistische Gutachten mit ausgelegt, jedoch auf die Ableitung von Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung aus dem avifaunistischen Gutachten verzichtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Flächen östlich des Hauptkanals sind weder aufgrund ihrer Lage im Hubschraubertiefflugkorridor noch aufgrund ihrer Bedeutung als Vogelbrutgebiet nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung darstellt. Sie liegen vielmehr innerhalb des 83 Grad Sichtkorridors um die Gaststätte Holschenböhl. Dieser Freihaltekorridor trägt der touristischen Bedeutung der Gaststätte Holschenböhl Rechnung.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 15	Eine Begründung, warum diese möglichen Standorte östlich des Hauptkanals (1 bis 2 WEA) nicht in das westlich angrenzende Sondergebiet einbezogen werden, können wir den ausliegenden Unterlagen nicht entnehmen. Wir regen an, den Änderungsbereich 3 entsprechend zu erweitern, d. h., an die Grenze des Hubschrauber-Tiefflugkorridors anzupassen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.	Außerdem wurde die Längenausdehnung der Windparks auf 3 Kilometer begrenzt, um die Ortschaften nicht durch Windenergieanlagen zu überlasten, optisch bedrängende Wirkungen durch das Aufreihen von Windenergieanlage zu vermeiden und um auch das Landschaftsbild und damit den für die Erholungsnutzung relevanten Raum nicht zu überlasten. Dies führte zu einem Verzicht auf Flächen nördlich von Uenzen. Vergleiche dazu Karte 7 des Standortkonzeptes. Der Anregung wurde aus den o.g. Gründen nicht nachgekommen.
16	Einwender 16 27305 Bruchhausen-Vilsen 04.10.2021 nach § 3 (2) BauGB	Mit Datum 30.09.2021 liegen die Unterlagen zur 102. Flächennutzungsplanänderung Windenergie gemäß §3 Abs. 2 BauGB aus. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Im Rahmen der Herleitung zu möglichen „Potentialflächen“ haben Sie in der Begründung zur Potentialfläche C - Änderungsbereiche 3 und 4 - zum Änderungsbereich 3 (Nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen) ausgeführt, dass die Potentialfläche verglichen zum Standortkonzept deutlich reduziert wird, da im Osten die Belange einer Hubschraubertiefflugstrecke betroffen sind.	Die militärischen Belange der Hubschraubertiefstrecke waren nur ein Aspekt, der zur Reduzierung der Flächen nordöstlich und östlich von Süstedt führten. Folgende gründen führten zu weiteren Flächenreduzierungen: Auf die Übernahme der Potenzialflächen in die Flächennutzungsplanänderung im Südosten wird soweit verzichtet, dass nach Norden und Süden zur Gaststätte Holschenböhl ein Korridor verbleibt, in dem keine Windenergieanlagen zulässig sind. Der von Windenergieanlagen freizuhaltende Korridor beträgt in nördlicher Richtung 113 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden. Die Längenausdehnung der Windparks auf 3 Kilometer begrenzt, um die Ortschaften nicht durch Windenergieanlagen zu überlasten, optisch bedrängende Wirkungen durch das Aufreihen von Windenergieanlage zu vermeiden und um auch das Landschaftsbild und damit den für die Erholungsnutzung relevanten Raum nicht zu überlasten.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 16	Dieses ist generell auch nicht zu beanstanden. Jedoch ergibt sich mit der derzeit in der Begründung getroffenen Festlegung, dass auch der Rotorradius nicht in die Hubschraubertiefflugstrecke hereinragen darf. Dem ist nicht so. Wie Sie wissen, liegt für einen Teil der hier ausgewiesenen Potentialfläche C, Änderungsbereich 3, beim Landkreis Diepholz bereits ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach BIm-SchG vor. Zwei WEA stehen mit dem Turm außerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke, ragen aber zum Teil mit dem Rotor in den 1,5 km Korridor hinein. Hier wurde auch die Bundeswehr bereits beteiligt und hat sämtliche beantragte WEA bestätigt, obwohl diese teilweise mit dem Rotor in die Fläche hereinragen (siehe Anlage). Daher beantragen wir, dass für den Bereich der Hubschraubertiefflugstrecke in die Begründung (und generell in die Festlegung der 102. Flächennutzungsplanänderung) aufgenommen wird, dass die Darstellungen nicht Flächen-/Parzellenscharf sind, oder das Rotor-Out-Kriterium gemäß Windenergieerlass 2021 angewendet wird. Ansonsten würden die Potentialflächen künstlich und in unzulässigem Maße verkleinert.	Auf die Übernahme der Potenzialflächen in die Flächennutzungsplanänderung in KN-Gebieten (Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen) wurde verzichtet. Auf die Übernahme der Potenzialflächen in die Flächennutzungsplanänderung auf verbleibenden „Restflächen“ zwischen der Begrenzung des Hubschraubertiefflugkorridors und den KN-Gebieten (Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen) wurde verzichtet, da diese kleineren Restflächen in der Nähe zu den KN-Gebieten und zur Ortslage von Bruchhausen-Vilsen liegen und zum Teil eine regionale Bedeutung für Brutvögel aufweisen. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht auf Ebene des Standortkonzeptes und der 102. Flächennutzungsplanänderung davon aus, dass die Rotoren innerhalb des Geltungsbereichs liegen müssen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind grundsätzlich nicht parzellenscharf. Ausführungen hierzu sind in der Begründung entbehrlich. Inwieweit die Rotoren den Geltungsbereich der Änderungsbereiche überschreiten dürfen, wird auf nachfolgender Planungsebene überprüft.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
17	Einwender 17 27305 Bruchhausen-Vilsen 27.10.2021 nach § 3 (2) BauGB	Die Windpark Barbusch Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG wurde 1995 gegründet und unterhält in der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen einen Bürgerwindpark sowie eine Bürgersolaranlage. Wir werden unser Engagement auf den weiteren Betrieb der bereits vorhandenen und neuen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen konzentrieren sowie unsere gewonnene Kompetenz in neue Vorhaben einfließen lassen. Zusammen mit unseren Kooperationspartnern, den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern sowie WindStrom, der Windenergieanlagen in Schwarme betreibt, planen wir im südwestlichen Bereich an diesen Windpark anschließend den Bau und Betrieb von weiteren Windenergieanlagen. Diese sollen im mittleren Abschnitt des im Vorentwurf der 102. Flächennutzungsplan-Änderung noch als Änderungsgebiet 4 dargestellten Sondergebietes für Windenergieanlagen (SO Wind) errichtet werden. Konkret handelt sich um die südlich der Gaststätte „Holschenbühl“ liegenden Teilflächen zwischen dem sog. Hauptkanal (in Nord- und Südwesten) und dem „Schwärmer Damm“ (im Süden) zur Größe von ca. 350 ha. Zu dem nunmehr vorliegenden Entwurf der 102. Flächennutzungsplan-Änderung „Windenergie“ nehmen wir sowohl als Betreiber wie auch als Projektentwickler bzw. Generalübernehmer, der über entsprechende Nutzungsrechte an den von der Planung berührten Grundstücken verfügt, Stellung: I. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der bestehende Windpark in Schwarme (= Bebauungsplan Nr. 21 (92/16)) auch zukünftig als Konzentrationszone für WEA dargestellt werden soll, denn dies dürfte eine wesentliche Voraussetzung für ein zukünftiges Repowering bilden. Wir nehmen zur Kenntnis, dass aufgrund von militärischen Belangen (Hubschrauber-Tiefflugkorridor), die offenbar nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegen, ein großer Teil unseres „Interessensgebietes“ im südwestlichen Anschluss an den bestehenden Windpark in Schwarme - entgegen der noch im Vorentwurf der 102. Flächennutzungsplan-Änderung dokumentierten Zielsetzung (s. o.) - nicht als Sondergebiet für WEA dargestellt werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 17	Wir gehen allerdings davon aus, dass zwingend eine neue Bewertung dieser Sachlage erfolgt und ggfs. auch ein neues Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraftnutzung eingeleitet werden wird, sofern geänderte politische und/oder rechtliche Rahmenbedingungen dazu führen, dass das Vorhandensein von Hubschraubertiefflugkorridoren nicht mehr „automatisch“ zur Streichung von sonst geeigneten Windkraftstandorten führt. II. Als wesentliche Grundlage des Planverfahrens wurde ein avifaunistisches Gutachten erstellt und ausgewertet. Dieses Gutachten (Stand: 09.09.2020) bewertet die einzelnen Teilgebiete, die lt. Vorentwurf der 102. Flächennutzungsplan-Änderung für eine WEA-Nutzung vorgesehen waren, im Hinblick auf ihre Bedeutung als Vogelbrutgebiet. Dabei werden grundsätzlich nationale, landesweite, regionale, lokale und unterhalb lokaler Brutvogel-Lebensraumbedeutung unterschieden. Eine nationale Bedeutung kommt in Bruchhausen-Vilsen innerhalb der untersuchten Flächen nicht vor. Flächen mit landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung für Brutvögel sollen gemäß Abwägungsdokument nicht als Sondergebiet für WEA dargestellt werden. Nach unserem Verständnis kommt das faunistische Gutachten zu einer fehlerhaften Beurteilung einzelner Teilgebiete. Dies begründen wir wie folgt: Auf S. 63 ff. des Gutachtens wird (zutreffend) ausgeführt, dass die Bedeutung von Vogel brutgebieten in Niedersachsen üblicherweise nach dem standardisierten Verfahren von WILMS et al. (1997) bzw. von BEHM & KRÜGER (2013) auf der Grundlage des Vorkommens von Rote-Liste-Arten ermittelt wird. Hierbei werden den festgestellten Brutpaaren von Rote-Liste-Arten definierte Punktezahlen zugeordnet, die in ihrer Summe, nach Division durch einen Flächenfaktor (bei Gebietsgrößen über 100 ha), eine Einstufung als Brutgebiet von - lokaler (> 4 Punkte), - regionaler (> 9 Punkte), - landesweiter (> 16 Punkte) oder - nationaler (> 25 Punkte) Bedeutung	Über die Einleitung zukünftiger Bauleitplanverfahren entscheiden die Ratsgremien der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufstellung und/ oder Änderung von Bauleitplänen. Auf einen pauschalen Ausschluss von Flächen mit landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung wurde bereits zum ausgelegten Entwurf verzichtet. Die Anwendung dieses Kriteriums wurde im Vorfeld diskutiert und letztlich verworfen. s. u. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 17	ermöglichen. Für die jeweiligen Bedeutungsstufen sind folgende „Rote Listen“ heranzuziehen. (1) „lokal bedeutsam“ Rote-Liste-Region (hier Tief-land West), (2) „regional bedeutsam“ Rote-Liste-Region (hier Tief-land West), (3) „landesweit bedeutsam“ Rote Liste Niedersachsens, (4) „nationale Bedeutung“ Rote Liste Deutschlands Wichtig ist nun, dass nach dem von der niedersächsischen Landesregierung dazu herausgegebenen „Arbeitsanweisung“ (Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen; Katja Behm und Thorsten Krüger) z. B. eine nationale Bedeutung nur über die Bewertung auf Grundlage der deutschen Roten Liste erfolgen kann, eine landesweite Bedeutung nur über die Punktwerte entsprechend der niedersächsischen Roten Liste und eine regionale/lokale Bedeutung nur über die Anwendung der regionalen Roten Liste. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wird auf Seite 66 dieses Dokuments ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Punktwerte nur innerhalb der jeweiligen Bewertungsebene einfließen. Das Avifaunistische Gutachten zur 102. Flächennutzungsplan-Änderung weicht jedoch von dieser Vorgabe ab. So wird das gesamte „Teilgebiet 13“, das einen großen (westlichen) Teil unseres „Interessensgebietes“ abdeckt, trotz einer Endpunktzahl von nur 3,43 gemäß Rote-Liste-Region als „Lokale Bedeutung“ eingestuft. Es ist zu vermuten, dass der Gutachter diese Zuordnung aus der Punktzahl von 5,05 gemäß Rote-Liste Deutschland vorgenommen hat, aber das ist nach unserer Sicht der Dinge fachlich nicht korrekt (s. o.). Folge: Das Teilgebiet 13 ist im Vergleich zu den westlich angrenzenden Flächen aus avifaunistischer Sicht scheinbar ungeeigneter als die westlich angrenzenden Flächen.	Die Ausführungen sind zutreffend. Das Gutachten ist an dieser Stelle fehlerhaft und wird korrigiert.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 17	Auch die Bewertung der Teilgebiete 14 und 20 gemäß Fauna-Gutachten ist für uns nicht nachvollziehbar, denn es macht - nach unserem Verständnis - wenig Sinn, mit dem Rebhuhn, das gemäß aktuellem Windenergieerlass nicht als WEA- empfindliche Brutvogelarten in Niedersachsen gilt, die Nicht-Eignung als Windkraftstandort zu begründen. Hier hätte nach unserer Meinung eine weitere Abwägung erfolgen müssen Auch wenn die beiden vorstehend genannten Aspekte aufgrund der o. g. Problematik „Hubschraubertiefflug“ aktuell keine entscheidende Rolle zu spielen scheinen, möchten wir sie für den Fall einer geänderten Bewertung der militärischen Belange trotzdem zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. III. Der westlich des sog. Hauptkanals liegende Bereich des Teilgebietes 19 gemäß faunistischem Gutachten, dessen Bedeutung als Vogelbrutgebiet als „unter lokal“ zu bewerten ist, soll gemäß Entwurf der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereich 3) als Sondergebiet Windenergie dargestellt werden, sofern er nicht von dem v. g. Hubschraubertieffluggebiet überlagert wird. Nun liegt eine kleinere Teilfläche des Teilgebietes 19 mit identischer Bedeutung als Vogelbrutgebiet, die ebenfalls nicht von dem Hubschraubertieffluggebiet überlagert wird, jedoch auch östlich des Hauptkanals. Eine Begründung, warum diese möglichen Standorte östlich des Hauptkanals (1 bis 2 WEA) nicht in das westlich angrenzende Sondergebiet einbezogen werden, können wir den ausliegenden Unterlagen nicht entnehmen. Wir regen an, den Änderungsbereich 3 entsprechend zu erweitern, d. h., an die Grenze des Hubschraubertiefflugkorridors anzupassen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.	Die Bewertung erfolgt im Rahmen dieser Methodik nur nach dem Rote-Liste-Status und nicht nach der WEA-Empfindlichkeit und ist daher korrekt. Zur im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Fassung wurde auf die Anwendung als Ausschlusskriterium verzichtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Flächen östlich des Hauptkanals sind weder aufgrund ihrer Lage im Hubschraubertiefflugkorridor noch aufgrund ihrer Bedeutung als Vogelbrutgebiet nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung darstellt. Sie liegen vielmehr innerhalb des 83 Grad Sichtkorridors um die Gaststätte Holschenbühl. Dieser Freihaltekorridor trägt der touristischen Bedeutung der Gaststätte Holschenbühl Rechnung. Außerdem wurde die Längenausdehnung der Windparks auf 3 Kilometer begrenzt, um die Ortschaften nicht durch Windenergieanlagen zu überlasten, optisch bedrängende Wirkungen durch das Aufreihen von Windenergieanlage zu vermeiden und um auch das Landschaftsbild und damit den für die Erholungsnutzung relevanten Raum nicht zu überlasten. Dies führte zu einem Verzicht auf Flächen nördlich von Uenzen. Vergleiche dazu Karte 7 des Standortkonzeptes. Der Anregung wurde aus den o.g. Gründen nicht nachgekommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
19	Einwender 18 27305 Bruchhausen-Vilsen 28.10.2021 nach § 3 (2) BauGB	Die Windpark Uenzer / Schwärmer Bruch Eigentümergesellschaft mbH & Co. KG wurde 2021 durch die nachfolgend aufgeführten Landwirte und Grundstückseigentümer gegründet: Anlage: Auflistung der Eigentümergemeinschaft Zusammen mit unseren beiden Kooperationspartnern, der WP Barbusch Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG, die in der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen einen Bürgerwindpark sowie eine Bürgersolaranlage unterhält, sowie WindStrom, der Windenergieanlagen in Schwarme betreibt, planen wir im südwestlichen Bereich an diesen Windpark anschließend den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen. Diese sollen im mittleren Abschnitt des im Vorentwurf der 102. Flächennutzungsplan-Änderung noch als Änderungsbereich 4 dargestellten Sondergebietes für Windenergieanlagen (SO Wind) errichtet werden. Konkret handelt sich um die südlich der Gaststätte „Holschenbühl“ liegenden Teilflächen zwischen dem sog. Hauptkanal (in Nord- und Südwesten) und dem „Schwärmer Damm“ (im Süden) zur Größe von ca. 350 ha. Zu dem nunmehr vorliegenden Entwurf der 102. Flächennutzungsplan-Änderung „Windenergie“ nehmen wir sowohl als Betreiber wie auch als Projektentwickler bzw. Generalübernehmer, der über entsprechende Nutzungsrechte an den von der Planung berührten Grundstücken verfügt, Stellung: I. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der bestehende Windpark in Schwarme (= Bebauungsplan Nr. 21 (92/16)) auch zukünftig als Konzentrationszone für WEA dargestellt werden soll, denn dies dürfte eine wesentliche Voraussetzung für ein zukünftiges Repowering bilden. Wir nehmen zur Kenntnis, dass aufgrund von militärischen Belangen (Hubschrauber-Tiefflugkorridor), die offenbar nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegen, ein großer Teil unseres „Interessensgebietes“ im südwestlichen Anschluss an den bestehenden Windpark in Schwarme - entgegen der noch im Vorentwurf der 102. Flächennutzungsplan-Änderung dokumentierten Zielsetzung (s. o.) - nicht als Sondergebiet für WEA dargestellt werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 18	Wir gehen allerdings davon aus, dass zwingend eine neue Bewertung dieser Sachlage erfolgt und ggfs. auch ein neues Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraftnutzung eingeleitet werden wird, sofern geänderte politische und/oder rechtliche Rahmenbedingungen dazu führen, dass das Vorhandensein von Hubschraubertiefflugkorridoren nicht mehr „automatisch“ zur Streichung von sonst geeigneten Windkraftstandorten führt. II. Als wesentliche Grundlage des Planverfahrens wurde ein avifaunistisches Gutachten erstellt und ausgewertet. Dieses Gutachten (Stand: 09.09.2020) bewertet die einzelnen Teilgebiete, die lt. Vorentwurf der 102. Flächennutzungsplan-Änderung für eine WEA-Nutzung vorgesehen waren, im Hinblick auf ihre Bedeutung als Vogelbrutgebiet. Dabei werden grundsätzlich nationale, landesweite, regionale, lokale und unterhalb lokaler Brutvogel-Lebensraumbedeutung unterschieden. Eine nationale Bedeutung kommt in Bruchhausen-Vilsen innerhalb der untersuchten Flächen nicht vor. Flächen mit landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung für Brutvögel sollen gemäß Abwägungsdokument nicht als Sondergebiet für WEA dargestellt werden. Nach unserem Verständnis kommt das faunistische Gutachten zu einer fehlerhaften Beurteilung einzelner Teilgebiete. Dies begründen wir wie folgt: Auf S. 63 ff. des Gutachtens wird (zutreffend) ausgeführt, dass die Bedeutung von Vogel brutgebieten in Niedersachsen üblicherweise nach dem standardisierten Verfahren von WILMS et al. (1997) bzw. von BEHM & KRÜGER (2013) auf der Grundlage des Vorkommens von Rote-Liste-Arten ermittelt wird. Hierbei werden den festgestellten Brutpaaren von Rote-Liste-Arten definierte Punktezahlen zugeordnet, die in ihrer Summe, nach Division durch einen Flächenfaktor (bei Gebietsgrößen über 100 ha), eine Einstufung als Brutgebiet von - lokaler (> 4 Punkte), - regionaler (> 9 Punkte), - landesweiter (> 16 Punkte) oder - nationaler (> 25 Punkte) Bedeutung	Über die Einleitung zukünftiger Bauleitplanverfahren entscheiden die Ratsgremien der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufstellung und/ oder Änderung von Bauleitplänen. Auf einen pauschalen Ausschluss von Flächen mit landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung wurde bereits zum ausgelegten Entwurf verzichtet. Die Anwendung dieses Kriteriums wurde im Vorfeld diskutiert und letztlich verworfen. s. u. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 18	ermöglichen. Für die jeweiligen Bedeutungsstufen sind folgende „Rote Listen“ heranzuziehen. (1) „lokal bedeutsam“ Rote-Liste-Region (hier Tiefland West), (2) „regional bedeutsam“ Rote-Liste-Region (hier Tiefland West), (3) „landesweit bedeutsam“ Rote Liste Niedersachsens, (4) „nationale Bedeutung“ Rote Liste Deutschlands Wichtig ist nun, dass nach dem von der niedersächsischen Landesregierung dazu herausgegebenen „Arbeitsanweisung“ (Verfahren zur Bewertung von Vogel brutgebieten in Niedersachsen; Katja Behm und Thorsten Krüger) z. B. eine nationale Bedeutung nur über die Bewertung auf Grundlage der deutschen Roten Liste erfolgen kann, eine landesweite Bedeutung nur über die Punktwerte entsprechend der niedersächsischen Roten Liste und eine regionale/lokale Bedeutung nur über die Anwendung der regionalen Roten Liste. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wird auf Seite 66 dieses Dokuments ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Punktwerte nur innerhalb der jeweiligen Bewertungsebene einfließen. Das Avifaunistische Gutachten zur 102. Flächennutzungsplan-Änderung weicht jedoch von dieser Vorgabe ab. So wird das gesamte „Teilgebiet 13“, das einen großen (westlichen) Teil unseres „Interessensgebietes“ abdeckt, trotz einer Endpunktzahl von nur 3,43 gemäß Rote-Liste-Region als „Lokale Bedeutung“ eingestuft. Es ist zu vermuten, dass der Gutachter diese Zuordnung aus der Punktzahl von 5,05 gemäß Rote-Liste Deutschland vorgenommen hat, aber das ist nach unserer Sicht der Dinge fachlich nicht korrekt (s. o.). Folge: Das Teilgebiet 13 ist im Vergleich zu den westlich angrenzenden Flächen aus avifaunistischer Sicht scheinbar ungeeigneter als die westlich angrenzenden Flächen.	Die Ausführungen sind zutreffend. Das Gutachten ist an dieser Stelle fehlerhaft und wird korrigiert.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 18	Auch die Bewertung der Teilgebiete 14 und 20 gemäß Fauna-Gutachten ist für uns nicht nachvollziehbar, denn es macht - nach unserem Verständnis - wenig Sinn, mit dem Rebhuhn, das gemäß aktuellem Windenergieerlass nicht als WEA- empfindliche Brutvogelarten in Niedersachsen gilt, die Nicht-Eignung als Windkraftstandort zu begründen. Hier hätte nach unserer Meinung eine weitere Abwägung erfolgen müssen Auch wenn die beiden vorstehend genannten Aspekte aufgrund der o. g. Problematik „Hubschraubertiefelflug“ aktuell keine entscheidende Rolle zu spielen scheinen, möchten wir sie für den Fall einer geänderten Bewertung der militärischen Belange trotzdem zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. III. Der westlich des sog. Hauptkanals liegende Bereich des Teilgebietes 19 gemäß faunistischem Gutachten, dessen Bedeutung als Vogelbrutgebiet als „unter lokal“ zu bewerten ist, soll gemäß Entwurf der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereich 3) als Sondergebiet Windenergie dargestellt werden, sofern er nicht von dem v. g. Hubschraubertiefelfluggebiet überlagert wird. Nun liegt eine kleinere Teilfläche des Teilgebietes 19 mit identischer Bedeutung als Vogelbrutgebiet, die ebenfalls nicht von dem Hubschraubertiefelfluggebiet überlagert wird, jedoch auch östlich des Hauptkanals. Eine Begründung, warum diese möglichen Standorte östlich des Hauptkanals (1 bis 2 WEA) nicht in das westlich angrenzende Sondergebiet einbezogen werden, können wir den ausliegenden Unterlagen nicht entnehmen. Wir regen an, den Änderungsbereich 3 entsprechend zu erweitern, d. h., an die Grenze des Hubschraubertiefelfluggkorridors anzupassen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.	Die Bewertung erfolgt im Rahmen dieser Methodik nur nach dem Rote-Liste-Status und nicht nach der WEA-Empfindlichkeit und ist daher korrekt. Zur im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Fassung wurde auf die Anwendung als Ausschlusskriterium verzichtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Flächen östlich des Hauptkanals sind weder aufgrund ihrer Lage im Hubschraubertiefelfluggkorridor noch aufgrund ihrer Bedeutung als Vogelbrutgebiet nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung darstellt. Sie liegen vielmehr innerhalb des 83 Grad Sichtkorridors um die Gaststätte Holschenbühl. Dieser Freihaltekorridor trägt der touristischen Bedeutung der Gaststätte Holschenbühl Rechnung. Außerdem wurde die Längenausdehnung der Windparks auf 3 Kilometer begrenzt, um die Ortschaften nicht durch Windenergieanlagen zu überlasten, optisch bedrängende Wirkungen durch das Aufreihen von Windenergieanlage zu vermeiden und um auch das Landschaftsbild und damit den für die Erholungsnutzung relevanten Raum nicht zu überlasten. Dies führte zu einem Verzicht auf Flächen nördlich von Uenzen. Vergleiche dazu Karte 7 des Standortkonzeptes. Der Anregung wurde aus den o.g. Gründen nicht nachgekommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
19	Einwender 19 27305 Bruchhausen-Vilsen 28.10.2021 nach § 3 (2) BauGB	Ein einheitlicher Abwägungsprozess ist für mich bei einigen Kriterien, die für oder gegen die Ausweisung eines Gebiets als WK-Gebiet sprechen, nicht immer erkennbar und ich bitte darum, folgende noch offene Fragen bzw. Argumente bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. 1.) Im Entwurf vom Juli 2021 heißt es: „Ein faunistisches Gutachten zu Brutvögeln ist erstellt und ausgewertet worden. Das Gutachten unterscheidet in landesweite, regionale, lokale und unterhalb lokaler Brutvogellebensraumbedeutung.“ (Teil 1, Ziele Juli 2021, S.4) An gleicher Stelle heißt es in „Teil 2, Ziele“ In der vorherigen Fassung vom November 2020: „Flächen mit landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung für Brutvögel werden nicht als Sonstiges Sondergebiet für Windenergienutzung (...) dargestellt“ (Nov. 2020, S. 4) Dieser Zusatz fehlt in der Textfassung vom Juli 2021. Damit können, soweit für mich erkennbar, jetzt auch Flächen von lokaler oder auch höherer Brutvogelbedeutung ausgewiesen werden (?) wie es im Fall des WK-Gebiets B „Südlich Martfeld“, das nach Süden hin, um ein Brutvogelgebiet von lokaler und landesweiter Bedeutung erweitert wird, vorgesehen ist?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Auf einen pauschalen Ausschluss von Flächen mit landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung im ausgelegten Entwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung vom November 2021 verzichtet. Die Anwendung dieses Kriteriums wurde im Vorfeld diskutiert und letztlich verworfen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 19	2.) Im Entwurf vom Juli 2021 heißt es: „Zur Vermeidung einer erdrückenden Wirkung und einer Umzingelungssituation im Bereich der Gaststätte Holschenböhl ist ein Korridor von insgesamt mindestens 190 Grad definiert worden, der von Windenergieanlagen freizuhalten ist“ (Teil 1, Zeile, Juli 2021, S. 4) Auch anderen Bewohnern in Einzellagen droht durch die WK-Planung in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen eine teilweise oder vollständige Umzingelung, falls nicht ein Sichtkorridor von 180 Grad oder mehr über die Samtgemeindegrenzen hinweg freigehalten wird. Ich bitte die hier dargelegten Argumente für die Freihaltung von Sichtkorridoren bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Der Inhalt ist aus der Begründung richtig wiedergegeben. Die angesprochene Gaststätte, um die der Sichtkorridor von insgesamt etwas mehr als 190 Grad mit Windenergieanlagen freigehalten wird (113 Grad nach Norden und 83 Grad nach Süden), hat eine erhebliche Bedeutung für den Tourismus in der Samtgemeinde. Die Gaststätte ist ein wichtiger Anlaufpunkt bei Fahrradtouren und Spaziergängern. Dieser Bedeutung wird durch den freizuhaltenden Sichtkorridor Rechnung getragen. Insbesondere der Freihaltekorridor in südliche Richtung kann zu einer Akzeptanz der Windenergienutzung einerseits und zu einer Sicherung der touristischen Bedeutung der Gaststätte andererseits beitragen. Ohne Berücksichtigung des freizuhaltenden Korridors würde sich für die Gaststätte ein Umzingelungssituation ergeben. Diese Besonderheit ergibt sich bei anderen Nutzungen mit vergleichbarer Bedeutung in der Samtgemeinde nicht, so dass kein Erfordernis besteht, dieses Kriterium bei anderen Nutzungen anzuwenden. Eine vollständige oder Umzingelung von mehr als 180 ergibt sich in der Samtgemeinde auch für andere Nutzungen nicht.